

Sechste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen
anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

A. Problem

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 1.041 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegte Beschlussempfehlung betrifft hiervon 26 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss jeweils nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

- Zurückweisung von 24 Einsprüchen wegen Unbegründetheit, die in einem Fall als Schlussentscheidung nach vorangegangener Teilentscheidung ergeht,
- Zurückweisung von zwei Einsprüchen wegen Unbegründetheit, die als Teilentscheidung ergeht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 17 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2026

Der Wahlprüfungsausschuss

Macit Karaahmetoğlu
Vorsitzender

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Sören Pellmann
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Az. WP /25	Gegenstand	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
56, 185, 378, 599, 700, 720, 893, 894, 895	Wahlergebnis BSW, Briefwahl	Carsten Müller, Fabian Jacobi	1	5
218	Faltung des Stimmzettels	Carsten Müller	2	40
360	Wahlergebnis BSW, Wahlkreise 135, 137, Briefwahl Ausland allgemein	Fabian Jacobi	3	41
368	Wahlergebnis BSW, Briefwahl Ausland allgemein	Fabian Jacobi	4	43
438	Wahlergebnis BSW, Briefwahl Ausland allgemein	Fabian Jacobi	5	47
452	Allgemeine Zweifel am Wahlergebnis	Carsten Müller	6	49
529	Allgemeine Zweifel am Wahlergebnis	Carsten Müller	7	51
576	Wahlergebnis BSW, fehlende Wahlbenachrichtigungen	Fabian Jacobi	8	52
846, 847	Wahlergebnis BSW, Briefwahl Ausland allgemein	Fabian Jacobi	9	54
883	Wahlergebnis BSW, Zulassung Bündnis Deutschland, Fünf-Prozent-Hürde	Fabian Jacobi	10	56
891	Wahlergebnis BSW, diverse Rügen bzgl. Bundestagswahl 2021 u. a.	Fabian Jacobi	11	62
905	Faltung des Stimmzettels	Carsten Müller	12	67
911	Wahlergebnis BSW, Wahlkreissieger ohne Mandat, Briefwahl Ausland allgemein	Sören Pellmann	13	68

Az. WP /25	Gegenstand	Berichterstatter/in	Anlage	Seite
915	Wahlergebnis BSW, Briefwahl Ausland allgemein	Fabian Jacobi	14	71
926	Wahlergebnis BSW, Briefwahl Ausland allgemein, Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens	Fabian Jacobi	15	73
963	Wahlergebnis BSW, Fünf-Prozent-Hürde	Fabian Jacobi	16	76
975	Wahlergebnis BSW, Bleistift in der Wahlkabine	Fabian Jacobi	17	78

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen mit den Az.

- WP 56/25 –
- WP 185/25 –
- WP 378/25 –
- WP 599/25 –
- WP 700/25 –
- WP 720/25 –
- WP 893/25 –
- WP 894/25 –
- WP 895/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Für die Einsprüche mit den Aktenzeichen WP 894/25 und WP 895/25 bleibt die Entscheidung über den vorgetragenen Sachverhalt aus Anlage E 19, Nummer 10 dem abschließenden Beschluss vorbehalten.**
- 2. Im Übrigen werden die Wahleinsprüche zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits durch Teilentscheidung nach Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1 entschieden wurde.**
- 3. Die Anträge auf Auslagenersatz werden abgelehnt.**

Tatbestand**I. Einleitung**

Mit Schreiben vom 22. April 2025 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) sowie der weiteren vierzehn Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer unter den Aktenzeichen WP 893/25, WP 894/25 und WP 895/25 (im Folgenden: die Einspruchsführer) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Die Einspruchsschreiben sind nebst Anlagen am 23. April 2025 persönlich dem Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses übergeben worden.

Soweit die Einspruchsführer die Korrektheit des vorläufigen sowie des amtlichen Endergebnisses aufgrund behaupteter Auszählungsfehler angezweifelt und eine vollständige, jedenfalls aber teilweise, Nachzählung der bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 abgegebenen Stimmen gefordert haben, wurden die Einwände der Einspruchsführer mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1 zu entnehmen.

Darüber hinaus tragen die Einspruchsführer verschiedene Wahlfehler vor und beantragen die Ungültigerklärung und Wiederholung der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025. Es wird zudem beantragt, den Einspruchsführern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Unter den Aktenzeichen WP 56/25, WP 185/25, WP 378/25, WP 599/25, WP 700/25 sowie WP 720/25 haben in der Zeit vom 4. März 2025 bis zum 14. April 2025 weitere Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2025 eingelegt. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, ihre Briefwahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten zu haben. Durch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Zustellung ihrer Briefwahlunterlagen sei ihnen die Ausübung ihres Wahlrechts nicht möglich gewesen.

II. Vortrag der Einspruchsführer im Einzelnen

1. Ausgestaltung der Briefwahl für Wähler mit Wohnsitz im Ausland

a) Die Einspruchsführer tragen vor, dass Wähler mit Wohnsitz im Ausland an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden seien. Es bestünden zahlreiche Hindernisse für Auslandsdeutsche, ihr Wahlrecht auszuüben. So müsse man sich aktiv in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen und aktiv Briefwahlunterlagen anfordern und diese auf dem Postweg zurücksenden lassen. Die Einspruchsführer behaupten, dass mindestens 213.000 deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland nicht hätten wählen können, weil Briefwahlunterlagen zu spät oder gar nicht bei ihnen oder in ihrem „Wahlkreisbüro“ angekommen seien. Hierzu verweisen sie auf Beiträge in sozialen Medien sowie verschiedene Presseberichte zur Thematik (vgl. Anlagen E 11 bis E 14; die hiesige Bezeichnung der Anlagen entspricht der Zählweise unter dem Az. WP 895/25). Daraus gehe hervor, dass das Problem fehlender oder zu spät eingetreffener Briefwahlunterlagen bereits Ende des Jahres 2024 unter anderem von der Bundeswahlleiterin vorausgesehen worden sei. Außerdem gehe aus der Berichterstattung hervor, dass etwa Briefwahlunterlagen nach Brasilien per „Schneckenpost“ verschickt worden oder die Stimmzettel so spät gedruckt worden seien, dass auch ein Expressversand nicht mehr ausgereicht habe. Als weiteres Beispiel verweisen die Einspruchsführer darauf, dass die Stadtverwaltung von Halle an der Saale Wahlunterlagen aus Kostengründen über einen „Billigversand“ mit Umweg über die Schweiz nach Schweden verschickt habe, was zu einer Verspätung von sechs Tagen geführt habe. Für Auslandsdeutsche in Dänemark sei es ebenfalls besonders schwer gewesen, an der Wahl teilzunehmen. Nachdem die Wahlunterlagen aus Deutschland viel zu spät verschickt worden seien, sei die dänische Post nicht mehr darauf ausgelegt, Briefe in kurzer Zeit zuzustellen, weil der behördliche Briefverkehr in Dänemark ausschließlich digital erfolge.

b) Die Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass die Ausgestaltung des Briefwahlrechts für Auslandsdeutsche verfassungswidrig sei. Auslandsdeutsche seien grundsätzlich auf eine funktionierende Briefzustellung durch ausländische Postunternehmen angewiesen. In weniger gut entwickelten Staaten gelinge diese jedoch nicht oder nur mit immenser Verspätung. Nach Auffassung der Einspruchsführer müsse der deutsche Staat für solche Fälle Vorkehrungen treffen, „etwa die Wahlunterlagen deutlich früher versenden, ausschließlich Expressversandwege nutzen, sich den Zugang der Wahlunterlagen bestätigen lassen, notfalls Ersatzzustellungen vornehmen, die Stimmzettel zum Selbstausdrucken per E-Mail versenden, den Wählern erlauben, Wahlunterlagen in den deutschen Konsulaten auszudrucken und/oder abzugeben (...), die Frist für die Abgabe der Stimmen verlängern oder das Datum der Aufgabe des Stimmzettels bei der Post als maßgebliches Datum gelten lassen.“ Nichts davon sei jedoch erfolgt. Die Einspruchsführer verweisen auf § 39 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe vielmehr zurückzuweisen seien. Nach Anlage 31 zu § 75 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO) würden in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.5.3 aufgrund verspäteten Eingangs zurückgewiesene Wahlbriefe nicht gesondert erfasst. Diese Nichterfassung sei rechtswidrig, da sie eine effektive Prüfung der Wahl verhindere.

c) Zwar böten einige Auslandsvertretungen die Nutzung des Kurierweges für den Versand der Wahlunterlagen und die Rücksendung der Wahlbriefe der Auslandsdeutschen an, dies seien jedoch bei weitem nicht alle Auslandsvertretungen und es fehlten von Deutschen gern besuchte Urlaubsländer und Auswanderungsziele. Es sei außerdem insbesondere in großen Gastländern unrealistisch zu erwarten, dass sich ein Deutscher auf den langen Weg zur nächsten Auslandsvertretung mache, um sein Wahlrecht auszuüben. Die Einspruchsführer kritisieren zudem den Hinweis der Bundeswahlleiterin, im Falle nicht erhaltener Briefwahlunterlagen, diese bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich entgegenzunehmen.

d) Die Einspruchsführer verweisen zudem auf die in einem Presseartikel (Anlage E 12) aufgestellte Behauptung, dass Wahlämter die Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtswidrig verweigert hätten, sowie die darin geäußerte Vermutung, dass nicht nur 213.000, sondern sogar drei Millionen Auslandsdeutsche an der Wahl hätten teilnehmen wollen, dies aber nicht gekonnt hätten. In mehreren Fällen hätten nämlich Auslandsdeutsche, die in das Wählerverzeichnis hätten eingetragen werden wollen, ihre Wahlämter nicht erreichen können oder ihre Anträge seien schlichtweg nicht bearbeitet worden. Daran sei auch der offenkundige Personalmangel in den Wahlämtern schuld, den die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Einspruchsführer durch mehr Einstellungen hätte verhindern können und müssen. Die Annahme, dass nur 213.000 Auslandsdeutsche wahlberechtigt seien, sei schwer nachvollziehbar. Die Einspruchsführer gehen unter Verweis auf eine Veröffentlichung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wonach allein in den OECD-Mitgliedstaaten 3,4 Millionen Deutsche lebten, von mindestens zwei bis drei Millionen wahlberechtigten Auslandsdeutschen weltweit aus.

e) Weiter tragen die Einspruchsführer vor, dass Auslandsdeutsche „eher oppositionsfreundlich“ wählen würden. Es sei daher „sehr wahrscheinlich“, dass Auslandsdeutsche in besonders hoher Zahl – realistisch seien nach

Auffassung der Einspruchsführer circa 15 Prozent – das BSW gewählt hätten. Die Einspruchsführer legen dar, warum andere im Bundestag vertretene Parteien die Interessen der Auslandsdeutschen nicht vertreten würden. In Abgrenzung dazu bleibe „somit nur noch das BSW als die beste Wahl für die Auslandsdeutschen.“ Zudem habe die Parteivorsitzende des BSW „überproportional“ viele E-Mails von Auslandsdeutschen bekommen, die das BSW gerne gewählt hätten. Hierzu legen die Einspruchsführer ein Konvolut aus 20 E-Mails von Auslandsdeutschen vor, die das BSW hätten wählen wollen, was ihnen aber aufgrund eines nicht rechtzeitigen Erhalts der Wahlunterlagen nicht möglich gewesen sei (Anlage E 19).

aa) E-Mail Nummer 1

Der Vortragende gibt an, dauerhaft in Brasilien zu wohnen und wahlberechtigter Deutscher zu sein. Er habe am erstmöglichen Tag seine Wahlunterlagen in Münster beantragt. Diese hätten ihn jedoch nicht erreicht. In diesem Zusammenhang kritisiert der Vortragende auch, dass der Einsatz von diplomatischen und konsularischen Vertretungen nicht proaktiv gewesen sei.

bb) E-Mail Nummer 2

Die Vortragende berichtet, mit ihrem Mann in Italien zu wohnen. Ihre Wahlunterlagen seien so spät eingetroffen, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, diese noch rechtzeitig abzuschicken.

cc) E-Mail Nummer 3

Der Vortragende teilt mit, als BSW-Wähler kein Verständnis dafür zu haben, dass im Ausland lebende Wahlberechtigte nicht von ihrem Recht hätten Gebrauch machen können. So habe ihm seine in Australien lebende Tochter mitgeteilt, dass das Generalkonsulat per E-Mail nach privaten Kurieren gesucht habe.

dd) E-Mail Nummer 4

Der Vortragende gibt an, dass in seinem „Wahlkreis Ruhpolding“ keine Stimme für das BSW gezählt worden sei, obwohl er das BSW per Briefwahl mit der Zweitstimme gewählt habe.

ee) E-Mail Nummer 5

Der Vortragende führt aus, seine Briefwahlunterlagen trotz fristgerechter Beantragung am 26. Januar 2024 (gemeint wohl: 26. Januar 2025) nicht erhalten zu haben. Das zuständige Wahlamt in Augsburg habe ihm zwar am 17. Februar 2024 (gemeint wohl: 17. Februar 2025) versichert, dass die Unterlagen verschickt worden seien. Diese seien bei ihm jedoch nicht eingetroffen. Da er inzwischen von Augsburg nach Duisburg umgezogen sei, habe er keine Möglichkeit gehabt, vor Ort in Augsburg zu wählen. Ihm sei durch ein Versäumnis des Wahlamtes sein Wahlrecht entzogen worden.

ff) E-Mail Nummer 6 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 720/25

Der Vortragende, zugleich Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 720/25, gibt an, dem zuständigen Wahlbüro sowie dem Bundeswahlleiter am 23. Dezember 2024 per E-Mail mitgeteilt zu haben, dass er sich im Zeitraum der Wahlen im Urlaub in Thailand befinden werde. Am 28. Januar 2025 habe er einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt. Bis zum Wahltag seien jedoch keine Briefwahlunterlagen an der von ihm benannten Adresse in Thailand eingegangen. Die Dokumente seien offensichtlich nicht per Luftpost mit Sendungsnummer verschickt worden. Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch unter anderem eine Fotokopie seines „Benachrichtigungsbriefes“ beigelegt. Dieser weist eine Frankierung von 0,95 Cent auf. Die Portokosten für eine Luftpostzustellung hätte er übernommen, auch um dem Wahlamt einen Zustellnachweis zu ermöglichen. Der Einspruchsführer fordert die Offenlegung der Zahl der betroffenen Wahlberechtigten, die ihre Stimme nicht hätten abgeben können.

gg) E-Mail Nummer 7

Der Vortragende berichtet, in Österreich zu leben und sich rechtzeitig für die Briefwahl angemeldet zu haben. Entsprechende Briefwahlunterlagen habe er nie erhalten.

hh) E-Mail Nummer 8

Die Vortragenden geben an, sie lebten in Spanien und hätten ihre Wahlunterlagen trotz rechtzeitiger Beantragung nicht erhalten.

ii) E-Mail-Nummer 9

Der Vortragende berichtet, einer der betroffenen im Ausland lebenden Deutschen zu sein, der seine Wahlunterlagen nicht erhalten habe.

jj) E-Mail Nummer 11

Der Vortragende führt aus, er sei deutscher Staatsangehöriger mit wesentlichen Interessen in deutschen Belangen, habe seinen permanenten Wohnsitz mittlerweile jedoch in Dänemark. Er sei auf seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis der Stadt Hannover eingetragen worden. Bei einer telefonischen Rückfrage in Hannover habe sich abgezeichnet, dass eine rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen vor der Wahl für Auslandsdeutsche fraglich sein könne. Er habe daher beantragt, seine Wahlunterlagen nicht an seine Wohnanschrift in Dänemark zu senden, sondern an die Adresse seines Bruders in Herdecke. Bei einer telefonischen Rückfrage in Hannover sei ihm der Eingang seiner Bitte um Änderung der Zustelladresse bestätigt und ihm versichert worden, dass seiner Bitte nachgekommen werde. Jedoch seien die Wahlunterlagen bis zum 21. Februar 2025 in Herdecke nicht eingegangen. Daraufhin sei er auf schnellstem Wege zurück nach Dänemark gereist, habe jedoch auch dort keine Wahlunterlagen vorgefunden. Bis zum 24. Februar 2025 seien diese weder an seiner Heimatadresse in Dänemark noch an seiner gewünschten „Hilfsadresse“ in Herdecke eingetroffen.

kk) E-Mail Nummer 12 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 700/25

Der Vortragende, zugleich Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 700/25, gibt an, er wohne in Oberglatt in der Schweiz und habe trotz einer Aufnahme in das Wählerverzeichnis keine Wahlunterlagen erhalten. Sein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sei am 9. Dezember 2024 beim Wahlamt Sprockhövel eingegangen. Er habe sich am 20. Dezember 2024 sowie am 17. Februar 2025 telefonisch nach dem Bearbeitungsstand erkundigt. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die Wahlzettel erst am 8. Februar 2025 eingetroffen und dann schnellstmöglich verschickt worden seien. Er fordert die Offenlegung der Zahl der betroffenen Wahlberechtigten, die ihre Stimme nicht hätten abgeben können.

ll) E-Mail Nummer 13

Die Vortragende teilt mit, in der Schweiz zu leben. Um wählen zu können, habe sie einen Antrag in Memmingen stellen wollen. Am 7. Februar 2025 sei ihr jedoch mitgeteilt worden, dass die entsprechende Frist bereits abgelaufen sei.

mm) E-Mail Nummer 14 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 56/25

Die Vortragende, zugleich Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 56/25, gibt an, in Polen zu leben und versucht zu haben, an der Bundestagswahl 2025 per Briefwahl teilzunehmen. Das zuständige Bezirkswahlamt in Berlin habe den Eingang ihres Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins bestätigt. Dennoch habe sie keine Briefwahlunterlagen erhalten.

nn) E-Mail Nummer 15

Die Vortragende berichtet, als Auslandsdeutsche ordnungsgemäß in das Wahlregister eingetragen worden zu sein, jedoch bis zum 25. Februar 2025 keine Wahlunterlagen erhalten zu haben. Es sei ihr daher nicht möglich gewesen, ihre Stimme abzugeben.

oo) E-Mail Nummer 16

Der Vortragende gibt an, seine Wahlunterlagen am 21. Februar 2025 um 15:30 Uhr in Bangkok, Thailand erhalten zu haben.

pp) E-Mail Nummer 17 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 185/25

Der Vortragende, zugleich Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 185/25, gibt an, er lebe als deutscher Staatsbürger in Norwegen. Die vom Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben angegebene Anschrift enthält unter anderem die Angabe „Kristiansand S“. Der Einspruchsführer berichtet, mit E-Mail vom 9. Dezember 2024 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadt Aschaffenburg beantragt zu haben. Dies sei ihm telefonisch bestätigt worden. Bis zum 25. Februar 2025 habe er jedoch keine Briefwahlunterlagen erhalten.

qq) E-Mail Nummer 18 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 378/25

Die Vortragende, zugleich Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 378/25, teilt mit, ihre Briefwahlunterlagen trotz fristgerechter Beantragung nicht erhalten zu haben. Zudem habe sie zu einer erneuten Online-Beantragung keine Rückmeldung erhalten.

rr) E-Mail Nummer 19 und Einspruch mit dem Aktenzeichen WP 599/25

Der Vortragende, zugleich Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 599/25, gibt an, dass seine Briefwahlunterlagen trotz seiner rechtzeitigen Eintragung in das Wählerverzeichnis erst zwei Tage nach der Wahl an seiner Adresse in den Vereinigten Staaten von Amerika angekommen seien.

ss) E-Mail Nummer 20

Der Vortragende gibt an, dass er sein „Auslandswahlrecht“ nicht wahrnehmen können. Er wohne im Ausland und habe seine Wahlunterlagen zu spät erhalten. Der Versand habe scheinbar elf Tage in Anspruch genommen.

f) In Anbetracht aller Versäumnisse im Zusammenhang mit der Briefwahl durch Auslandsdeutsche sei von einem „Organisationsverschulden“ des Staates und damit von einem Wahlfehler auszugehen. Selbst wenn die Ausgestaltung der Briefwahl „wider Erwarten verfassungsgemäß“ sein sollte, so liege ein Wahlfehler darin, dass keine „separate statistische Erfassung von Briefwahlstimmen“ erfolge, was jede Prüfung der Rechtmäßigkeit des Wahlakts Auslandsdeutscher unmöglich mache. Die Einspruchsführer bemängeln, dass der Bundesregierung nicht bekannt sei, bis wann von den zuständigen Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen in das Ausland verschickt worden seien und wie viele Briefwahlunterlagen Wahlberechtigter mit gewöhnlichem Wohnsitz im Ausland bis zum 23. Februar 2025 um 18:00 Uhr und wie viele nach diesem Zeitpunkt bei den zuständigen Stellen eingegangen seien, da für eine Auswertung der Wahlscheine aus den Wahlbriefen, aus denen sich eine Auslandsanschrift der Wahlberechtigten ergebe, keine Rechtsgrundlage bestehe und eine Erfassung der Anzahl verspätet eingegangener Wahlbriefe nicht vorgesehen sei (unter Verweis auf die Antworten der Bundesregierung vom 21. März 2025 auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten Jessica Tatti vom 14. März 2025, vorgelegt als Anlage E 20).

2. Ausgestaltung der Briefwahl im Inland

Die Einspruchsführer tragen außerdem vor, dass angesichts eines Briefwähleranteils von 37 Prozent jeder Wahlfehler im Zusammenhang mit der Briefwahl besonderes Gewicht habe. Sie monieren, dass auch in Bezug auf die inländischen Briefwähler keine statistische Erfassung erfolge. Es habe „unzählige Pannen mit der Briefwahl im Inland“ gegeben. Die Einspruchsführer verweisen hierzu auf den Bericht einer Person, welche am Wahltag als „Interviewerin“ vor einem nicht näher bezeichneten Wahllokal in Rheinland-Pfalz tätig gewesen sei und die berichte, dass mindestens drei Personen sich über nicht zugestellte Wahlunterlagen beklagt hätten. Diese und weitere Schilderungen von Einzelpersonen zu „Wahlpannen“ legen die Einspruchsführer als Anlage E 21.2 vor. Die Einspruchsführer heben daraus zwei weitere Schilderungen hervor: Eine Person trage in Bezug auf den Wahlkreis 44 Celle – Uelzen vor, dass sie und ihre zwei Familienangehörigen im Wahlbezirk 726 in Holxen (Gemeinde Suderburg) das BSW per Briefwahl gewählt hätten. Das BSW habe in diesem Wahlkreis jedoch nur zwei Stimmen erhalten. Ein weiterer Bericht gehe darauf ein, dass die Zahl der Wahlbriefe in einem Briefwahllokal im Wahlkreis 167 Kassel um 30 Prozent niedriger gewesen sei als bei der Europawahl, was „extrem auffällig“ sei.

Weiter bemängeln die Einspruchsführer auch hinsichtlich der Briefwahl aus dem Inland die der Bundesregierung nicht vorliegenden statistischen Erkenntnisse (unter Verweis auf die Antworten der Bundesregierung vom 21. März 2025 auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten Amira Mohamed Ali vom 14. März 2025, vorgelegt als Anlage E 22.1). Auf diese Weise könnten Missstände nicht aufgedeckt werden, „alte Wahlfehler“ würden perpetuiert und das Auftreten neuer Wahlfehler werde nicht entdeckt. Die Ausgestaltung der Briefwahl stehe im Widerspruch zum „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission. Dieser sehe vor, dass die Briefwahl nur zugelassen werden könne, „wenn der Postdienst sicher und zuverlässig ist“. Nach Auffassung der Einspruchsführer sei dies jedoch in Deutschland nicht der Fall. Bei der Bundesnetzagentur seien noch nie so viele Post-Beschwerden eingegangen wie in den Jahren 2024 und 2025. Zudem sei nicht dafür gesorgt worden, dass der beste und schnellste Versandweg in das Ausland gewählt werde.

3. Wählerbeeinflussung durch Umfragen

Weiter behaupten die Einspruchsführer, dass Meinungsumfragen vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 die Wähler „rechtswidrig und massiv in ihrer Wahlfreiheit beeinflusst“ hätten. Viele unentschlossene Wähler würden, um ihre Stimme nicht zu verschenken, von einer Stimmabgabe für Parteien absehen, die in den Umfragen unterhalb von fünf Prozent angesiedelt seien. Das bedeute, dass eine „falsche, möglicherweise bewusst tendenziös“ durchgeführte Wahlumfrage einen großen Einfluss auf die Wahlentscheidung der Wähler habe. Gleichzeitig wüssten die durchschnittlichen Wähler nicht, wie die Umfragen und Prozentangaben zustande kämen. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit oder konkreten Art der Erhebung sei das Vorgehen der Meinungsforschungsinstitute ein Wahlfehler, weil Wahlumfragen aufgrund einer suggestiven Wirkung und ihres seriösen Anscheins nicht die Meinung der Wähler abbildeten, sondern sie durch falsche Angaben überhaupt erst formten. Die Einspruchsführer beziehen sich auf den sogenannten „Bandwagon-Effekt“, wonach ein bloß wahrgenommener Erfolg einer Gruppe die Bereitschaft der Menschen erhöhe, sich der voraussichtlich erfolgreichen Gruppe anzuschließen. Vor diesem Hintergrund stellen die Einspruchsführer die generelle Zulässigkeit von Wahlumfragen in Frage, jedenfalls in den letzten Wochen unmittelbar vor der Wahl. Die Einspruchsführer sind der Auffassung, dass die einschlägige Re-

gelung in § 32 Absatz 2 BWG zu kurz greife. Was am Wahltag wegen allzu starker Einflussnahme auf das Wahlverhalten verboten sei, müsse auch am Tag vor der Wahl und ebenso in den Wochen und Monaten vor der Wahl verboten werden. Insbesondere die vielen Briefwähler würden vom Veröffentlichungsverbot für Wahlumfragen am Wahltag nicht geschützt. Meinungsumfragen kurz vor der Wahl stünden im Widerspruch zu den Grundsätzen einer geheimen und freien Wahl. Die Wahl sei nicht mehr geheim, wenn der einzelne Wähler glaube zu wissen, wie viel Prozent der Wähler welche Parteien wählen werden und dadurch in seiner Wahlentscheidung nicht mehr frei sei. Es sei „höchst wahrscheinlich“, dass der „Bandwagon-Effekt“ auch für das Nichterreichen der Fünf-Prozent-Hürde durch die Partei BSW (mit)verantwortlich gewesen sei. Ergänzend verweisen die Einspruchsführer auf die in einem Presseartikel wiedergegebene Einschätzung eines emeritierten Professors für Statistik und empirische Wirtschafts- und Sozialforschung sowie auf eine Studie von Forschern der Universitäten Potsdam und Wien (Anlagen E 23 bis E 25).

Neben diesen generellen Bedenken bestehe speziell mit Blick auf das Meinungsforschungsinstitut Forsa der Verdacht, dass eine am 21. Februar 2025 veröffentlichte Umfrage (Anlage E 26) die Wähler im Hinblick auf das BSW „massivst negativ beeinflusst“ habe. In dieser Umfrage sei für das BSW lediglich ein Ergebnis von drei Prozent ermittelt worden. Eine vorherige Forsa-Umfrage vom 18. Februar 2025 sei dagegen noch von vier Prozent für das BSW ausgegangen. Als einen Grund für die Angabe von nur drei Prozent für das BSW in der Umfrage vom 21. Februar 2025 vermuten die Einspruchsführer eine persönliche Ablehnung des BSW seitens des Gründers und Geschäftsführers von Forsa, der auch Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sei und seine persönlichen Ansichten gerne in seine Umfragen einfließen lasse. Die Einspruchsführer verweisen auf Äußerungen – konkret vom 25. Oktober 2023 und 24. Januar 2024 –, aus denen sich dessen persönliche Abneigung gegen das BSW und dessen Parteigründerin ergäbe. Es spreche also alles dafür, dass der Forsa-Geschäftsführer kurz vor der Bundestagswahl die Chance ergriffen habe, dem BSW mit Hilfe seines Unternehmens politischen Schaden zuzufügen. Dafür spreche zudem, dass die betreffende Umfrage in Bezug auf die anderen Parteien keine auffälligen Abweichungen zur vorherigen Umfrage aufweise. Die Einspruchsführer verweisen zudem auf von anderer Stelle artikulierte Kritik an der Methodik der Forsa-Umfragen aus den Jahren 2003, 2007 und 2013. Forsa pflege in der Öffentlichkeit das Image eines gemeinnützigen Meinungsforschungsinstituts, sei jedoch ein gewinnorientiertes Unternehmen, welches die Vorgaben und Wünsche seiner Auftraggeber umzusetzen habe.

Das Ergebnis der Forsa-Umfrage vom 21. Februar 2025 sei um 66 Prozent „vom eigentlichen BSW-Ergebnis entfernt“ gewesen. Eine Nachwahlbefragung von Ende Februar (bezeichnet als Anlage E 34.2, jedoch nicht vorgelegt) habe ergeben, dass sich jeder elfte Wähler, was neun Prozent der Wähler entspreche, erst am Wahltag entschieden habe. Von den Wählern, die im Wahllokal abgestimmt hätten, sei das jeder Siebte. Unter den Wählern, die sich in der Woche vor der Wahl entschieden hätten, habe das BSW neun Prozent erreicht. Daraus sei zu schließen, dass der Wahlkampf des BSW sehr erfolgreich gewesen sei. Bei denjenigen Wählern, die sich erst am Wahltag entschieden hätten, sei das BSW aber „plötzlich“ nur noch auf fünf Prozent gekommen. Für diesen starken Einbruch gebe es nach Auffassung der Einspruchsführer keine andere plausible Erklärung als die Forsa-Umfrage vom 21. Februar 2025. Es spreche daher alles dafür, dass diese eine „Aktion zur Manipulation des Wahlverhaltens“ gewesen sei. Viele Wähler – nach Auffassung der Einspruchsführer „weitaus mehr“ als 9.529 – hätten unter dem Eindruck dieser letzten Umfrage doch noch davon Abstand genommen, das BSW zu wählen.

4. Nichteinladung der Parteivorsitzenden des BSW in die „Wahlarena 2025“

Des Weiteren monieren die Einspruchsführer, dass die Parteivorsitzende und Spitzenkandidatin des BSW, Frau Dr. Sahra Wagenknecht, nicht in die Fernsehsendung „Wahlarena 2025“ am 17. Februar 2025 um 21:15 Uhr live in der öffentlich-rechtlichen ARD eingeladen worden sei. Es handele sich dabei um ein Sendeformat in der „heißen (End-)Phase“ des Wahlkampfs, an der die Spitzenkandidaten der Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands und Christlich Soziale Union Deutschlands (CDU/CSU), Alternative für Deutschland (AfD), SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilgenommen und Fragen der Wähler beantwortet hätten. Die Einspruchsführer verweisen unter anderem darauf, dass der Veranstalter der Sendung diese als „Entscheidungshilfe für die Bürgerinnen und Bürger“ beschreibe, weshalb sie von den Fragestellerinnen und Fragestellern, die möglichst vielfältig ausgewählt worden seien, „nicht für politische Meinungsmache genutzt werden“ dürfe. Die Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass gerade, weil die „Wahlarena“ eine Entscheidungshilfe sei, auf größtmögliche Repräsentation von Parteien geachtet werden müsse und jede Partei mit einer realistischen Chance auf Einzug in den Bundestag hätte vertreten sein müssen. Sie weisen zudem darauf hin, dass etwa die Spitzenkandidatin der AfD mangels Koalitionspartner von vornherein keine realistische Chance auf das Kanzleramt gehabt habe, während das BSW koalitionsfähig gewesen sei. Auch der Spitzenkandidat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei angesichts der damaligen Umfragewerte nicht ansatzweise ein „echter“ Kanzlerkandidat gewesen. Durch die Beteiligung von nur vier Kandidaten habe keine echte Vielfalt der Meinungen hergestellt werden können und eine umfassende

Informationsmöglichkeit der Bürger sei nicht gewährleistet gewesen. Dies sei nur dann möglich, wenn dem vielfältigen Publikum auch eine Vielfalt politischer Kandidaten gegenüberstehe, die das gesamte politische Meinungsspektrum abbilde. Ein weiterer Wahlfehler sei vor diesem Hintergrund auch die Nichteinladung des Spitzenkandidaten der Freien Demokratischen Partei (FDP). Der von den Einspruchsführern angenommene Wahlfehler werde dadurch verstärkt, dass die „Wahlarena 2025“ eine Sendung mit einer erheblichen Reichweite von 5,06 Millionen Zuschauern allein im Fernsehen gewesen sei. Hinzu kämen Zuschauer bzw. Zuhörer auf anderem Wege wie Streaming, Hörfunk oder Social Media.

Der Annahme eines Wahlfehlers stehe auch nicht der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2025 (Az. 2 BvR 230/25) entgegen, mit dem eine Verfassungsbeschwerde des BSW gegen die Nichtberücksichtigung der Spitzenkandidatin des BSW nicht zur Entscheidung angenommen worden sei. Die „extrem knappe und wenig aussagende Begründung“ des Bundesverfassungsgerichts zeige nur, dass es den Prozessbevollmächtigten des BSW in diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gelungen sei, den Verstoß gegen die (abgestufte) Chancengleichheit der Parteien hinreichend deutlich und umfangreich aufzuzeigen. Die Nichteinladung der Parteivorsitzenden des BSW sei nach Ansicht der Einspruchsführer mit dem Sinn und Zweck des § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) sowie mit dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit von Parteien nicht vereinbar. Das Bundeswahlgesetz gehe von einer Fünf-Prozent-Grenze für die Relevanz von Parteien aus. Diese Relevanz habe der „staatliche Sender ARD“ dem BSW aufgrund von dessen Vertretung im Bundestag, in fünf Landesparlamenten und im Europaparlament nicht absprechen dürfen. Die Nichteinladung stehe zudem im Widerspruch zur Leitlinie Nummer I.2.3.a. „Chancengleichheit“ des „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission. Diese fordere, insbesondere von den öffentlichen Medien, Neutralität in Bezug auf die Berichterstattung.

5. Mediale Negativkampagne privater Dritter

Die Einspruchsführer rügen darüber hinaus, dass mindestens seit Herbst 2024 bis zum Wahltermin eine „beispiellose bundesweite mediale Negativkampagne“ gegen das BSW und dessen Parteivorsitzende stattgefunden habe. Diese habe sich dadurch ausgezeichnet, dass über Inhalte kaum noch berichtet worden sei und stattdessen Pressevertreter konsequent ein „Pro-Putin-Zerrbild“ des BSW gezeichnet hätten. Auch die Erfolgsaussichten des BSW seien „systematisch niedergeschrieben“ worden. Dies stelle eine die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit überschreitende Wahlmanipulation dar.

Die Einspruchsführer verweisen auf Berichterstattung des Nachrichtenportals spiegel.de am 6. Februar 2025. In zwei Beiträgen sei zum einen über den Parteiaustritt von sechs BSW-Mitgliedern in Bayern und zum anderen über den Parteiaustritt eines BSW-Mitglieds des Europäischen Parlaments berichtet worden. Diese Berichterstattung sei einseitig und tendenziös gewesen, da nicht zugleich über zahlenmäßig weit höhere gleichzeitige Parteieintritte berichtet worden sei. In einer einseitigen und tendenziösen Berichterstattung könne ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Gleichheit der Wahl und die Chancengleichheit der Parteien gesehen werden. Die Einspruchsführer verweisen hierzu auf die Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts.

Eine mediale Negativkampagne behindere den Wahlkampf einer Partei, der ebenfalls überwiegend in den Medien stattfinde. Die Einspruchsführer tragen vor, dass das BSW in einem fairen Wahlkampf gute Chancen gehabt hätte, der SPD, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Teilen der AfD Wähler abzuwerben. Da viele Journalisten und Redaktionen politisch eher linksliberal eingestellt seien, hätten sie jedoch ein Interesse daran, das BSW als gefährlich, zum Scheitern an der Fünf-Prozent-Hürde verurteilt oder schlichtweg als unwählbar darzustellen. Die „rhetorisch klaren und überzeugenden Äußerungen“ der Parteivorsitzenden Dr. Sahra Wagenknecht seien von den Medien gezielt zugespitzt und nicht selten falsch wiedergegeben worden. Die Einspruchsführer rügen zwei Zitate, jedoch ohne Quellenangabe: „Wagenknecht fischt am rechten Rand“ sowie „Wagenknecht verbreitet Kreml-Narrative“. Dadurch sei das BSW gezielt in ein negatives Licht gerückt worden.

Dieser Effekt sei durch tendenziöse Umfragen verstärkt worden. Ein besonders negativ herausragendes Beispiel, bei dem tendenziöse Berichterstattung und eine fragwürdige Umfrage zusammengekommen seien, sei ein Bericht des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) mit dem Titel „BSW-Wähler haben oft rechtsextreme Positionen“. Konkret rügen die Einspruchsführer die folgende, in dem Beitrag wiedergegebene Aussage einer Angestellten einer Denkfabrik: „Wer mit dem BSW sympathisiert, teilt vermehrt rassistische und fremdenfeindliche sowie antisemitische und queerfeindliche Einstellungen.“

Generell sei das BSW bei „regierungsnahen Medien (ARD, ZDF, Deutschlandfunk, Springer, SZ, Zeit)“ aufgrund seiner Positionen gegen Waffenlieferungen, EU-Bürokratie und eine neoliberale Wirtschaftspolitik als Störfaktor angesehen worden.

Die Einspruchsführer heben hervor, dass Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen oder Dritten, soweit sie kraft Gesetzes Aufgaben bei der Wahlorganisation erfüllten, begangen werden könnten, sondern auch von

privaten Dritten, welche mittels ihres Einflusses und ihrer Marktmacht einen mindestens ebenso schädlichen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien bewirken könnten wie ein staatlich beauftragter Dritter.

Abschließend rügen die Einspruchsführer, dass die Negativberichterstattung gegen das BSW auch nach der Bundestagswahl nicht aufgehört habe. Sie beziehen sich dabei auf die Aussage eines Gastes in der Talk-Sendung „Caren Miosga“ am 9. März 2025 in der ARD.

6. Benachteiligung des BSW durch die Gestaltung der Stimmzettel

a) Die Einspruchsführer sehen einen Wahlfehler darin, dass das BSW trotz seiner Wahlerfolge im Jahr 2024 zusammen mit „praktisch unbedeutenden Kleinstparteien“ auf den hinteren Plätzen der Stimmzettel gelistet worden sei. Die Regelung in § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG, wonach sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien auf den Stimmzetteln nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Land und im Übrigen nach Alphabet richte, sei verfassungswidrig. Sie sei unverhältnismäßig, da sie für eine Sonderkonstellation, in der eine Partei erst nach der letzten Bundestagswahl große Wahlerfolge erzielt habe, keine Ausnahme vorsehe. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und gegen das Gebot der abgestuften Chancengleichheit von Parteien sowie gegen den „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission. Die Wähler hätten große Probleme gehabt, das BSW auf dem Stimmzettel zu finden und hätten ihre Stimme einer anderen Partei gegeben. Die Einspruchsführer verweisen hierzu auf die entsprechende Schilderung zweier Wähler. Einen weiteren Wahlfehler sehen die Einspruchsführer darin, dass das BSW gegen die Listung auf dem Stimmzettel nichts habe ausrichten können, weil eine förmliche Rechtsgrundlage zur Wahrung der Chancengleichheit fehle.

b) Ein weiterer Wahlfehler folge daraus, dass das BSW von „unzähligen Wählern“ versehentlich mit der Kleinstpartei „Bündnis Deutschland“ verwechselt worden und diese anstelle des BSW gewählt worden sei, da die Parteien auf dem Stimmzettel direkt untereinander gestanden hätten. Die Einspruchsführer führen aus, dass viele ältere, sehbehinderte, unter Zeitdruck stehende oder unkonzentrierte Wähler versehentlich die zuerst genannte Partei gewählt hätten. Sie verweisen auf die Berichte verschiedener Personen, die als E-Mails vorgelegt werden (Anlage E 21.2). Das wahre Ausmaß der Verwechslung könne dennoch nur errahnt werden, weshalb dieser Wahlfehler nur durch eine Neuwahl mit neugestalteten Stimmzetteln korrigiert werden könne.

c) Die Einspruchsführer bemängeln zudem, dass die Stimmzettel so gefaltet gewesen seien, dass das BSW auf der untersten Lasche gestanden habe, die bei einfacher Entfaltung nicht zum Vorschein gekommen sei. Viele Wähler hätten aufgrund dieser Art von Faltung nicht bemerkt, dass der Stimmzettel noch eine nach hinten geklappte Lasche aufgewiesen habe. Diese Wähler hätten daher das BSW nicht auf dem Stimmzettel gefunden und deshalb eine andere Partei gewählt. Auch hierzu verweisen die Einspruchsführer auf entsprechende Berichte einzelner Wähler (Anlage E 21.2). In einem Fall habe ein Wähler geschildert, dass die Wahlhelfer ihm gegenüber auf Nachfrage behauptet hätten, das BSW stünde gar nicht zur Wahl. In der entsprechenden E-Mail-Korrespondenz (vorgelegt als Anlage E 45.2) beschreibt der Wähler in einer E-Mail an den Vorsitzenden des Landesverbands Bremen des BSW, dass er im „Walle Center“ bzw. „Wahlbezirk 55“ habe „Briefwahl machen“ wollen. Das BSW habe nicht auf dem Wahlzettel gestanden. Als er nachgefragt habe, sei ihm gesagt worden, dass im „Bezirk 55“ nicht genug Unterschriften gesammelt worden seien, in anderen Bezirken sei das BSW jedoch auf dem Wahlzettel. Die Antwort des Vorsitzenden des Landesverbands Bremen des BSW enthält den Hinweis an den Wähler, dass das BSW nur mit der Zweitstimme wählbar sei und das BSW keine Direktkandidaten aufgestellt habe. Daraufhin antwortete der Wähler, dass er das BSW auch unter den Zweitstimmen nicht gefunden habe.

7. Gefälschte Nachwahlbefragungen

Des Weiteren behaupten die Einspruchsführer, dass am Wahltag noch vor 18 Uhr gefälschte Nachwahlbefragungen öffentlich geworden seien, welche sich negativ auf den Erfolg des BSW ausgewirkt hätten. Seit dem Mittag seien falsche Zahlen aus angeblichen Nachwahlbefragungen, welche ein Scheitern des BSW vorausgesagt hätten, durch Fake Accounts in den sozialen Medien, wie etwa X, verbreitet worden. Die Einspruchsführer verweisen hierzu auf entsprechende Presseberichterstattung (Anlage E 47) und legen den Ausdruck eines Nachrichtenverlaufs vor, der zwei Screenshots entsprechender Posts zu angeblichen ARD-Trends um 10 bzw. 12 Uhr enthält, welche für das BSW 3,23 Prozent bzw. 3,68 Prozent ausweisen (Anlage E 48).

8. Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften

Die Einspruchsführer rügen die Verfassungswidrigkeit verschiedener Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.

a) Die Einspruchsführer sind der Auffassung, dass § 3 Absatz 1 Satz 1 BWG gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit für Parteien verstoße, da bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl für die Wahlkreiseinteilung auch minderjährige Deutsche mitberücksichtigt würden. Nach Auffassung der Einspruchsführer müssten diese jedoch mangels Wahlberechtigung, ebenso wie Ausländer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2

BWG, unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber habe nicht berücksichtigt, dass sich die Zahl der Minderjährigen pro Wahlkreis seit der letzten Erhebung verändert habe und sich erheblich unterscheide. Dies wirke sich insbesondere mit Blick auf die erforderliche Zweitstimmendeckung aus. Zudem verstoße § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG gegen die Leitlinie I.2.2.iv des „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission, welche eine Höchstabweichung von 15 Prozent zum Einteilungsschlüssel vorsehe, während nach der betreffenden Vorschrift erst ab 25 Prozent Abweichung eine Neuabgrenzung zwingend vorzunehmen sei.

b) Weiter tragen die Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen das in den §§ 4 ff. BWG geregelte „Zwei-Stimmen-System“ vor. Mit Blick auf die Unmittelbarkeit der Wahl bemängeln sie, dass auf dem Stimmzettel aus Platzgründen nicht alle Listenkandidaten aufgeführt werden könnten und dass § 45 der Bundeswahlordnung (BWO) nähere Angaben zu Listenkandidaten, anders als zu Direktkandidaten, auf dem Stimmzettel verbiete. Insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr erforderlichen Zweitstimmendeckung, wonach die Erststimme an Bedeutung verloren und die Zweitstimme an Bedeutung hinzugewonnen habe, sei es nicht nachvollziehbar, dass der Wähler auf dem Stimmzettel gewisse Mindestinformationen nur über den Direktkandidaten, nicht jedoch in gleichem Umfang über die ersten fünf Listenkandidaten erhalte. Auch insofern sehen die Einspruchsführer einen Verstoß gegen den „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission.

c) Die Einspruchsführer halten zudem die §§ 12, 13 und 15 BWG für teilweise verfassungswidrig, soweit sie das Wahlrecht Vollbetreuer betreffen. Durch die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Rechtslage entstanden, die selbst einen Verstoß unter anderem gegen die Artikel 38 Absatz 1 und 2, 54 Absatz 1 sowie gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) darstelle.

d) Überdies machen die Einspruchsführer formelle Einwände gegen das Bundeswahlgesetz geltend. Insbesondere die Regelungen zur Fünf-Prozent-Hürde und zur Sitzverteilung seien formell verfassungswidrig, da das jüngste Änderungsgesetz als Einspruchsgesetz behandelt worden sei. Die Einspruchsführer sind jedoch der Auffassung, dass sich die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates aus Artikel 84 Absatz 1 GG (alte Fassung) ergeben habe.

III. Auskünfte der Bundeswahlleiterin sowie Stellungnahmen der Landeswahlleitungen und des Bundesministeriums des Innern

1. Auskünfte der Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 4. und 20. August 2025 für die in den E-Mails Nummer 2, 7, 9, 16 und 20 geschilderten Einzelfälle die zuständigen Gemeindebehörden mitgeteilt. Für die in den E-Mails Nummer 3, 8 und 15 geschilderten Fälle sei der Bundeswahlleiterin eine Ermittlung der zuständigen Gemeindebehörden nicht möglich gewesen. Ihr liege in diesen Fällen keine Unterrichtung über eine Eintragung in ein Wählerverzeichnis der jeweiligen Person vor. Dies könne verschiedene Ursachen haben. Eine Gemeindebehörde könne nicht ermittelt werden, wenn die jeweilige Person keinen Antrag in Deutschland gestellt habe oder dieser von der zuständigen Gemeindebehörde abgelehnt worden sei. Darüber hinaus sei der Bundeswahlleiterin eine Identifizierung der jeweiligen Person nicht möglich, wenn in dem Einspruch ein von dem zuletzt bekannten melderechtlichen Namen der im Ausland lebenden Person – der üblicherweise von den Gemeindebehörden an die Bundeswahlleiterin übermittelt werde – abweichender Name genannt werde. Auch sei eine Ermittlung der zuständigen Gemeindebehörde nicht möglich, wenn diese eine Unterrichtung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis versäumt habe.

2. Stellungnahme der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg

Die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg hat nach Beteiligung des Wahlkreises 268 Schwäbisch Hall – Hohenlohe mit Schreiben vom 2. Mai 2025, 26. Juni 2025 und 19. September 2025 zum Vortrag aus der E-Mail Nummer 7 Stellung genommen.

Danach sei der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Zusendung von Briefwahlunterlagen des Betroffenen bei der Stadtverwaltung Künzelsau am 23. Januar 2025 um 17:06 Uhr per E-Mail eingegangen. Nachdem gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Nichtzulassung von zwei Landeslisten Beschwerden anhängig gemacht worden seien, habe die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 abgewartet werden müssen, bevor mit dem Stimmzetteldruck habe begonnen werden können. Den Druck der Stimmzettel habe die Kreiswahlleitung nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 31. Januar 2025 veranlasst. Nach Erhalt der Stimmzettel am 6. Februar 2025 habe die Stadt Künzelsau die Briefwahlunterlagen zwischen dem 6. und 7. Februar 2025 an den Vortragenden mit der Deutschen Post AG per Express-Versand mit einer Regellaufzeit von ein bis drei Werktagen versandt. Am 12. Februar 2025 habe der Vortragende der Stadtverwaltung per E-Mail mitgeteilt, bislang noch keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Daraufhin sei ihm am selben Tag per E-Mail geantwortet worden, dass er sich erneut an die Stadtverwaltung wenden solle, wenn

ihm die Briefwahlunterlagen nicht bis zum 15. Februar 2025 zugegangen seien. Erst mit E-Mail vom 21. Februar 2025 habe sich der Vortragende erneut an die Stadtverwaltung mit dem Hinweis gewandt, die Briefwahlunterlagen noch nicht erhalten zu haben. Ein Interesse am Erhalt von Ersatzunterlagen zur persönlichen Abholung und Wahl vor Ort habe er dabei nicht bekundet. Am 28. Februar 2025 habe die Deutsche Post AG die Briefwahlunterlagen des Vortragenden wegen Unzustellbarkeit an die Stadtverwaltung Künzelsau retourniert. Eine Erklärung für die Unzustellbarkeit habe nicht gefunden werden können. Die Empfängeradressierung auf der Sendung habe genau den vom Vortragenden angegebenen Daten entsprochen. Über die Retoure sei der Vortragende noch am selben Tag von der Stadt Künzelsau per E-Mail informiert worden.

Zur Organisation der Briefwahl führt die Landeswahlleiterin aus, dass sie den Versand von Briefwahlunterlagen, insbesondere die zeitnahe Beschaffung von Wahlunterlagen und Stimmzetteln, in mehreren Videokonferenzen mit den Kreiswahlleitungen thematisiert habe. In Baden-Württemberg erfolge die Beschaffung der Stimmzettel dezentral durch die jeweiligen Kreiswahlleitungen. Die Kreiswahlleitungen seien deshalb gebeten worden, auf eine zügige Lieferung der Stimmzettel an die Gemeinden zu achten. Zudem sei es um die Sensibilisierung der Gemeinden für den prioritären Versand an Auslandsdeutsche gegangen. Neben den regelmäßigen Videokonferenzen habe die Landeswahlleiterin die Kreiswahlleitungen und Gemeinden auf einzelne Aspekte explizit schriftlich hingewiesen. Diese Hinweise hätten etwa die Beschaffung von Wahlunterlagen, eine Priorisierung der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, den Luftpostversand von Briefwahlunterlagen sowie die Möglichkeit der Nutzung des amtlichen Kurierwegs des Auswärtigen Amtes für die Versendung der Briefwahlunterlagen betroffen.

Die Landeswahlleiterin teilt zudem mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Baden-Württemberg 95,74 Prozent der ausgestellten Wahlscheine wirksam zur Wahl genutzt worden seien.

3. Stellungnahmen des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern

Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat nach Beteiligung der Kreiswahlleitungen der Wahlkreise 251 Augsburg-Stadt, 246 Aschaffenburg sowie 255 Memmingen – Unterallgäu mit Schreiben vom 11. April 2025, 26. Juni 2025 und 16. September 2025 zu dem Vortrag aus den E-Mails Nummer 4, 5, 13 und 17, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 185/25, Stellung genommen.

Zu dem Vortrag aus E-Mail Nummer 4 teilt der Landeswahlleiter mit, dass die Ausführungen der Vortragenden Person, in der Gemeinde Ruhpolding seien keine Stimmen für den Wahlvorschlag BSW ausgewiesen worden, nicht den tatsächlichen Feststellungen entspreche. Die von den Wahlvorständen in Ruhpolding festgestellten Ergebnisse fänden sich unverändert in dem durch den Landeswahlausschuss festgestellten Ergebnis für den Freistaat Bayern wieder. Auf den Wahlvorschlag BSW würden in Ruhpolding 159 Zweitstimmen entfallen. Ein Wahlkreisbewerber habe nicht zu Wahl gestanden. Der Landeswahlleiter weist in diesem Zusammenhang auf die seiner Stellungnahme beigefügten Niederschriften der Briefwahl- und Wahlvorstände in Ruhpolding sowie auf einen Auszug der der Feststellung des Landeswahlausschusses zugrundeliegenden Wahlbezirksergebnisse hin.

Zu dem mit E-Mail Nummer 5 dargestellten Sachverhalt teilt der Landeswahlleiter mit, dass der Vortragende am 26. Januar 2025 einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt habe. Die Stimmzettel hätten am 4. Februar 2025 vorgelegen. Der Versand der Briefwahlunterlagen des Vortragenden sei noch am Tag des Erhalts der Stimmzettel, am 4. Februar 2025, an seine Adresse in Duisburg erfolgt. Als Versanddienstleister sei die Deutsche Post AG und als Versandart „Brief International“ gewählt worden. Die Sendungen seien mit Briefmarken und Luftpostaufklebern versehen direkt in der Filiale eingeliefert worden. Am 17. Februar 2025 seien diese Unterlagen aufgrund einer Mitteilung des Vortragenden für ungültig erklärt worden. Am selben Tag sei nochmals ein Wahlschein erteilt und die Briefwahlunterlagen erneut an die Adresse in Duisburg versandt worden.

In dem mit E-Mail Nummer 13 geschilderten Fall habe die Betroffene am 7. Februar 2025 und damit nach Ablauf der Antragsfrist am 2. Februar 2025 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Aufgrund der Antragstellung nach Fristablauf sei kein Versand von Briefwahlunterlagen erfolgt.

Zu dem mit E-Mail Nummer 17 dargestellten Sachverhalt teilt der Landeswahlleiter mit, dass der Einspruchsführer am 9. Dezember 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt habe. Die Stimmzettel hätten am 3. Februar 2025 vorgelegen. Noch am selben Tag seien die Briefwahlunterlagen mit der Deutschen Post AG als „Priority“ gekennzeichnet an den Einspruchsführer versendet worden. Der Brief habe jedoch vor Ort nicht zugestellt werden können und sei am 18. März 2025 als „unzustellbar“ bei der Stadt Aschaffenburg zurückgekommen. Der Stellungnahme des Landeswahlleiters sind Fotokopien des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des Einspruchsführers sowie des an die Stadt Aschaffenburg retournierten Briefumschlags beigefügt aus denen sich ergibt, dass die Empfängeradressierung nach „Kristiansand 5“ den vom Einspruchsführer in seinem Antrag angegebenen Daten entspricht.

Zur Organisation der Briefwahl führt der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern aus, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu jeder Wahl Wahlanweisungen an die Gemeinden erlasse. So seien in der Wahlanweisung für die Bundestagswahl 2025 sowohl umfassende Hinweise hinsichtlich des Postversands als auch die Vorgabe, Sendungen in das Ausland bevorzugt zum Versand zu bringen, veröffentlicht worden. Darüber hinaus sei etwa im Rahmen zweier Videokonferenzen des Landeswahlleiters mit den Kreiswahlleitungen der Versand von Briefwahlunterlagen allgemein und im speziellen an Wahlberechtigte im Ausland thematisiert worden.

Der Landeswahlleiter teilt zudem mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Freistaat Bayern 3,9 Prozent der Wahlberechtigten, denen ein Wahlschein erteilt worden sei, nicht an der Wahl teilgenommen hätten.

4. Stellungnahmen des Landeswahlleiters für Berlin

Der Landeswahlleiter für Berlin hat nach Beteiligung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 75 Berlin-Pankow mit Schreiben vom 16. April 2025 und 11. Juli 2025 zu dem Vortrag aus den E-Mails Nummer 14, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 56/25, und Nummer 18, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 378/25, Stellung genommen.

Bei der Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 56/25 handele es sich um eine in Polen lebende Deutsche, die vormals im Bezirk Berlin-Pankow gemeldet gewesen sei. Sie habe am 1. Februar 2025 online einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt. Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Einspruchsführerin liege dem zuständigen Bezirkswahlamt nicht vor. Aufgrund des fehlenden Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sei auch kein Versand von Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin erfolgt. Einen solchen Antrag hätte die Einspruchsführerin bis zum 21. Tag vor der Wahl am 2. Februar 2025 stellen müssen, um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu erhalten und an der Bundestagswahl teilnehmen zu können.

Die Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 378/25 sei im Bezirk Berlin-Pankow gemeldet. Sie habe am 17. Januar 2025 über ein Online-Formular den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt. Bei ihrem Antrag vom 17. Januar 2025 habe sie als Versandadresse ihre Meldeanschrift angegeben. Nach Angaben des Bezirkswahlamtes Berlin-Pankow sei der Wahlschein am 29. Januar 2025 gedruckt worden. Das Bezirkswahlamt habe die Stimmzettel am 4. Februar 2025 erhalten. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen sei unmittelbar nach dem Erhalt der Stimmzettel am 5. Februar 2025 durch das Bezirkswahlamt mit der PIN AG an die im Antrag angegebene Wohnadresse versendet worden. Mit Stand vom 7. April 2025 habe das Bezirkswahlamt die Unterlagen nicht als unzustellbar zurückerhalten. Am 17. Februar 2025 habe die Einspruchsführerin einen zweiten Online-Antrag gestellt. Hierbei habe sie eine abweichende Versandanschrift innerhalb Deutschlands (Iserlohn) angegeben. Dieser zweite Antrag sei abgelehnt worden, da bereits ein Wahlschein erteilt und Briefwahlunterlagen erstellt und zugesandt worden seien. Bei dem Online-Antrag werde darauf hingewiesen, dass man sich sowohl bei einer mehrfachen Absendung des Antrags als auch bei Nichtzugang des Wahlscheins mit den Briefwahlunterlagen (zur Beantragung eines Ersatzwahlscheins) mit seinem zuständigen Bezirkswahlamt in Verbindung setzen solle. Die Einspruchsführerin habe sich erst nach dem Wahltag, am 27. Februar 2025, an das insoweit unzuständige Bezirkswahlamt Berlin-Mitte gewandt.

Zur Organisation der Briefwahl führt der Landeswahlleiter für Berlin aus, dass der Versand der Briefwahlunterlagen dezentral in den zwölf Bezirkswahlämtern unmittelbar nach Druck und Auslieferung der Stimmzettel begonnen habe. In wöchentlichen Videokonferenzen mit den Bezirkswahlämtern und Kreiswahlleitungen habe der Landeswahlleiter mehrfach darauf hingewiesen, dass die Briefwahlunterlagen unmittelbar nach Erhalt der Stimmzettel prioritär an im Ausland lebende Deutsche zu versenden seien. Alle Bezirkswahlämter seien darüber informiert worden, dass Sendungen in das außereuropäische Ausland per Luftpost zu versenden seien. Nach Kenntnis des Landeswahlleiters seien diese Maßgaben zur prioritären Versendung von Briefwahlunterlagen in das Ausland von den Bezirkswahlämtern befolgt worden.

Die Zustellung von Sendungen innerhalb und außerhalb Berlins sei von zwei Unternehmen übernommen worden. Für Sendungen außerhalb Berlins sei die Deutsche Post AG beauftragt worden. Sendungen innerhalb Berlins habe die PIN AG übernommen. Zwischen dem Landeswahlamt und den Postdienstleistern habe ein wöchentlicher Jour fixe stattgefunden. Dabei sei ein Qualitätsmanagement verabredet worden, wonach gemeldete Zustellmängel mit oberster Priorität zu bearbeiten gewesen seien. Es seien auch Vereinbarungen zum Abholturnus und -volumen der versandfertigen Briefwahlunterlagen getroffen worden. Die Postdienstleister hätten zudem durch bilateralen Kontakt mit den Bezirkswahlämtern weiterführende Informationen erhalten. Ab dem Liefertag der Stimmzettel seien

die Postdienstleister damit beauftragt gewesen, an jedem Arbeitstag in allen Bezirkswahlämtern die Briefwahlsendungen abzuholen. Die Deutsche Post AG habe eine Abholung von Sendungen am Samstag, den 8. Februar 2025 in Erwägung gezogen. Dies sei jedoch nicht notwendig gewesen, da sämtliche bis zum 7. Februar 2025 vorliegenden Auslandssendungen bereits vorher versandfertig übergeben worden seien. Die PIN AG habe eine Sonderabholung am 8. Februar 2025 durchgeführt.

Weiterhin teilt der Landeswahlleiter für Berlin mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Berlin 94,2 Prozent von allen ausgestellten Wahlscheinen wirksam zur Wahl genutzt worden seien.

5. Stellungnahmen des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 19. September 2025 zu dem Vortrag aus den E-Mails Nummer 2, 16 und 20 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 17. April 2025 und 14. Juli 2025 hat der Landeswahlleiter auch zu grundsätzlichen Fragestellungen der Thematik der Briefwahl im Ausland Stellung genommen.

Zu dem mit E-Mail Nummer 2 dargestellten Sachverhalt teilt der Landeswahlleiter mit, dass es sich um den Wahlkreis 19 Hamburg-Altona handle und die betroffene Person am 29. Dezember 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt habe. Die Stimmzettel hätten am 7. Februar 2025 vorgelegen. Allgemein sei am 8. Februar 2025 mit dem Versand begonnen und die Auslandspost dabei priorisiert worden. Der Versand sei mit der Deutschen Post AG per „Priority“ erfolgt. Alle bis zum 7. Februar 2025 gestellten Briefwahlanträge von Wahlberechtigten im Ausland seien am 8. Februar 2025 versendet worden, so auch die Unterlagen der betroffenen Person. Die zuständige Wahldienststelle habe den Antrag der Betroffenen ordnungsgemäß und fehlerfrei sowie schnellstmöglich gemäß den geltenden Vorschriften bearbeitet.

In dem mit E-Mail Nummer 16 geschilderten Fall handle es sich um den Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte. Der Betroffene sei am 4. Februar 2025 in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Die Stimmzettel hätten am 7. Februar 2025 vorgelegen. Am 8. Februar 2025 habe die Deutsche Post AG im Rahmen einer Sonderabholung alle bis dahin beantragten Briefwahlunterlagen in das Ausland per „Priority-Versand“ auf den Weg gebracht. Auch die Unterlagen der betroffenen Person seien am 8. Februar 2025 versandt worden.

Zu dem Vortrag aus E-Mail Nummer 20 teilt der Landeswahlleiter mit, dass es sich um den Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel handle. Der Betroffene habe am 19. November 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Ab der Freigabe zum Drucken von Wahlscheinen am 30. Januar 2025 seitens des Landeswahlamtes seien die bereits vorliegenden Anträge eingearbeitet und die Wahlscheine gedruckt worden. Die Stimmzettel hätten am 7. Februar 2025 vorgelegen. Ab diesem Zeitpunkt sei mit dem Versand der Briefwahlunterlagen begonnen worden. Die Wahlgeschäftsstelle des Bezirksamts Eimsbüttel habe für alle Mitarbeitenden ihrer Wahldienststellen Wochenendarbeit am 7. und 8. Februar 2025 angeordnet. Alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Briefwahlanträge von im Ausland lebenden Deutschen seien mit höchster Priorität zeitnah nach Eintreffen der Stimmzettel am 7. Februar 2025 für den Versand vorbereitet und mit dem „Luftpost/Priority Aufkleber“ versehen worden. Eine Sonderabholung und -bearbeitung dieser Briefe durch die Deutsche Post AG sei zusätzlich am 8. Februar 2025 erfolgt. Die zuständige Wahldienststelle habe den Antrag des Betroffenen ordnungsgemäß und fehlerfrei sowie schnellstmöglich gemäß den geltenden Vorschriften bearbeitet.

Zur Organisation der Briefwahl im Allgemeinen teilt der Landeswahlleiter mit, dass die verkürzte Briefwahlzeit bei einer vorgezogenen Neuwahl bereits frühzeitig mit den Kreiswahlleitungen und bezirklichen Wahlgeschäftsstellen thematisiert worden sei. Die für die Bearbeitung temporär eingerichteten Dienststellen seien personell ausgestattet und geschult worden. Anträge aus dem Ausland seien vorrangig zu bearbeiten gewesen. Im Regelfall seien bereits im Voraus die Wahlscheine ausgestellt und Briefwahlunterlagen zusammengestellt worden, sodass nach Eingang der Stimmzettel diese lediglich zu ergänzen gewesen seien. Unmittelbar nach Eingang der Stimmzettel am Freitag, dem 7. Februar 2025 sei mit der abschließenden Bearbeitung der zuvor eingegangenen Anträge begonnen worden. Am Samstag, dem 8. Februar 2025 sollten nach Möglichkeit alle Sendungen in das Ausland bearbeitet worden seien.

Der Versanddienstleister sei für Hamburg einheitlich die Deutsche Post AG gewesen. Mit der Deutschen Post AG sei eine Wochenendabholung vereinbart worden, sodass die Briefwahlunterlagen noch am 8. Februar 2025 abgeholt und in den frühestmöglichen Postversand gegeben worden seien. In allen Fällen, bei denen im Antrag eine Versandadresse außerhalb von Deutschland angegeben worden sei, seien die Briefwahlunterlagen mit dem Aufkleber „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“ gekennzeichnet worden. Die Mitarbeitenden der bezirklichen Wahldienststellen, insbesondere die für den Versand der Briefwahlunterlagen Verantwortlichen, seien in Schulungen für den Umgang mit Anträgen mit ausländischen Versandadressen sensibilisiert und angewiesen worden, diese als Luftpost zu kennzeichnen. Insgesamt seien in Hamburg am 7. und 8. Februar 2025 rund 380.000 Wahlscheine

mit Briefwahlunterlagen in den Versand gegeben worden.

Der Landeswahlleiter teilt zudem mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Hamburg 94,4 Prozent aller ausgestellten gültigen Wahlscheine zur Wahl genutzt worden seien.

6. Stellungnahmen des Niedersächsischen Landeswahlleiters

Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat nach Beteiligung der Kreiswahlleitungen der Wahlkreise 41 Stadt Hannover I und 53 Göttingen I zu dem Vortrag aus der E-Mail Nummer 11 und der E-Mail Nummer 19, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 599/25, mit Schreiben vom 24. Juni 2025 und 8. September 2025 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 24. April 2025 hat der Landeswahlleiter auch zu grundsätzlichen Fragestellungen der Thematik der Briefwahl im Ausland Stellung genommen.

Zu dem mit E-Mail Nummer 11 dargestellten Sachverhalt teilt der Landeswahlleiter mit, dass der Betroffene als im Ausland lebender Deutscher mit Wohnsitz in Dänemark eine Versendung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zunächst an seine Wohnadresse in Dänemark beantragt habe. Mit E-Mail vom 30. Januar 2025 habe der Betroffene die gewünschte Versandadresse jedoch auf die Adresse seines in Deutschland lebenden Bruders geändert. Der Landeswahlleiter weist darauf hin, dass der Betroffene in seiner E-Mail vom 30. Januar 2025 bei der Angabe der abweichenden Versandadresse in Deutschland eine fehlerhafte Postleitzahl angegeben habe. Die Postleitzahl habe eine Ziffer zu viel enthalten. Die seitens des Betroffenen angegebene abweichende Versandadresse des Bruders sei am 31. Januar 2025 in das EDV-Fachverfahren VOIS eingepflegt worden. Damit habe kein Fall des Auslandsversands von Briefwahlunterlagen vorgelegen. Die fehlerhafte Postleitzahl sei von der Sachbearbeitung bei der Erstellung des Wahlscheins übernommen worden. Der Wahlschein sei Ende Januar beziehungsweise Anfang Februar 2025 bereits digital erstellt und für den Druck vorbereitet worden. Am 3. Februar 2025 seien der Landeshauptstadt Hannover die Stimmzettel geliefert worden, sodass am 5. Februar 2025 mit dem Versand der Unterlagen habe begonnen werden können. An diesem Tage sei auch der Versand an den Betroffenen mit der Deutschen Post AG als Inlandsbrief erfolgt.

Der Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 599/25 habe am 15. November 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beim Flecken Adelebsen gestellt. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen habe die Gemeinde am 5. Februar 2025 beginnen können, da ab diesem Tag die Stimmzettel vorgelegen hätten. Auch die Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers seien an diesem Tag zur Post gegeben worden. Die zuständige Gemeindebehörde habe generell eine Priorisierung des Versands von Briefwahlunterlagen in das Ausland vorgenommen, indem vorliegende Briefwahlunterlagen direkt nach Erhalt der Stimmzettel versendet worden seien. Der Versand sei mit der Deutschen Post AG per Luftpost erfolgt.

Zur Organisation der Briefwahl führt der Landeswahlleiter aus, dass die Versendung von Briefwahlunterlagen an Auslandsdeutsche bei der Bundestagswahl 2025 aufgrund der verkürzten Fristen eine besondere Herausforderung für die Kommunen dargestellt habe. Die Briefwahlanträge von Auslandsdeutschen seien durch die Gemeinden priorisiert behandelt worden. Viele Kreiswahlleitungen hätten jedoch erst nach den Beschwerdesitzungen des Bundes- und Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 mit dem Druck der Stimmzettel beginnen können. Nach der Auslieferung der Stimmzettel durch die Druckereien und der Weiterverteilung auf die Gemeinden habe für die Briefwahl lediglich ein Zeitraum von zwei bis drei Wochen zur Verfügung gestanden. Die Landeswahlleitung habe explizit darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO Briefwahlunterlagen mit Luftpost zu übersenden seien, wenn sich aus dem Antrag ergebe, dass die Person im außereuropäischen Gebiet wählen wolle oder dies sonst geboten erscheine. Die Kommunen seien gebeten worden im Einzelfall abzuwägen, ob eine entsprechende Gebotenheit in Anbetracht der kurzen Fristen für die Briefwahl vorliege und eine Versendung mit Luftpost zu einer schnelleren Zustellung auch innerhalb Europas führen könne. Die Landeswahlleitung habe keine Vorgaben zur Auswahl von Versanddienstleistern für die Versendung von Briefwahlunterlagen gemacht. Die Auswahl eines Versanddienstleisters erfolge im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens, das in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung falle, sodass die Landeswahlleitung aus Rechtsgründen nicht befugt sei Vorgaben zu erlassen. Zudem habe die Landeswahlleitung keine Kenntnisse über Marktgegebenheiten sowie über die zu bewertende Qualität und Zuverlässigkeit der verschiedenen Postdienstleister. Außerdem werde der Versand von Briefwahlunterlagen in den allermeisten Fällen nicht kurzfristig vor der Wahl ausgeschrieben, sondern basiere überwiegend auf bestehenden mehrjährigen Vertragsverhältnissen zwischen Kommunen und Versanddienstleistern.

Der Landeswahlleiter weist auch darauf hin, dass das Auswärtige Amt die Möglichkeit eröffnet habe, Wahlbriefunterlagen über den amtlichen Kurierweg an die jeweilige Auslandsvertretung zu befördern. Unabhängig davon, ob der Weg schneller gewesen wäre, hätten Wahlberechtigte auch diesen Beförderungsweg wählen können.

Der Landeswahlleiter teilt zudem mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Niedersachsen

1.380.142 Wahlberechtigte einen Wahlschein erhalten hätten und 1.313.058 Wahlberechtigte als Wähler mit Wahlschein erfasst worden seien. Dies entspreche rund 95,14 Prozent der versendeten Wahlscheine.

7. Stellungnahmen der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Beteiligung der Kreiswahlleitungen der Wahlkreise 128 Münster, 144 Hamm – Unna II, 101 Wuppertal I sowie 138 Ennepe-Ruhr-Kreis II mit Schreiben vom 24., 25. und 30. Juni 2025, 16. Juli 2025 sowie 18. und 19. September 2025 zu dem Vortrag aus den E-Mails Nummer 1, 6, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 720/25, 9 und 12, zugleich Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 700/25, Stellung genommen. Mit Schreiben vom 24. April 2025 hat die Landeswahlleiterin auch zu grundsätzlichen Fragestellungen der Thematik der Briefwahl im Ausland Stellung genommen.

In dem mit E-Mail Nummer 1 geschilderten Fall habe die betroffene Person rechtzeitig einen Online-Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Das Wahlamt habe die Stimmzettel am 5. Februar 2025 erhalten und die Briefwahlunterlagen am 11. Februar 2025 per „Priority-Versand“ durch die Deutsche Post AG an die betroffene Person versandt. Beim Versand der Briefwahlunterlagen seien Sendungen in das Ausland vom Wahlamt priorisiert worden.

Bei dem Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 720/25 handele es sich um einen in Lünen wohnhaften Wahlberechtigten, der sich zum Zeitpunkt der Wahl in Thailand befunden habe. Er sei aufgrund seines Wohnortes in der Stadt Lünen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen gewesen. Den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines habe der Einspruchsführer bereits am 23. Dezember 2024 per E-Mail sowie am 28. Januar 2025 mittels „Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins“ gestellt. Der Druck der Stimmzettel sei am 30. Januar 2025 gegen 16:00 Uhr, unmittelbar nach Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten, in Auftrag gegeben worden. Die Stimmzettel seien der Stadt Lünen am 5. Februar 2025 geliefert worden. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen habe die Stadt noch am selben Tag begonnen. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen seien bereits vor Lieferung der Stimmzettel vorbereitet und mit der Lieferung der Stimmzettel komplettiert worden. Die Stadt Lünen habe beim Versand mit den für das Ausland bestimmten Unterlagen begonnen. Alle Briefwahlunterlagen dieser Art, die zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt gewesen seien, habe die Stadt noch am 5. Februar 2025 zur Post aufgegeben. Der Versand sei per Luftpost erfolgt. Aus der dem Einspruch beigefügten Fotokopie des Benachrichtigungsbriefes könne nicht geschlossen werden, dass die Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers nicht per Luftpost versandt worden seien. Mit dem Benachrichtigungsbrief werde der Wahlberechtigte per Brief an die Meldeanschrift über den Versand der Briefwahlunterlagen an eine abweichende Anschrift informiert. Der Benachrichtigungsbrief lasse keinen Schluss über die Versandart der eigentlichen Briefwahlunterlagen zu. Er solle Missbrauch ausschließen und werde per Inlandsversand und entsprechender Frankierung von 0,95 Cent an den Wahlberechtigten versendet.

Zu dem mit E-Mail Nummer 9 dargestellten Sachverhalt teilt die Landeswahlleiterin mit, dass der Wohnsitz der betroffenen Person in Atlanta in den Vereinigten Staaten von Amerika liege. Die betroffene Person habe am 25. November 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Der Wahlschein sei von der Wahlbehörde am 14. Januar 2025 ausgestellt worden. Die Stimmzettel seien der Wahlbehörde am 8. Februar 2025 geliefert worden. Am 10. Februar 2025 seien alle bis dahin eingegangenen Briefwahlunterlagen mit einer ausländischen Versandadresse der Deutschen Post AG übergeben worden, so auch die Unterlagen des Betroffenen.

Der Einspruchsführer unter dem Aktenzeichen WP 700/25 habe am 9. Dezember 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Das Wahlamt habe die Stimmzettel am 7. Februar 2025 gegen 21:00 Uhr erhalten. Mit dem Versand der Stimmzettel sei am 8. Februar 2025 begonnen worden. An diesem Tag sei auch der Versand der Unterlagen an den Einspruchsführer durch die Deutsche Post AG per Standardversand erfolgt. Alle Anträge mit Versandadressen im Ausland seien priorisiert bearbeitet worden.

Zur Organisation der Briefwahl führt die Landeswahlleiterin aus, dass die vorgezogene Bundestagswahl das zu beachtende Fristengefüge stark verkürzt habe. Mit der „Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“ (im Folgenden: Abkürzungsverordnung 2024) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) sei unter anderem die Frist für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Absatz 2 Satz 5 Bundeswahlgesetz (BWG) vom 52. auf den 24. Tag vor der Wahl vorgezogen worden. So habe der Druck der Stimmzettel erst nach der Beschwerdesetzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 erfolgen können. Eine Vorablieferung der Stimmzettel habe den Kommunen erst in der Folgewoche vorgelegen. Die Landeswahlleiterin habe die Kreiswahlleitungen im Rahmen einer Videokonferenz am 9. Januar 2025 und zusätzlich per schriftlichem Erlass vom 14. Januar 2025 dahingehend sensibilisiert, dass der Versand der Briefwahlunterlagen an Auslandsdeutsche

unmittelbar nach Erhalt der Stimmzettel zu veranlassen und unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 Bundeswahlordnung (BWO) mit Luftpost, d. h. mittels priorisierter Zustellung, vorzunehmen sei. Im Ergebnis seien die Vorablieferungen landesweit dazu genutzt worden, die bereits vorliegenden Briefwahlanträge von Auslandsdeutschen unmittelbar nach Erhalt der Stimmzettel abzuarbeiten.

Darüber hinaus teilt die Landeswahlleiterin mit, dass die Versendung in Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine gemeinsame Grenze habe und in die eine Versendung auf dem Landweg nicht schneller sei, laut Aussage der Deutschen Post AG regelmäßig per Luftpost erfolge.

Weiterhin teilt die Landeswahlleiterin mit, dass bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Nordrhein-Westfalen 94,5 Prozent der ausgestellten Wahlscheine auch zur Wahl genutzt worden seien. Die Landeswahlleiterin weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass elf Kommunen in Nordrhein-Westfalen keine entsprechenden Daten hätten liefern können.

8. Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 23. Juli 2025 zu der Thematik der Wahlteilnahme aus dem Ausland, insbesondere zu dem verkürzten Fristengefüge und dem Versand von Briefwahlunterlagen bei der Bundestagswahl 2025, Stellung genommen.

Das BMI weist zunächst darauf hin, dass das verfassungsrechtliche Leitbild der Stimmabgabe bei der Bundestagswahl die Urnenwahl sei. Die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl trage allerdings dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in besonderem Maße Rechnung. Die Prinzipien der allgemeinen und gleichen Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG würden allen Wahlberechtigten das Recht zur Wahlbeteiligung gewährleisten. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Briefwahl bestehe dagegen nicht. Es sei Angelegenheit des Wählers, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass seine Stimme gewertet werden könne. Die zuständige Stelle für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen habe dem Wahlberechtigten gegenüber keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie habe das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt habe. Es bestehe weder für den Gesetz- und Verordnungsgeber noch für die unabhängigen Wahlorgane bzw. Gemeindebehörden die Verpflichtung, über die genannten Regelungen hinaus dafür zu sorgen, dass Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht tatsächlich auch Gebrauch machen könnten. Dies gelte gleichermaßen für reguläre und vorgezogene Bundestagswahlen.

Den Briefwähler treffe nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG verschuldensunabhängig die Obliegenheit, dem Kreiswahlleiter seinen Wahlschein sowie in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingehe. Dies gelte für sämtliche Briefwähler – unabhängig davon, ob diese sich im In- oder Ausland aufhielten. Ebenso gehe eine erschwerte Erreichbarkeit des Wahlberechtigten und eine damit unter Umständen einhergehende Verlängerung von Postlaufzeiten bei der Versendung der Wahlunterlagen aus dem Ausland zu dessen Lasten. Erschwernisse, die im Ausland lebende Deutsche bei der Versendung des Wahlbriefes zu gegenwärtigen hätten, seien ausdrücklich eingeschlossen. Zur Vermeidung der Gefahrentragung stehe es jedem Wahlberechtigten frei, zur Stimmabgabe nach Deutschland zu kommen und seine Stimme am Wahltag in seinem Wahllokal oder mittels Briefwahl vor Ort gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BWO abzugeben.

In der Vergangenheit seien die rechtlichen Grundlagen der Briefwahl wiederholt fortgeschrieben und damit Erleichterungen für die Wahlteilnahme von Briefwählern geschaffen worden. Etwa habe die Bundesregierung im Jahr 2024 durch das BMI als zuständigem Verordnungsgeber den Postweg für die meisten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß §§ 16 Absatz 2 Nummer 2, 18 Absatz 4 BWO i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG durch die Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder Fax ersetzen lassen. Von dieser Verfahrenserleichterung hätten Wähler nach Einschätzung des BMI mit Blick auf die Fristverkürzung bei dieser Wahl profitiert.

Nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 GG finde im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt. Dies habe für die Bundestageswahl 2025 eine Verkürzung der Fristen des Bundeswahlgesetzes bei der Wahlvorbereitung unter angemessener Berücksichtigung der zum Teil gegenläufigen Interessenlage von Wählern, Kandidaten und Parteien erfordert. Diese widerstreitenden Interessen seien durch die Abkürzungsverordnung 2024 in einen schonenden Ausgleich gebracht worden. Die Fristenregelungen seien erforderlich gewesen, um die einzelnen Verfahrensschritte abzukürzen, die das Bundeswahlgesetz zur Vorbereitung der Bundestagswahl anordne, und würden den Regelungen entsprechen, die bereits im Jahr 2005 anlässlich der vorgezogenen Wahl nach Auflösung des Deutschen Bundestages getroffen worden waren. Diese seien bereits

seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet geblieben. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass auch bei den Fristenregelungen von dem dargelegten verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl im Wahllokal auszugehen sei und es sich bei der Briefwahl um eine Ausnahme von diesem Regelfall handle.

Die verkürzten Fristen seien dabei so gewählt worden, dass den Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 BWG der größtmögliche zeitliche Vorlauf für die Wahlvorbereitung eingeräumt werde, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gefährden. Dabei sei berücksichtigt worden, dass bei Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten gewesen seien, eine Beteiligungsanzeige nach § 18 Absatz 2 BWG erforderlich gewesen sei. Zudem müssten Wahlvorschläge dieser Parteien nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG mit einer bestimmten Anzahl Unterstützungsunterschriften unterschrieben sein. Dies sei für die Parteien besonders zeitintensiv und erfordere eine Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer durch die Gemeinden. Entsprechendes gelte nach § 20 Absatz 2 Satz 3 BWG für Kreiswahlvorschläge. Zur Gewährleistung des Schutzes ihres passiven Wahlrechts und zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber Parteien, die keine Beteiligungsanzeige abgeben müssten, erschien für die Beteiligungsanzeige ein früherer letzter Termin als der 47. Tag vor der Wahl aus Sicht des BMI problematisch. Damit sei auch für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 BWG ein früherer Termin als der 40. Tag vor der Wahl nicht möglich gewesen. Ferner sei die erst nach 2005 und erstmals bei einer Fristverkürzung zu berücksichtigende Möglichkeit der Nichtanerkennungsbeschwerde nach § 18 Absatz 4a BWG zusätzlich zu berücksichtigen gewesen. Vereinigungen, bei denen der Bundeswahlausschuss die Partei-Eigenschaft verneint habe, könnten danach innerhalb einer viertägigen Beschwerdefrist das Bundesverfassungsgericht anrufen. Für letzteres sei zwischen dem Ablauf der Beschwerdefrist am 18. Januar 2025 und dem letzten Termin für die Zulassung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge am 30. Tag vor der Wahl, das heißt am 24. Januar 2025 ein eng bemessener, aber dem BMI zufolge noch hinreichender Entscheidungszeitraum sicherzustellen gewesen. Die Ausgestaltung des Fristengefüges der Abkürzungsverordnung 2024 spiegele die Abwägung der Interessen von Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 BWG sowie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane einschließlich der Teilnahme der (Brief-)Wahlberechtigten an der Wahl wider.

Das BMI führt weiter aus, dass aufgrund der nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG bei den Briefwählern liegenden Gefahrtragungslast keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Verpflichtung der Wahlbehörden bestanden habe, Maßnahmen zur Beförderung der Wahlteilnahme zu ergreifen. Dennoch sei neben einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit auch mit einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 2025 bei den Landeswahlleitungen thematisiert worden, dass die kurzen Fristen, die mit der vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag verbunden seien, ein ernstes Hindernis für viele im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige darstellen könnten, ihr Wahlrecht auszuüben. Aus diesem Grund sei bei den Landeswahlleitungen – unbeschadet ihrer Unabhängigkeit als Wahlorgane – dafür geworben worden, besonderes Augenmerk auf den Versand der Wahlunterlagen in das Ausland zu legen. Eine prioritäre Behandlung aller für den Auslandsversand bestimmten Wahlunterlagen und eine größtmögliche Annäherung an den rechnerisch frühesten Versandtermin am 4. Februar 2025 habe daher geboten und für die effektive Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess unerlässlich erschienen.

Im Zusammenhang mit dem in § 28 Absatz 4 BWO geregelten Versand von Briefwahlunterlagen weist das BMI darauf hin, dass nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO eine Beförderung per Luftpost gegenüber einem Standardversand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen in das außereuropäische Ausland in jedem Fall geboten sei.

Der Wortlaut der Regelung knüpfe für die Bestimmung von „europäisch“ bzw. „außereuropäisch“ nicht an eine Mitgliedschaft eines Staates in der Europäischen Union an. Die Regelung unterstelle einen (pauschalierten) Zusammenhang zwischen Beförderungsstrecke und Beförderungsdauer. Einer Beförderung in das Territorium der Staaten auf dem europäischen Kontinent sei dabei – gegenüber einem Versand außerhalb des europäischen Kontinents – tendenziell eine kürzere Beförderungsdauer beizumessen. Daher umfasse der Begriff „außereuropäische Gebiete“ alle Territorien außerhalb des europäischen Kontinents. Bei europäischen Gebieten in äußerster Randlage sowie überseeischen Staaten und Hoheitsgebieten eröffne § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO gleichwohl die Möglichkeit und gegebenenfalls die Verpflichtung der Übersendung mit Luftpost.

Die in § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO normierte Gebotenheit sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Gemeindebehörden beim Versand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen im Einzelfall auszulegen hätten. Regelungsziel sei eine zeitgerechte Übersendung der Wahlunterlagen an Briefwähler innerhalb Europas, um wiederum eine rechtzeitige Rücksendung des Wahlbriefs an die zuständige Stelle zu ermöglichen. Im ausländischen Zielland sei eine vorrangige Behandlung der Briefsendung nur mit Vermerk „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“

sichergestellt. Sei durch einen Versand mit Luftpost innerhalb Europas keine zeitliche Beschleunigung zu erzielen oder bestehe bei einem Standardversand der Wahlunterlagen eine Postlaufzeit, die eine Möglichkeit zur rechtzeitigen Zustellung des Wahlbriefs an die zuständige Wahlbehörde annehmen lasse, dürfte eine Gebotenheit aus Sicht des BMI zu verneinen sein. Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl und eines dadurch verkürzten Briefwahlzeitraums sei die Nähe zum Wahltag zu berücksichtigen. So sei ein Transport mit Luftpost etwa dann geboten, wenn im europäischen Ausland bei einem Transport auf dem Landweg ein rechtzeitiger Eingang der Unterlagen beim Wahlberechtigten nicht zu erwarten sei, insbesondere wenn ein Versand in relativer Nähe zum Wahltag erfolge. Der verkürzte Briefwahlzeitraum stelle indes lediglich ein Prüfkriterium dar und entbinde die Gemeindebehörde nicht, die Gebotenheit im Einzelfall vollständig zu prüfen. Sofern im Einzelfall eine zeitgerechte Zustellung mittels Standardversand anzunehmen sei oder ein Versand mittels Luftpost nicht zügiger erfolgen würde, könne eine Übersendung per Luftpost gemäß des Regelungsziels nicht geboten sein.

Bei der Versendung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen seien diese gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO äußerlich als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen. Eine äußere Kennzeichnung als „Luftpost“ fordere § 28 BWO hingegen nicht. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolge durch vertraglich beauftragte Postdienstleister und unterliege der vertraglichen Ausgestaltung der Vertragsparteien. Darin könne bestimmt werden, auf welchem Wege ein beschleunigter Transport beauftragt werden könne. Die Verwendung eines Aufklebers mit der Aufschrift „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“ sei dabei ein bewährtes Verfahren. Sei im Einzelfall bekannt, dass der Transport mit Luftpost auch ohne Kennzeichnung erfolge, sei dies ein Vorgehen, welchem § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO nicht entgegenstehe.

Bezüglich der Erstattungsfähigkeit der Kosten bei dem Versand von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen von Gemeindebehörden an Wahlberechtigte führt das BMI aus, dass diese im Wege der Einzelabrechnung gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 BWG den Ländern ersetzt werden würden. Die Postsendungen seien von den Gemeindebehörden freizumachen; die Portokosten erstatte sodann der Bund. Gleiches gelte für Postsendungen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO. Zudem stehe nach Absprache mit dem Wahlberechtigten eine Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs des Auswärtigen Amtes offen. Hierbei anfallende Kosten trage der Bund. In diesem Zusammenhang weist das BMI darauf hin, dass das Auswärtige Amt bei der Bundestagswahl 2025 über das regelmäßige Kuriersystem hinaus 308 Sonderkuriere, d. h. Expressbriefe, mit 8701 Briefwahlunterlagen von der Zentrale in Berlin an die Auslandsvertretungen gesandt habe.

Eine Erstattung von Kosten durch den Bund für einen Expressversand von Briefwahlunterlagen in das Ausland sei mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Den Ländern würden nach § 50 Absatz 1, 2 Satz 1 BWG nur notwendige Kosten für die Versendung der Briefwahlunterlagen ersetzt. Die Kosten für einen Expressversand seien nicht notwendig, da diese über den rechtlichen Rahmen des § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO hinausgingen, der (lediglich) einen Versand mit Luftpost vorsehe. Dies gelte auch für einen Expressversand durch die Gemeindebehörden auf Kosten des Wahlberechtigten. Dieses Prüfergebnis habe das BMI am 5. Februar 2025 der Bundeswahlleiterin mitgeteilt und um Weiterleitung an die Landeswahlleitungen gebeten. Die Weiterleitung sei taggleich erfolgt.

Für die Rücksendung der Wahlbriefe durch den Wähler führt das BMI aus, dass der Bund die Kosten für die unentgeltliche Wahlbeförderung innerhalb Deutschlands trage. Wahlbriefe könnten von den Absendern innerhalb Deutschlands bei einem vor der Wahl amtlich bekanntgemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlägen befänden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform habe der Absender den das jeweils für die Beförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen und bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen das fällige Leistungsentgelt vollständig zu entrichten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sei der Wahlbrief als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb müsse für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt, nach Wunsch auch für einen Expressversand, durch den Wähler gezahlt werden. Entstandene Versandkosten würden nicht erstattet. Allerdings habe auch für die Rücksendung der Wahlbriefe die Möglichkeit der Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs zwischen den Auslandsvertretungen und der Zentrale des Auswärtigen Amtes bestanden. Hierfür anfallende Kosten trage wiederum der Bund.

IV. Gegenäußerung

Mit Schreiben des Sekretariates des Wahlprüfungsausschusses vom 21. Januar 2026 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Einspruchsführer in den Fällen aus den E-Mails Nummer 7, 11, 14 und 18 Gelegenheit zur Gegenäußerung erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Der Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 56/25 und der Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 378/25 wurde mit Schreiben des Sekretariates des Wahlprüfungsausschusses vom 14. August 2025 bzw. 15. Mai 2025 Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben. Hiervon machte lediglich die Einspruchsführerin unter dem Aktenzeichen WP 378/25 Gebrauch. Mit E-Mail

vom 1. Juni 2025 hat sie ausgeführt, ihren „ersten Wahlschein“ nicht erhalten zu haben. Zudem sei ihr nicht mitgeteilt worden, dass ihr zweiter Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abgelehnt worden sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensverbindung

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung [ZPO] in entsprechender Anwendung).

II. Zulässigkeit und Begründetheit

Die Einsprüche sind zulässig, aber unbegründet.

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Voraussetzung einer (teilweisen oder vollständigen) Ungültigerklärung der Wahl ist zunächst das Vorliegen eines Wahlfehlers. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind unter dem Begriff „Wahlfehler“ alle Verstöße gegen Wahlvorschriften während des gesamten Wahlverfahrens zu verstehen. Die insofern maßgeblichen Wahlvorschriften umfassen neben den Wahlrechtsgrundsätzen aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG insbesondere das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sowie sonstige Vorschriften, die mit der Wahl in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. nur BVerfGE 160, 129 [158]; Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlagen 22 und 34). Eine gesonderte Prüfung anhand der von den Einspruchsführern in Bezug genommenen Leitlinien des „Verhaltenskodex für Wahlen“ der Venedig-Kommission erfolgt nicht, da diesen keine unmittelbare Bindungswirkung zukommt (BVerfGE 151, 152 [170]; 168, 71 [167]).

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Der Einspruchsgegenstand und dessen Umfang wird somit grundsätzlich vom Vortrag des Einspruchsführers bestimmt. Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur BVerfGE 160, 129 [141 f.]). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Ausgehend von diesem Maßstab lässt sich dem Vortrag der Einspruchsführer kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Ausgestaltung der Briefwahl für Wähler mit Wohnsitz im Ausland

Dem Vortrag der Einspruchsführer zur Ausgestaltung der Briefwahl für Wähler mit Wohnsitz im Ausland ist kein Wahlfehler zu entnehmen.

a) Jeder Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat die Möglichkeit, sein Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl auszuüben, wenn er einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt (vgl. *Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 11.36 Randnummer 3). Diese Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl dient dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 134, 25 [30]). Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Briefwahl besteht nicht (vgl. BVerfGE 15, 165 [167]). Das verfassungsrechtliche Leitbild der Stimmabgabe stellt die Urnenwahl dar (vgl. BVerfGE 134, 25 [32]; vgl. Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 16 f.).

aa) Die Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl setzt gemäß § 14 Absatz 1, 3 BWG voraus, dass der Wähler in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein besitzt (vgl. *Thum*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 36 Randnummer 15). Die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis erfolgt nach § 16 BWO von Amts wegen oder auf Antrag. Einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen etwa nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 BWO diejenigen Deutschen stellen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und die am 42. Tag vor der Wahl nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (sog. Auslandsdeutsche). Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält gemäß § 17 Absatz 2 BWG auf Antrag einen Wahlschein. Die Beantragung des Wahlscheins ist in § 27 BWO geregelt. Nach § 27 Absatz 5 BWO gilt bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Absatz 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, der Wahlberechtigte möchte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

Nach § 36 Absatz 1 BWG hat der Wähler bei der Briefwahl dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Einem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, werden gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BWO der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde auf ihre Kosten an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift übersandt. Die Gemeindebehörde übersendet den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO per Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen möchte, oder wenn dies sonst geboten erscheint. Dabei trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (so die ständige Entscheidungspraxis, vgl. nur Bundestagsdrucksachen 19/16350, Anlage 12; 20/5800, Anlagen 21 bis 24, 25, 27, 32 bis 42; 21/900, Anlagen 11, 14 bis 16 und 19; siehe auch *Thum*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 36 Randnummer 16). Nichts anderes gilt im Falle einer vorzeitigen Bundestagswahl nach Auflösung des Deutschen Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlagen 23 und 26).

bb) Damit die Briefwähler ihr Votum fristgerecht dem Kreiswahlleiter zuleiten können, ist die Gemeinde verpflichtet, die Anträge ohne schuldhaftes Verzögern zu bearbeiten und bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen den Wahlschein unverzüglich an den Wahlberechtigten zu versenden (*Thum*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 36 BWG Randnummer 16; *Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 21.28 Randnummer 1.5). Bei der Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind die zuständigen Stellen gleichwohl an die in den §§ 16 ff. BWG für die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Zulassung der Wahlvorschläge, geregelten Fristen gebunden. Diese Fristen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen zu gewährleisten (BVerfGE 24, 300 [349 f.]; *Wolf*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 28 Randnummer 31). Vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuss dürfen Wahlscheine nach § 28 Absatz 1 BWO nicht erteilt werden. Auch die Erstellung des amtlichen Stimmzettels, welcher dem Wahlschein gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BWO beizufügen ist, ist von der Zulassung der Wahlvorschläge abhängig (vgl. § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG). Während für die Erteilung des Wahlscheins nach § 26 BWO die Gemeindebehörde zuständig ist, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen, ist für die Beschaffung des Stimmzettels gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 8 BWO der Kreiswahlleiter zuständig.

(1) Grundsätzlich entscheiden der Landes- bzw. der Kreiswahlausschuss gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 28 Absatz 1 Satz 1 BWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten bzw. der Kreiswahlvorschläge. Die Entscheidung ist nach § 26 Absatz 1 Satz 4 bzw. § 28 Absatz 1 Satz 4 BWG in der Sitzung des Landes- bzw. des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben. Gegen die Entscheidungen des Landes- bzw. des Kreiswahlausschusses kann gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 28 Absatz 2 Satz 1 BWG binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundes- bzw. den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde muss nach § 26 Absatz 2 Satz 5 bzw. § 28 Absatz 2 Satz 5 BWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 BWG spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt gemäß § 28 Absatz 3 BWG mit Blick auf die zugelassenen Landeslisten für den Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 GG ist das BMI gemäß § 52 Absatz 3 BWG ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Eine solche Rechtsverordnung erließ das BMI bereits anlässlich der vorgezogenen Neuwahlen nach Auflösung des 16. Deutschen Bundestages im Jahr 2005 (BGBl. 2005 I Nr. 45). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Verordnung sicherstellen muss, dass der zeitliche Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte, die das Bundeswahlgesetz im Vorfeld der Bundestagswahl anordnet, abgekürzt und so die Einhaltung der 60-Tage-Frist des Artikels 39 Absatz 1 Satz 4 GG gewährleistet wird (BVerfGE 114, 107 [117 f.]). Aufgrund der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages im Dezember 2024 hat das BMI die Abkürzungsverordnung 2024 erlassen und damit die für die Vorbereitung der Bundestagswahl 2025 maßgeblichen Fristen in den §§ 18, 19, 26 und 28 BWG abgekürzt. Die Fristen der Abkürzungsverordnung 2024 entsprachen im Wesentlichen dem Fristengefüge der Rechtsverordnung aus dem Jahr 2005 (*Böth*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 52 Randnummer 6). Eine Überprüfung der durch die Abkürzungsverordnung 2024 vorgenommenen Abkürzung der Fristen auf ihre Verfassungsmäßigkeit findet im Wahlprüfungsverfahren nicht statt. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt werden kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 121, 266 [290 f.], BVerfGE 156, 224 [237]).

(3) Bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag war die Entscheidung des Bundes- bzw. des Landeswahlausschusses über die Beschwerde gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 bzw. § 28 Absatz 2 Satz 5 BWG i. V. m. § 1 der Abkürzungsverordnung 2024 spätestens am 24. Tag vor der Wahl zu treffen. Dieser Tag fiel bei der Bundestagswahl 2025 auf den 30. Januar 2025. Der letzte Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleitungen sowie der zugelassenen Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlleitungen war nach § 26 Absatz 3 Satz 2 bzw. § 28 Absatz 3 BWG i. V. m. § 1 der Abkürzungsverordnung 2024 der 20. Tag vor der Wahl, d. h. der 3. Februar 2025.

Da der Bundeswahlausschuss bei der Bundestagswahl 2025 für jedes Land über die Zulassung mindestens einer Landesliste zu entscheiden hatte (vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 30. Januar 2025), konnten die Kreiswahlleitungen mit der Herstellung der amtlichen Stimmzettel frühestens nach der Beschwerdesitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 beginnen. Wenn die Kreiswahlleitungen bei der Herstellung der Stimmzettel die öffentliche Bekanntmachung der Beschwerdeentscheidung des Bundeswahlausschusses durch die Landeswahlleitungen abgewartet haben, ist dies wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Fristbestimmung für die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl zu gewährleisten. Die öffentliche Bekanntmachung der Landeslisten durch die Landeswahlleiter stellt den Vollzug der Zulassungsentscheidung dar. Die Landeswahlvorschläge und die Stimmzettel erlangen erst im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des gesamten Inhalts der zugelassenen Landeslisten ihre volle rechtliche Bedeutung. Zwar kommt der öffentlichen Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter keine konstitutive Wirkung zu (vgl. *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 28 Randnummer 31). Dennoch schafft der Landeswahlleiter damit die verbindliche Vorgabe für den Inhalt des Stimmzettels zur Abgabe der Zweitstimme (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 11.28 Randnummer 5). Die Freigabe für den Druck der Stimmzettel war von den Kreiswahlleitungen vor diesem Hintergrund spätestens am 3. Februar 2025 zu erteilen.

Die Stimmzettel werden gemäß § 30 Absatz 1 BWG amtlich hergestellt. Die Herstellung der Stimmzettel ist wesentlicher Teil der organisatorischen Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Bundestagswahl. Amtliche Herstellung bedeutet, dass die Stimmzettel von den zuständigen staatlichen Stellen inhaltlich und hinsichtlich der typografischen Gestaltung festgelegt und verantwortet werden müssen. Der physische Herstellungsprozess (Papierproduktion, Zuschnitt, Druck, ggf. Falzung) sowie Versand und Bereitstellung bei den Wahlvorständen muss unter staatlicher Kontrolle, hingegen nicht zwingend mit amtlichen Sach- und Personalmitteln erfolgen (*Seedorf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 30 Randnummer 4). Die Beschaffung der Stimmzettel obliegt nach § 88 Absatz 1 Nummer 8 BWO den Kreiswahlleitungen für ihren jeweiligen Wahlkreis, weil die Stimmzettel von Wahlkreis zu Wahlkreis unterschiedliche Wahlkreisbewerber enthalten, also für jeden Wahlkreis gesondert gedruckt werden müssen (*Seedorf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 30 Randnummer 5).

cc) Die für den Versand der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zuständigen Gemeindebehörden konnten die Versendung der Unterlagen nicht vor dem Erhalt der amtlichen Stimmzettel vornehmen. Beim Versand der Unterlagen mussten die Gemeindebehörden die Vorgaben des § 28 Absatz 4 BWO beachten. Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO übersendet die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, Wahlschein und Briefwahlunterlagen an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift. Sie übersendet die Unterlagen per Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen möchte (§ 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO) oder wenn dies sonst geboten erscheint (§ 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO).

(1) Das in § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO genannte „außereuropäische Gebiet“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Wortlaut der Regelung ist für die Bestimmung des außereuropäischen Gebietes nicht an eine Mitgliedschaft eines Staates in der Europäischen Union anzuknüpfen. Die Regelung misst einer Beförderung in das Territorium der Staaten auf dem europäischen Kontinent – gegenüber einem Versand außerhalb des europäischen Kontinents – eine kürzere Beförderungsdauer zu. Wie das BMI in seiner Stellungnahme zutreffend feststellt, ist – anknüpfend an Wortlaut und Telos der Regelung – unter dem außereuropäischen Gebiet jedes Gebiet außerhalb des europäischen Kontinents zu verstehen. Gleichwohl eröffnet § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO bei europäischen Gebieten in äußerster Randlage sowie überseeischen Staaten und Hoheitsgebieten die Möglichkeit und gegebenenfalls Verpflichtung einer Versendung per Luftpost.

(2) Nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO übersendet die Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch per Luftpost, wenn dies sonst geboten erscheint. Bei der Gebotenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gemeindebehörden im Einzelfall auszulegen ist. Wie das BMI in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, ist das Regelungsziel der Norm eine zeitgerechte Beförderung der Wahlunterlagen an den Briefwähler innerhalb des europäischen Kontinents, um auch ihm eine rechtzeitige Übersendung seines Wahlbriefes an die zuständige Wahlbehörde zu ermöglichen. Bei der Prüfung der Gebotenheit hat die Gemeindebehörde etwa einen durch vorgezogene Neuwahlen verkürzten Briefwahlzeitraum und die jeweilige Nähe zum Wahltag zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann ein Versand des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen per Luftpost geboten sein, wenn im europäischen Ausland bei einem Transport auf dem Landweg ein rechtzeitiger Eingang der Unterlagen beim Wahlberechtigten nicht zu erwarten ist (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 21.28 Randnummer 9). Dagegen kann eine Übersendung per Luftpost im Einzelfall auch nicht geboten sein, etwa wenn eine zeitgerechte Zustellung mittels Standardversand anzunehmen ist. Das kann beispielsweise bei einem Transport in die Grenzregion eines Nachbarstaates der Fall sein.

(3) Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen äußerlich erkennbar als amtliche Briefwahlunterlagen gekennzeichnet. Eine äußere Kennzeichnung als „Luftpost“ fordert die Vorschrift nicht. Die Bundeswahlordnung enthält auch kein Muster für den Versand von Briefwahlunterlagen. Insofern weist das BMI in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Versand der Briefwahlunterlagen durch vertraglich beauftragte Postdienstleister erfolgt und es folglich der vertraglichen Ausgestaltung und Absprache der Vertragsparteien unterliegt, auf welchem Weg der beschleunigte Transport beauftragt werden kann. Das Versehen der Briefwahlunterlagen mit einem Aufkleber „PRIORITY, Prioritaire, Luftpost“ stellt hierfür ein vielfach genutztes und bewährtes Verfahren dar. Ist im Einzelfall bekannt, dass der Transport mit Luftpost zum Beispiel in bestimmte Zielstaaten auch ohne Kennzeichnung erfolgt, ist dies ein Vorgehen, dem § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO nicht entgegensteht. Mit dem Aufkleber „PRIORITY, Prioritaire, Luftpost“ wird eine vorrangige Versendung der Briefwahlunterlagen auch innerhalb des ausländischen Ziellandes sichergestellt, zu der die Gemeindebehörden nach § 28 Absatz 4 BWO jedoch nicht verpflichtet sind.

dd) Nach § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Notwendige Ausgaben im Sinne des § 50 Absatz 1 BWG sind alle Kosten, die den Ländern und Gemeinden aus Anlass einer Bundestagswahl in Durchführung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entstehen (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 50 Randnummer 3). Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen nach § 19 BWO und der Briefwahlunterlagen nach § 28 BWO werden den Ländern nach § 50 Absatz 2 Satz 1 BWG im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. In diesem Zusammenhang weist das BMI in seiner Stellungnahme darauf hin, dass von der Erstattung durch den Bund auch die Kosten für den Versand per Luftpost sowie die bei einer Nutzung des Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes anfallenden Kosten umfasst sind. Dagegen ist eine Erstattung von Kosten durch den Bund für einen Expressversand mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Erstattet werden nur notwendige Kosten. Eine Versendung der Unterlagen mittels Expressversand sieht die Vorschrift des § 28 BWO indes nicht vor. Dies gilt auch für einen Expressversand durch die Gemeindebehörden auf Kosten des Wahlberechtigten.

Der Rückversand von Briefwahlunterlagen ist in § 36 Absatz 4 BWG geregelt. Danach können Wahlbriefe von den Absendern innerhalb Deutschlands bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung. Die Unentgeltlichkeit gilt nur für die Beförderung von Wahlbriefen in amtlichen Wahlbriefumschlägen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform und nur für den Transport im Bundesgebiet. Wahlbriefsendungen von außerhalb des Bundesgebietes müssen voll frei gemacht werden. Nimmt ein Wähler keine normale Versendung, sondern eine besondere Versendungsform (zum Beispiel per Einschreiben, Einschreiben gegen Rückschein, Wertbrief, Post Express Brief, Eilzustellung, Luftpost) in Anspruch, nutzt er eine Sonderleistung des jeweiligen Postunternehmens mit besonderen Leistungsentgelten. Dafür hat der Wähler das für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt, soweit es den Betrag für Standardbriefe übersteigt, selbst zu tragen (*Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 36 Randnummer 33).

ee) Das Bundeswahlgesetz sieht für die Gruppe der Auslandsdeutschen keine anderen Regelungen vor. Soweit die Einspruchsführer die Ausgestaltung des Briefwahlrechts für verfassungswidrig erachten und die bei der Briefwahl für Wähler mit Wohnsitz im Ausland geltenden Vorschriften monieren, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt werden kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 121, 266 [290 f.], BVerfGE 156, 224 [237]).

b) Soweit die Einspruchsführer die Auswahl von Versanddienstleistern sowie die Dauer des Versands von Briefwahlunterlagen kritisieren und dabei auf verschiedene Presseberichte verweisen, nach denen Briefwahlunterlagen etwa aus Kostengründen über einen „Billigversand“ verschickt worden seien, ist dem Vortrag kein Wahlfehler zu entnehmen. Die Art und Weise des Transports der Briefwahlunterlagen und damit auch die Auswahl des Beförderungsunternehmens obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindebehörde, die bei Ihrer Auswahlentscheidung auch Kostengesichtspunkte berücksichtigen darf. Sie muss nicht die schnellste und sicherste am Markt verfügbare Beförderung wählen und auch die Einschaltung weiterer Dienstleister ist, insbesondere bei einem Versand in das Ausland, nicht grundsätzlich zu bemängeln. Ermessensfehlerhaft wird die Auswahl erst dann, wenn der Zweck der Versendung – dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechts zu ermöglichen – bei ihrer Entscheidung gar keine oder eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 11, 15 und 19; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 26). Für derartige Ermessensfehler bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

c) Auch anhand des Vortrags der Einspruchsführer zur Nutzung des Kurierwegs des Auswärtigen Amtes ist kein Wahlfehler feststellbar. Um die Wahlteilnahme an der Bundestagswahl 2025 aus dem Ausland zu erleichtern, bestand nach Auskunft des Auswärtigen Amtes die Möglichkeit, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen über den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes zu versenden (vgl. Stellungnahme des BMI). Voraussetzung hierfür ist, dass die Wahlberechtigten diesen Weg vorher mit der zuständigen Auslandsvertretung absprechen. In diesen Fällen müssen sich die Wahlunterlagen in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag befinden, der deutlich als Wahlsache gekennzeichnet ist und den Namen des Wahlberechtigten enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Umschlag durch die Wahlämter für den Versand innerhalb Deutschlands ausreichend frankiert und an das Auswärtige Amt versendet. Vom Auswärtigen Amt werden diese Sendungen auf dem amtlichen Kurierweg weitergeleitet und müssen dort vom Wahlberechtigten abgeholt werden. Eine Weiterleitung erfolgt nicht (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 21.28 Randnummer 9). Auch besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes oder die Einrichtung eines Kurierdienstes in weiteren Auslandsvertretungen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/14300, Anlage 1).

d) Der Vortrag der Einspruchsführer, mindestens 213.000 deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland hätten bei der Bundestagswahl 2025 nicht wählen können, wird dem Substantiierungsgebot nicht gerecht. Gleiches gilt, soweit die Einspruchsführer sich auf die Behauptung in einem Presseartikel beziehen, wonach sogar drei Millionen Auslandsdeutsche an der Wahl hätten teilnehmen wollen, dies aber aus verschiedenen Gründen, etwa aufgrund einer fehlenden Erreichbarkeit der Wahlämter oder unterlassenen Antragsbearbeitungen, nicht gekonnt hätten. Ohne die Darlegung eines hinreichend substantiierten Tatsachenvortrages ist eine Überprüfung auf Wahlrechtsverstöße im Wahlprüfungsverfahren nicht möglich.

e) Soweit die Einspruchsführer konkrete Einzelfälle vortragen, in denen einzelne Personen aufgrund einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Zustellung ihrer Briefwahlunterlagen an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert

worden seien, ist kein Wahlfehler feststellbar.

aa) E-Mail Nummer 1

Es liegt kein Wahlfehler in der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen, der Beschaffung der Stimmzettel sowie dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes in Münster bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) In der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt ebenfalls kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen lagen die Stimmzettel am 5. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Das Wahlamt der Stadt Münster hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Wohnsitz des Betroffenen in Brasilien lag – also außerhalb des europäischen Kontinents –, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO per Luftpost zu versenden. Das ist im vorliegenden Fall erfolgt. Die Briefwahlunterlagen wurden per „Priority-Versand“ durch die Deutsche Post AG übersendet. Die Behörde hat die Briefwahlunterlagen auch ohne schuldhaftes Verzögern versandt. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Briefwahlunterlagen des Betroffenen am 11. Februar 2025 versendet. Dies ist mit Blick auf den Tag des Erhalts der Stimmzettel noch vertretbar.

(4) Auch der Vortrag des Betroffenen zum Einsatz von diplomatischen und konsularischen Vertretungen lässt keinen Wahlfehler erkennen. Ein Anspruch auf die Nutzung des Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes besteht gerade nicht. Es bestand lediglich die Möglichkeit, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen über den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes zu versenden.

bb) E-Mail Nummer 2

Die Bearbeitung des Antrags der betroffenen Person, die Beschaffung der Stimmzettel sowie der Versand der Briefwahlunterlagen an die betroffene Person sind nicht zu beanstanden.

(1) In der Bearbeitung des Antrags der Betroffenen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist kein Wahlfehler zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Bezirkswahlamtes in Hamburg bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Auch die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung ist nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg lagen die Stimmzettel am 7. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an die Betroffene ist nicht zu beanstanden. Das zuständige Bezirkswahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt und die Briefwahlunterlagen ohne schuldhaftes Zögern versandt. Die Briefwahlunterlagen wurden nach Angaben des Landeswahlleiters am 8. Februar 2025, dem Tag nach dem Erhalt der Stimmzettel, jedenfalls per Luftpost versandt.

(4) Soweit die Betroffene schildert, dass auch ihr Mann nicht von seinem Wahlrecht habe Gebrauch machen können, bleibt ihr Vortrag hinter den Anforderungen an einen substantiierten Tatsachenvortrag zurück und ermöglicht insofern keine substantielle Prüfung.

cc) E-Mail Nummer 3

Der Inhalt der vorgelegten E-Mail wird den Anforderungen an einen substantiierten Tatsachenvortrag nicht gerecht. Anhand der mitgeteilten Informationen war der Bundeswahlleiterin die Ermittlung der zuständigen Gemeindebehörde nicht möglich. Insoweit war auch die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Landeswahlleitung nicht möglich.

dd) E-Mail Nummer 4

Der vorgetragene Sachverhalt, im „Wahlkreis Ruppolding“ sei keine Stimme für das BSW gezählt worden, kann mit Blick auf das amtliche Endergebnis nicht bestätigt werden. Anhand der von der Bundeswahlleiterin veröf-

fentlichen Wahlbezirksergebnisse ist festzustellen, dass in der Gemeinde Ruhpolding des Wahlkreises 224 Traunstein insgesamt 159 Stimmen auf das BSW entfielen.

ee) E-Mail Nummer 5

Weder in der Bearbeitung des Antrags der betroffenen Person noch in der Beschaffung der Stimmzettel oder dem Versand der Briefwahlunterlagen an die betroffene Person liegt ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen auf Erteilung eines Wahlscheins vom 26. Januar 2025 ist kein Wahlfehler zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Die Beschaffung der Stimmzettel stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Nach Angaben der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern lagen die Stimmzettel am 4. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Das Wahlamt in Augsburg hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt und die Briefwahlunterlagen ohne schuldhaftes Zögern versandt. Die Unterlagen wurden am 4. Februar 2025, dem Tag des Erhalts der Stimmzettel, an die Adresse des Betroffenen in Duisburg versandt.

(4) Auch mit Blick auf die Bearbeitung der Mitteilung des Betroffenen vom 17. Februar 2025 ist kein Wahlfehler festzustellen. Nach § 28 Absatz 10 BWO kann dem Wahlberechtigten, der glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Das Wahlamt hat den Wahlschein des Betroffenen aufgrund seiner Mitteilung vom 17. Februar 2025 noch am selben Tag für ungültig erklärt und ihm einen neuen Wahlschein erteilt. Das Risiko eines Verlustes oder der verspäteten oder unterbliebenen Zustellung eines Wahlscheins trägt weiterhin grundsätzlich der Wahlberechtigte (*Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 21.28 Randnummer 8).

ff) E-Mail Nummer 6 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 720/25

Es liegt kein Wahlfehler in der Bearbeitung der Anträge des Einspruchsführers, der Beschaffung der Stimmzettel sowie dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer.

(1) In der Bearbeitung der Anträge des Einspruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheins vom 23. Dezember 2024 bzw. 28. Januar 2025 ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes in Lünen bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) In der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt ebenfalls kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen lagen die Stimmzettel am 5. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer ist nicht zu beanstanden. Das Wahlamt der Stadt Lünen hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Aufenthalt des Einspruchsführers in Thailand lag – also außerhalb des europäischen Kontinents –, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO per Luftpost zu versenden. Das ist im vorliegenden Fall erfolgt. Aus der seitens des Einspruchsführers seinem Einspruch beigefügten Fotokopie des Benachrichtigungsbriefes kann nicht geschlossen werden, dass der Versand der eigentlichen Briefwahlunterlagen nicht per Luftpost erfolgt sei. Es handelt sich bei diesem Brief lediglich um die Benachrichtigung über den Versand der eigentlichen Wahlunterlagen an eine abweichende Versandanschrift. Die Behörde hat die Briefwahlunterlagen auch ohne schuldhaftes Verzögern versandt. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers am 5. Februar 2025, dem Tag des Erhalts der Stimmzettel, bei der Deutschen Post AG aufgegeben und die Sendungen in das Ausland sind bei der Bearbeitung durch das zuständige Wahlamt insgesamt priorisiert worden.

gg) E-Mail Nummer 7

Weder die Bearbeitung des Antrags der betroffenen Person noch die Bereitstellung der Stimmzettel oder der Versand der Briefwahlunterlagen sind zu beanstanden.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom 23. Januar 2025 ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes in Künzelsau bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung lässt ebenfalls kein schuldhaftes Verzögern erkennen. Die Kreiswahlleitung hat den Druck der Stimmzettel nach Angaben der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg am 31. Januar 2025 veranlasst. Am 6. Februar 2025 hat die Stadt Künzelsau die Stimmzettel erhalten. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 nicht zu beanstanden.

(3) Auch in dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Das Wahlamt in Künzelsau hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt und die Briefwahlunterlagen ohne schuldhaftes Zögern versandt. Nach Angaben der Landeswahlleiterin wurden die Briefwahlunterlagen an den Betroffenen zwischen dem 6. und 7. Februar 2025 jedenfalls per Express-Versand der Deutschen Post AG versandt. Dies ist mit Blick auf den Tag des Erhalts der Stimmzettel am 6. Februar 2025 nicht zu beanstanden. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass es nach der Meldung des Betroffenen vom 12. Februar 2025 nicht zu einem erneuten Versand der Briefwahlunterlagen gekommen ist. Zwar kann dem Wahlberechtigten unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 10 Satz 1 BWO ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierzu muss er jedoch glaubhaft versichern, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat. Nach der Schilderung der Landeswahlleiterin, der die Einspruchsführer nicht entgegen getreten sind, teilte der Betroffene am 12. Februar 2025 lediglich mit, die Unterlagen noch nicht erhalten zu haben. Insbesondere ist er der Bitte des Wahlamtes, sich bis spätestens zum 15. Februar 2025 erneut zu melden, sollten die Unterlagen noch nicht eingetroffen sein, nicht nachgekommen. Vielmehr meldete er sich erst am 21. Februar 2025, dem Freitag vor der Wahl, ohne dabei ein Interesse am Erhalt von Ersatzunterlagen zur persönlichen Abholung und Wahl vor Ort zu bekunden.

hh) E-Mail Nummer 8

Der Inhalt der vorgelegten E-Mail wird den Anforderungen an einen substantiierten Tatsachenvortrag nicht gerecht. Anhand der mitgeteilten Informationen war der Bundeswahlleiterin die Ermittlung der zuständigen Gemeindebehörde nicht möglich. Insoweit war auch die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Landeswahlleitung nicht möglich.

ii) E-Mail Nummer 9

Die Bearbeitung des Antrags des Betroffenen, die Bereitstellung der Stimmzettel und der Versand der Briefwahlunterlagen sind nicht zu beanstanden.

(1) In der Antragsbearbeitung des Betroffenen ist kein Wahlfehler zu erkennen. Die betroffene Person hat ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am 25. November 2024 gestellt. Die Wahlbehörde hat den Wahlschein am 14. Januar 2025 ausgestellt. Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung liegen nicht vor.

(2) Auch hinsichtlich der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt kein Wahlfehler vor. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen lagen die Stimmzettel am 8. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Das Wahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Wohnsitz des Betroffenen in den Vereinigten Staaten von Amerika lag – also außerhalb des europäischen Kontinents –, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO per Luftpost zu versenden. Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Fall erfüllt. Der Versand der Briefwahlunterlagen des Betroffenen wurde von der Deutschen Post AG übernommen. Nach Angaben der Landeswahlleiterin erfolgten laut Aussage der Deutschen Post AG, Versendungen in Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine gemeinsame Grenze hat und in die eine Versendung auf dem Landweg nicht schneller ist, regelmäßig per Luftpost. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgte im vorliegenden Fall auch ohne schuldhaftes Zögern. Am 10. Februar 2025 sind alle bis dahin eingegangenen Briefwahlunterlagen mit einer ausländischen Versandadresse, so auch die Unterlagen des Betroffenen, der Deutschen Post AG übergeben worden. Dies ist mit Blick auf den Erhalt der Stimmzettel am 8. Februar 2025 nicht zu beanstanden.

jj) E-Mail Nummer 11

Weder in der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen noch in der Bereitstellung der Stimmzettel oder dem Versand der Briefwahlunterlagen ist ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen ist kein Wahlfehler zu erkennen. Es ist nicht zu beanstanden,

dass die von ihm als Antragsteller gegenüber dem Wahlamt fehlerhaft angegebene Postleitzahl in der von ihm mitgeteilten abweichenden Versandadresse in der Sachbearbeitung des Wahlamtes übernommen wurde und die Unterlagen entsprechend adressiert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlage 7). Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen. Die vom Betroffenen angegebene abweichende Versandadresse ist nach Angaben des Niedersächsischen Landeswahlleiters am 31. Januar 2025 in das EDV-Fachverfahren VOIS eingepflegt worden. Der Wahlschein ist danach Ende Januar beziehungsweise Anfang Februar 2025 bereits digital erstellt und für den Druck vorbereitet worden.

(2) Auch die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung lässt kein schuldhaftes Verzögern erkennen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landeswahlleiters lagen die Stimmzettel am 3. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Wahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Betroffene in seiner E-Mail vom 30. Januar 2025 als Versandadresse eine Anschrift in Deutschland angegeben hat, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO an diese Adresse zu versenden. Dieser Verpflichtung ist das Wahlamt nachgekommen. Das Wahlamt hat die Briefwahlunterlagen auch ohne schuldhaftes Verzögern versandt. Nach Angaben des Landeswahlleiters erfolgte der Versand der Unterlagen an den Betroffenen am 5. Februar 2025, also zwei Tage nach dem Erhalt der Stimmzettel.

kk) E-Mail Nummer 12 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 700/25

Es liegt kein Wahlfehler in der Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers, der Beschaffung der Stimmzettel sowie dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) In der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt ebenfalls kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen lagen die Stimmzettel am 7. Februar 2025 gegen 21:00 Uhr vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer ist nicht zu beanstanden. Das Wahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen waren an die vom Einspruchsführer in seinem Antrag angegebene Adresse in Oberglatt in der Schweiz nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO zu versenden. Dieser Verpflichtung ist das Bezirkswahlamt nachgekommen. Es hat den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch ohne schuldhaftes Zögern versandt. Nach den Angaben der Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen erfolgte der Versand der Unterlagen am 8. Februar 2025, also einen Tag nach dem Erhalt der Stimmzettel. Zu einem Versand per Luftpost nach § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO war das Bezirkswahlamt nicht verpflichtet. Aus dem Antrag des Einspruchsführers ergab sich weder, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen möchte (§ 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO), noch erschien ein Versand per Luftpost sonst geboten (§ 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 2 BWO). Dies kann etwa der Fall sein, wenn im europäischen Ausland bei einem Transport auf dem Landweg ein rechtzeitiger Eingang der Unterlagen beim Wahlberechtigten nicht zu erwarten ist. Demgegenüber kann eine Zustellung mittels Luftpost nicht geboten sein, wenn eine zeitgerechte Zustellung mittels Standardversand anzunehmen ist. So liegt der Fall hier. Das Wahlamt durfte von einer zeitgerechten Zustellung mittels Standardversand ausgehen, da der Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer in eine Grenzregion eines Nachbarstaates erfolgte.

ll) E-Mail Nummer 13

Der nicht erfolgte Versand von Briefwahlunterlagen an die betroffene Person stellt keinen Wahlfehler dar. Das zuständige Wahlamt war nicht verpflichtet, der Betroffenen gemäß § 28 Absatz 4 BWO einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu übersenden, da die Betroffene den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erst am 7. Februar 2025 und damit nach Ablauf der Antragsfrist am 2. Februar 2025 gestellt hat. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

mm) E-Mail Nummer 14 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 56/25

Der nicht erfolgte Versand von Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin stellt keinen Wahlfehler dar. Das zuständige Bezirkswahlamt war nicht verpflichtet, der Einspruchsführerin gemäß § 28 Absatz 4 BWO einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu übersenden. Der Einspruchsführerin war auf ihren Antrag kein Wahlschein zu erteilen. Nach § 25 Absatz 1 BWO erhält ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein. Bei Wahlberechtigten, die – wie die Einspruchsführerin – nach § 16 Absatz 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gemäß § 27 Absatz 5 BWO zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Die Einspruchsführerin war nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen. Denn sie hat den hierfür erforderlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht gestellt. Sie hat am Samstag, dem 1. Februar 2025 lediglich einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt. Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu erhalten und an der Bundestagswahl teilnehmen zu können, hätte sie bis zum 21. Tag vor der Wahl, also dem 2. Februar 2025, jedoch einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen (vgl. § 18 Absatz 1 BWO). Ein Hinweis seitens des zuständigen Bezirkswahlamtes war mit Blick auf den Tag der Antragstellung am Samstag, dem 1. Februar 2025 und den Ablauf der Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am nächsten Tag, Sonntag, dem 2. Februar 2025, nicht mehr möglich.

nn) E-Mail Nummer 15

Der Inhalt der vorgelegten E-Mail wird den Anforderungen an einen substantiierten Tatsachenvortrag nicht gerecht. Anhand der mitgeteilten Informationen war der Bundeswahlleiterin die Ermittlung der zuständigen Gemeindebehörde nicht möglich. Insoweit war auch die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Landeswahlleitung nicht möglich.

oo) E-Mail Nummer 16

Die Bearbeitung des Antrags des Betroffenen, die Beschaffung der Stimmzettel sowie der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen sind nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ist nicht zu erkennen.

(1) In der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist kein Wahlfehler zu erkennen. Nach den Angaben des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte die Eintragung am 4. Februar 2025. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Bezirkswahlamtes in Hamburg bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Auch die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung ist nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des Landeswahlleiters lagen die Stimmzettel am 7. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Auch der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Das zuständige Bezirkswahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Aufenthalt des Betroffenen in Bangkok, Thailand lag – also außerhalb des europäischen Kontinents –, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO per Luftpost zu versenden. Das ist im vorliegenden Fall erfolgt. Das zuständige Bezirkswahlamt in Hamburg hat die Unterlagen auch ohne schuldhaftes Zögern versandt. Nach Angaben des Landeswahlleiters hat die Deutsche Post AG am 8. Februar 2025, also einen Tag nach Erhalt der Stimmzettel, im Rahmen einer Sonderabholung alle bis dahin beantragten Briefwahlunterlagen in das Ausland per „Priority-Versand“ auf den Weg gebracht. Auch die Unterlagen der betroffenen Person wurden am 8. Februar 2025 versandt.

pp) E-Mail Nummer 17 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 185/25

Es ist kein Wahlfehler in der Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers, der Beschaffung der Stimmzettel und dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer zu erkennen.

(1) Die Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom 9. Dezember 2024 ist nicht zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Auch die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung ist nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des Landeswahlleiters lagen die Stimmzettel am 3. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Es liegt ebenfalls kein Wahlfehler im Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer. Das Wahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt und die Briefwahlunterlagen ohne schuldhaftes Zögern an die vom Einspruchsführer angegebene Adresse in Norwegen versandt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die handschriftliche, nur schwer leserliche Versandadresse als „Kristiansand 5“ und nicht als „Kristiansand S“ gewertet wurde und die Unterlagen entsprechend adressiert wurden (vgl. Bundestagesdrucksache 19/3050, Anlage 7). Die Briefwahlunterlagen wurden nach Angaben des Landeswahlleiters am 3. Februar 2025, dem Tag des Erhalts der Stimmzettel, jedenfalls per Luftpost versandt.

qq) E-Mail Nummer 18 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 378/25

Es liegt kein Wahlfehler in der Bearbeitung der Anträge der Einspruchsführerin, der Beschaffung der Stimmzettel sowie dem Versand der Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin.

(1) In der Bearbeitung des Antrags der Einspruchsführerin auf Erteilung eines Wahlscheins vom 17. Januar 2025 ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des Bezirkswahlamtes Berlin-Pankow bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen. Das Bezirkswahlamt hat den Wahlschein der Einspruchsführerin am 29. Januar 2025 gedruckt.

(2) In der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt ebenfalls kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Nach Auskunft des Landeswahlleiters für Berlin lagen die Stimmzettel am 4. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Ebenso ist der Versand der Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin nicht zu beanstanden. Das Bezirkswahlamt Berlin-Pankow hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da die Einspruchsführerin in ihrem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins als Versandadresse ihre Meldeanschrift in Berlin angegeben hat, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO an diese Adresse zu versenden. Dieser Verpflichtung ist das Bezirkswahlamt nachgekommen. Das Bezirkswahlamt hat die Briefwahlunterlagen auch ohne schuldhaftes Verzögern versandt. Nach Angaben des Landeswahlleiters für Berlin erfolgte der Versand der Unterlagen an die Einspruchsführerin am 5. Februar 2025, also einen Tag nach dem Erhalt der Stimmzettel.

(4) Auch in der Bearbeitung des erneuten Antrags der Einspruchsführerin vom 17. Februar 2025 liegt kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da für die Einspruchsführerin bereits ein Wahlschein erteilt und Briefwahlunterlagen erstellt und zugesandt worden waren. Nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 10 Satz 1 BWO kann einem Wahlberechtigten ein neuer Wahlschein erteilt werden. Danach muss der Wahlberechtigte glaubhaft versichern, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat. In diesen Fällen kann dem Wahlberechtigten bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nach den Angaben des Landeswahlleiters für Berlin hat sich die Einspruchsführerin erst nach dem Wahltag, am 27. Februar 2025, an das insoweit unzuständige Bezirkswahlamt Berlin-Mitte gewandt. Die in der Gegenäußerung der Einspruchsführerin enthaltenen Ausführungen, sie habe weder ihren „ersten Wahlschein“ noch eine Mitteilung über die Ablehnung ihres zweiten Antrags erhalten, begründen keine abweichende Bewertung.

rr) E-Mail Nummer 19 und Einspruch unter dem Aktenzeichen WP 599/25

Weder in der Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers noch in der Bereitstellung der Stimmzettel oder dem Versand der Briefwahlunterlagen ist ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

(1) Es ist kein Wahlfehler in der Bearbeitung des Antrags des Einspruchsführers zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Wahlamtes bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Die Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landeswahlleiters lagen die Stimmzettel am 5. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Es liegt auch kein Wahlfehler in dem Versand der Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer. Das zuständige Wahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt. Da der Wohnsitz des Einspruchsführers in den Vereinigten Staaten von Amerika lag – also außerhalb des europäischen Kontinents –, waren der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nach § 28 Absatz 4 Satz 4 Alternative 1 BWO per Luftpost zu versenden. Das ist im

vorliegenden Fall erfolgt. Das zuständige Wahlamt hat die Unterlagen auch ohne schuldhaftes Zögern versandt. Nach Angaben des Landeswahlleiters erfolgte der Versand der Unterlagen an den Einspruchsführer am 5. Februar 2025, dem Tag des Erhalts der Stimmzettel, mit der Deutschen Post AG.

ss) E-Mail Nummer 20

Weder die Bearbeitung des Antrags des Betroffenen noch die Beschaffung der Stimmzettel oder der Versand der Briefwahlunterlagen an den Betroffenen sind zu beanstanden. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ist nicht erkennbar.

(1) Es ist kein Wahlfehler in der Bearbeitung des Antrags des Betroffenen zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein schuldhaftes Verzögern des zuständigen Bezirkswahlamtes in Hamburg bei der Antragsbearbeitung erkennen ließen.

(2) Auch in der Bereitstellung der Stimmzettel durch die Kreiswahlleitung liegt kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften. Nach Auskunft des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg lagen die Stimmzettel am 7. Februar 2025 vor. Dies ist mit Blick auf die insoweit maßgebliche Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses am 30. Januar 2025 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch die Landes- bzw. Kreiswahlleitung nicht zu beanstanden.

(3) Der Versand der Briefwahlunterlagen ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das zuständige Bezirkswahlamt hat den Anforderungen an die Schickschuld genügt und die Briefwahlunterlagen ohne schuldhaftes Zögern versandt. Nach Angaben des Landeswahlleiters wurden die Briefwahlunterlagen an im Ausland lebende Deutsche am 7. und 8. Februar 2025, also am Tag bzw. Folgetag des Erhalts der Stimmzettel, der Deutschen Post AG übergeben und jedenfalls mit dem „Luftpost/Priority Aufkleber“ versandt.

tt) Auch wenn den Wahlbehörden in den vorliegenden Fällen kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist und kein Wahlfehler vorliegt, erachtet der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen an die Personen, die ordnungsgemäß die Teilnahme an der Wahl beantragt haben, für höchst unbefriedigend. Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bedauert, dass die Briefwahlunterlagen die Betroffenen nicht bzw. nicht rechtzeitig erreicht haben.

f) Der Auffassung der Einspruchsführer, in Anbetracht aller Versäumnisse im Zusammenhang mit der Briefwahl durch Auslandsdeutsche sei von einem „Organisationsverschulden“ des Staates auszugehen, ist nicht zu folgen. Die Prinzipien der allgemeinen und gleichen Wahl im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG gewährleisten allen Wahlberechtigten das Recht zur Wahlbeteiligung. Aus ihnen folgt jedoch weder für den Gesetz- und Verordnungsgeber noch für die Wahlorgane bzw. Gemeindebehörden die Verpflichtung, über die dargestellten Regelungen hinaus dafür zu sorgen, dass Wahlberechtigte, die aus welchem Grund auch immer freiwillig oder unfreiwillig am Wahltag ihr Wahlrecht am eigentlichen Wahlort nicht ausüben können oder wollen, von ihrem Wahlrecht tatsächlich auch Gebrauch machen können (*Berger*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 17 Randnummer 26).

Soweit die Einspruchsführer in diesem Zusammenhang zudem monieren, dass eine „separate statistische Erfassung von Briefwahlstimmen“ nicht erfolge, ist ebenfalls kein Wahlfehler feststellbar.

Entgegen der Darstellung der Einspruchsführer ist es nicht zu bemängeln, dass der Bundesregierung nicht bekannt ist, bis wann von den nach § 26 BWO zuständigen Gemeindebehörden Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte in das Ausland verschickt wurden. § 8 BWG regelt die Bildung und Ausgestaltung der Wahlorgane auf Bundes- und Landesebene sowie auf Ebene der Wahlkreise und Wahlbezirke. Die eigens für die Zwecke der Bundestagswahlen eingerichteten Wahlorgane im Sinne des § 8 BWG sind mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beauftragt. Sie handeln, unabhängig von der Exekutive, als Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation (vgl. *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 8 Randnummer 1; *Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 11.08 Randnummer 1).

Es ist auch nicht zu bemängeln, dass der Bundesregierung nicht bekannt ist, wie viele Briefwahlunterlagen Wahlberechtigter mit gewöhnlichem Wohnsitz im Ausland bis zum 23. Februar 2025 um 18.00 Uhr und nach dem 23. Februar 2025 um 18.00 Uhr bei den auf dem Wahlbrief aufgedruckten zuständigen Stellen eingegangen sind. Gemäß § 38 BWG stellt der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen. Eine Rechtsgrundlage für eine Auswertung der Wahlscheine aus den Wahlbriefen, aus denen sich ggf. eine Auslandsanschrift der Wahlberechtigten ergibt, besteht nicht. Darüber hinaus sind Wahlbriefe nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie nicht rechtzeitig eingegangen sind. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nach § 39

Absatz 4 Satz 2 BWG nicht als Wähler gezählt und ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auch eine Erfassung der Anzahl dieser Wahlbriefe ist in den Wahlrechtsvorschriften nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Wahlprüfungsverfahren nicht vorgesehen ist.

2. Ausgestaltung der Briefwahl im Allgemeinen

Auch mit Blick auf die Briefwahl im Inland sind keine Wahlfehler festzustellen.

Der Hinweis darauf, dass sich vor einem nicht näher bezeichneten Wahllokal in Rheinland-Pfalz mindestens drei Personen über nicht zugestellte Wahlunterlagen beklagt hätten, wird bereits nicht dem Substantiierungserfordernis gerecht. Allein der nicht rechtzeitige oder fehlende Zugang von Briefwahlunterlagen stellt keinen Wahlfehler dar und ohne die Angabe konkreter Umstände, insbesondere der konkret betroffenen Wählerinnen und Wähler, ist eine Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich.

Der Vortrag in Bezug auf den Wahlkreis 44 Celle – Uelzen kann mit Blick auf das amtliche Endergebnis nicht bestätigt werden. Anhand der von der Bundeswahlleiterin veröffentlichten Wahlbezirksergebnisse ist festzustellen, dass die Einspruchsführer zwar zutreffend vortragen, dass im Wahlbezirk 726 in Holxen (Gemeinde Sudenburg) im Wahlkreis 44 Celle – Uelzen für das BSW zwei Stimmen festgestellt wurden. Zu beachten ist aber, dass es sich bei diesem Wahlbezirk um einen Urnenwahlbezirk handelt und die betroffene Person angab, sie und ihre zwei Familienangehörigen hätten das BSW per Briefwahl gewählt. In keinem der beiden nach dem Vortrag in Betracht kommenden Briefwahlbezirke für die Gemeinde Sudenburg erhielt das BSW jedoch lediglich zwei Stimmen (siehe bereits Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1).

Soweit auf ein nicht konkret bezeichnetes Briefwahllokal im Wahlkreis 167 Kassel verwiesen wird, wo die Zahl der Wahlbriefe um 30 Prozent niedriger gewesen sei als bei der Europawahl, ist ein Wahlfehler bereits im Ansatz nicht erkennbar.

Auch soweit die Einspruchsführer mit Blick auf die Briefwahl im Inland rügen, dass bestimmte Daten nicht erhoben würden und der Bundesregierung somit nicht vorlägen, gilt, dass eine Überprüfung der insofern maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Wahlprüfungsverfahren nicht erfolgt (siehe bereits Abschnitt II.1.).

3. Behauptete Wählerbeeinflussung durch Umfragen

a) Die von den Einspruchsführern geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor der Wahl greifen nicht durch. Die Wahlrechtsvorschriften sehen insofern weder ein Verbot oder eine Beschränkung der Befragung von Wahlberechtigten über ihr mutmaßliches oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten noch ein Verbot der Veröffentlichung von wahlbezogenen Meinungsumfrageergebnissen oder Wahlprognosen auf der Grundlage von Umfragen vor (vgl. auch Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 11; 20/5800, Anlage 84; siehe auch *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 32 Randnummer 14 m. w. N.). § 32 Absatz 2 BWG verbietet lediglich die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung (sogenannte Wahlnachbefragungen) vor Schließung der Wahllokale. Damit sollen Auswirkungen auf das Stimmverhalten der Wahlberechtigten verhindert werden. Die Vorschrift dient somit dem Grundsatz der Wahlfreiheit (vgl. *Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, Abschnitt 11.32 Randnummer 2). Soweit die Einspruchsführer der Auffassung sind, dass diese Regelung zu kurz greife, ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt.

b) Auch hinsichtlich der von den Einspruchsführern als „Aktion der Wahlmanipulation“ gerügten Wahlumfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa ist kein Wahlfehler erkennbar. Nach der wahlprüfungsrechtlichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung nur vor, wenn durch die in Rede stehende Einwirkung auf den Wählerwillen in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wird (BVerfGE 103, 111 [127]). Ein Einwirken privater Dritter auf die Bildung des Wählerwillens stellt nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, wenn die Wahlentscheidung mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise beeinflusst wird, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111, [132 f.]; 122, 304 [315]). Als freiheitsbeeinträchtigende Einflussnahme kommen etwa Maßnahmen in Betracht, die durch Missbrauch wirtschaftlicher oder sozialer Macht erfolgen – zum Beispiel durch Ausnutzung eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses – oder auf Einschüchterung der Wahlberechtigten oder Zufügung von Nachteilen bei Stimmabgabe in einer bestimmten Richtung gerichtet sind.

Eine die Freiheit der Wahl beeinträchtigende Einflussnahme liegt insbesondere bei solchen Verhaltensweisen vor, die die Straftatbestände der §§ 107, 108 (Wählernötigung), 108a (Wählertäuschung) und 108b (Wählerbestechung) des Strafgesetzbuches (StGB) verwirklichen. In ähnlich schwerwiegender Art und Weise kann durch objektiv unrichtige Äußerungen oder Tatsachenfeststellungen zu für die Wahlentscheidung maßgeblichen Fakten oder Verhältnissen auf die Willensbildung und Entscheidungsfreiheit eingewirkt und diese ernstlich beeinträchtigt werden, wenn zugleich keine hinreichende Möglichkeit rechtlich zulässiger Gegenwehr mittels Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch die Gerichte oder durch eigene, den negativen Einfluss ausgleichende Mittel des Wahlwettbewerbs besteht. Außerhalb dieser Bereiche freiheitsbeeinträchtigender Einflussnahmen auf die Willensbildung und auf die Wahlentscheidung der Wähler sind Einwirkungen auf die Ausübung und den Inhalt der Stimmabgabe normaler Teil des politischen Meinungskampfes und grundsätzlich hinzunehmen (vgl. dazu umfassend *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 Randnummer 47 m. w. N.).

Aus den Hinweisen zu der als Anlage E 26 vorgelegten Wahlumfrage ergibt sich, dass diese von Forsa im Auftrag von RTL / n-tv durchgeführt wurde und am 21. Februar 2025 insbesondere bei n-tv.de veröffentlicht worden ist. Sowohl beim Meinungsforschungsinstitut Forsa als auch bei dem privaten Nachrichtensender n-tv handelt es sich um private Dritte, sodass eine mögliche Wahlbeeinflussung am soeben dargestellten Maßstab zu messen ist. Anhaltspunkte für einen Missbrauch wirtschaftlicher oder sozialer Macht oder eine Einschüchterung von Wahlberechtigten ergeben sich aus dem Vortrag der Einspruchsführer nicht. Gleiches gilt für eine Verwirklichung der Straftatbestände der Wählernötigung, -täuschung oder -bestechung. Zudem ist nicht erkennbar, dass durch objektiv unrichtige Äußerungen oder Tatsachenfeststellungen auf die Willensbildung und Entscheidungsfreiheit eingewirkt wurde. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass in den Hinweisen zur Wahlumfrage erläutert wird, dass Wahlumfragen keine Prognosen für das Wahlergebnis seien und stets eine Fehlertoleranz von etwa ein bis drei Prozentpunkten zu beachten sei. Bereits dieser Umstand spricht gegen eine ernstliche Beeinträchtigung der Wahlentscheidungsfreiheit derjenigen Wähler, die die Umfrage zur Kenntnis genommen haben. Zum anderen bestehen keinerlei objektive Anhaltspunkte dafür, dass von den tatsächlichen Erhebungen im Rahmen einer telefonischen Befragung von 2002 Wahlberechtigten (vgl. Anlage E 26) abweichende Umfrageergebnisse veröffentlicht wurden. Die Einspruchsführer tragen insofern lediglich vage Vermutungen und Unterstellungen vor, wonach der Gründer und Geschäftsführer von Forsa eine persönliche Abneigung gegen das BSW und dessen Parteivorsitzende habe, seine eigene Meinung „gerne“ in Umfragen einfließen lasse und kurz vor der Bundestagswahl die Chance ergriffen habe, dem BSW mit Hilfe seines Unternehmens politischen Schaden zuzufügen. Die Einspruchsführer verweisen dazu lediglich auf zwei Äußerungen des Forsa-Geschäftsführers aus einem Zeitraum von über einem Jahr vor der betreffenden Bundestagswahl. Unabhängig von einer inhaltlichen Prüfung dieser Aussagen, welche insbesondere die Meinungsfreiheit des Forsa-Geschäftsführers zu berücksichtigen hätte, vermag dies keine Anhaltspunkte für eine bewusst unrichtige Darstellung der Umfrageergebnisse vom 21. Februar 2025 zu begründen. Solche Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

4. Nichteinladung der Parteivorsitzenden des BSW in die „Wahlarena 2025“

Ein Wahlfehler ist ebenfalls nicht darin zu sehen, dass die Parteivorsitzende und Spitzenkandidatin des BSW, Frau Dr. Sahra Wagenknecht, nicht in die Fernsehsendung „Wahlarena 2025“ am 17. Februar 2025 eingeladen wurde. Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots der (abgestuften) Chancengleichheit politischer Parteien ist nicht erkennbar.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei redaktionell gestalteten Sendungen vor Wahlen das Recht der Bewerber aus Artikel 21 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG auf gleiche Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen zu beachten. Zugleich schützt die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG das Recht der Rundfunkanstalten, die Teilnehmer an einer redaktionell gestalteten Fernsehdiskussion selbst zu bestimmen (BVerfGE 82, 54 [58]). Zum Ausgleich dieser Prinzipien im Einzelfall hat sich in der Rechtsprechung folgender Maßstab herausgebildet: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen bei der Auswahl des Teilnehmerkreises über das Willkürverbot hinaus zusätzlich Beschränkungen durch das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit und haben die Parteien entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird dem Gebot auf Chancengleichheit schon dann Rechnung getragen, wenn das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insgesamt ausgewogen ist. Aber auch in Bezug auf eine einzelne Fernsehsendung kann der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit an Bedeutung gewinnen. Je enger die zeitliche und/oder inhaltliche Beziehung der betreffenden Sendung zu der bevorstehenden Wahl und je größer ihr publizistisches Gewicht ist,

umso mehr gebietet der Grundsatz der Chancengleichheit eine Einschränkung des Ermessens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Gestaltung der konkreten Sendung und der Auswahl des Teilnehmerkreises. Zur Bestimmung des Teilnehmerkreises ist insoweit grundsätzlich das Konzept der Sendung als tragfähiges Differenzierungskriterium geeignet, sofern das Konzept seinerseits nicht unter dem Gesichtspunkt der (abgestuften) Chancengleichheit zu beanstanden ist (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen [OVG NRW], Beschluss vom 5. Juni 2024 – 13 B 494/24 – juris Randnummer 6 ff. m. w. N., u. a. unter Bezugnahme auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. August 2002 – 2 BvR 1332/02 – juris Randnummer 5 ff.). Das redaktionelle Konzept der Sendung darf dabei insbesondere die Bedeutung der Parteien als Auswahlkriterium für die Bestimmung des Teilnehmerkreises zugrunde legen, wobei die Bedeutung anhand einer Würdigung der jeweiligen konkreten Gesamtsituation zu ermitteln ist und dabei – insbesondere bei noch nicht im Parlament vertretenen Parteien – die Erfolgsaussichten bei den bevorstehenden Wahlen anhand aktueller Wahlumfragen zu berücksichtigen sind (OVG NRW, a. a. O. Randnummer 22 ff.). Gemessen daran kann die (abgestufte) Chancengleichheit der Parteien verletzt sein, wenn eine Partei bei der Bestimmung des Teilnehmerkreises unberücksichtigt bleibt, obwohl ihr vergleichbare oder sogar bessere Erfolgsaussichten für die bevorstehende Wahl zuzumessen sind als anderen Parteien, die zu einer Teilnahme an der betreffenden Sendung eingeladen worden sind und die zusätzliche Teilnahme eines Vertreters dieser Partei nicht zu einer erheblichen Abweichung vom Konzept der Sendung führt (vgl. a. a. O. Randnummer 24 ff.).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Spitzenkandidatin des BSW nicht zur Teilnahme an der „Wahlarena 2025“ eingeladen worden ist. Dies stand mit dem redaktionellen Konzept der Sendung in Einklang. Erkenntnisse hierzu ergeben sich aus dem veröffentlichten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, der bereits im Vorfeld der Wahl die Nichteinladung der Spitzenkandidatin des BSW zum Gegenstand hatte (OVG NRW, Beschluss vom 14. Februar 2025 – 13 B 105/25 – juris; die Einspruchsführer verweisen auf den insoweit nachgehenden Nichtannahmebeschluss des BVerfG). Danach sah das redaktionelle Konzept der Sendung ein 120-minütiges, sogenanntes „Townhall-Meeting“-Format vor, im Rahmen dessen die teilnehmenden Spitzenkandidaten Fragen von Bürgern zu drei Themenkomplexen beantworten sollten. Das redaktionelle Konzept begrenzte den Teilnehmerkreis auf vier Spitzenkandidaten, sodass auf jeden der Spitzenkandidaten knapp 30 Minuten Sendezeit entfielen, um alle Themen tiefgreifend zu erörtern und Nachfragen und Diskussionen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund seien Vertreter der Parteien eingeladen worden, die sich in aktuellen Umfragen konstant und deutlich von allen anderen Parteien abhoben. Diese Parteien hätten konstant und deutlich oberhalb von 10 Prozent gelegen, sodass sie in besonderem Maße Einfluss auf die politischen Entwicklungen der kommenden Jahre hätten nehmen können, da sie damit eine (reelle) Chance gehabt hätten, aus der Wahl zwar nicht zwingend als stärkste Kraft hervorzugehen, wohl aber zumindest stärkste Kraft in der nächsten Regierungskoalition zu werden und mithin den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin zu stellen (OVG NRW, a. a. O. Randnummer 8). Danach war kein Vertreter des BSW zu berücksichtigen, da das BSW, anders als die Parteien CDU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Umfragen vor der Wahl nicht konstant oberhalb von 10 Prozent gelegen hat. Die Einspruchsführer tragen nichts Abweichendes vor.

Das redaktionelle Konzept für die „Wahlarena 2025“ ist seinerseits mit Blick auf die (abgestufte) Chancengleichheit der Parteien nicht zu beanstanden. Die Differenzierung zwischen Parteien mit konstant zweistelligen Umfragewerten und Parteien, einschließlich des BSW, die dahinter deutlich zurückblieben, entspricht der Anforderung, Parteien nach ihrer Bedeutung zu differenzieren. Das Prinzip der (abgestuften) Chancengleichheit der Parteien erfordert es entgegen der Ansicht der Einspruchsführer gerade nicht, jede Partei mit einer realistischen Chance auf Einzug in den Bundestag in jeder einzelnen Fernsehsendung zu berücksichtigen. Die von den Einspruchsführern herangezogene Fünf-Prozent-Hürde aus § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG findet ausschließlich auf die Sitzverteilung im Bundestag Anwendung. Allgemeingültige Grenzen, nach denen die Bedeutung der Parteien abzustufen ist, sind verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Eine Bewertung ist vielmehr anhand des Anwendungsfalles und der Gegebenheiten im Vorfeld der jeweiligen Wahl, insbesondere des Bewerberfeldes und der Erfolgsaussichten, möglich. In einem Bewerberfeld, bei dem vier Parteien konstant zweistellige Umfragewerte aufweisen, während alle weiteren Parteien, wenngleich mit Chancen auf ein Erreichen der Fünf-Prozent-Hürde, dahinter deutlich zurückbleiben, erscheinen die zweistelligen Umfragewerte als sachgerechtes Differenzierungskriterium (im Ergebnis so auch überzeugend OVG NRW, a. a. O. Randnummer 12 ff.).

Überdies hätte die zusätzliche Teilnahme der Spitzenkandidatin des BSW zu einer erheblichen Abweichung vom Konzept der Sendung geführt. Denn in diesem Fall hätten – gemessen wiederum an den seinerzeitigen Umfragewerten – auch Vertreter der Parteien Die Linke und FDP eingeladen werden müssen. Dies hätte jedoch zu einer deutlichen Verkürzung der für Fragen und Antworten verfügbaren Sendezeit pro Teilnehmer geführt und somit die vom redaktionellen Konzept vorgesehene Ermöglichung tiefgreifender Erörterung, Nachfragen und Diskussionen zumindest stark eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht.

5. Behauptete mediale Negativkampagne privater Dritter

Der Vortrag der Einspruchsführer, wonach eine „beispiellose bundesweite mediale Negativkampagne“ gegen das BSW und dessen Parteivorsitzende stattgefunden habe, wird größtenteils bereits nicht dem Substantiierungserfordernis gerecht, da keine konkreten Beiträge bzw. keine Quellenangaben für angebliche Zitate benannt werden. Im Übrigen ist ein Wahlfehler nicht im Ansatz erkennbar.

Im Hinblick auf die von privater Hand betriebene Presse ergibt sich dies schon aus der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG verankerten Pressefreiheit. Diese umfasst auch die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung (bzw. eines Mediums) unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 52, 283 [296]). Daraus folgt, dass die von privater Hand betriebene Presse, was die Gestaltung des redaktionellen Teils betrifft, bei der Auswahl der Nachrichten und in der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei und insoweit auch nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der Wahlvorschlagsträger verpflichtet ist (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlagen 52 f.). Im politischen Meinungskampf sind aus der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) und der Pressefreiheit heraus grundsätzlich auch satirische Äußerungen sowie scharfe und überspitzte Artikulationen in der Form von Werturteilen über Vorstellungen und Haltungen konkurrierender Parteien und Gruppierungen erlaubt. Sie verstößen nur bei schweren Persönlichkeitsverletzungen gegen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und das Recht der persönlichen Ehre. Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit von der Meinungsfreiheit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Soweit sie nicht erwiesen oder bewusst unwahr sind, unterliegen darum auch Tatsachenbehauptungen dem Schutz der Meinungsfreiheit; bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen sind dagegen nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst (vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 Randnummer 44). Derartige unwahre Tatsachenbehauptungen würden jedoch nicht zugleich einen Wahlfehler darstellen, sondern wären am strengen Maßstab der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch private Dritte (vgl. Abschnitt II.3.) zu messen. Hinsichtlich der von ihnen gerügten Berichterstattung des Nachrichtenportals *spiegel.de* am 6. Februar 2025 tragen die Einspruchsführer jedoch nicht vor, dass die Beiträge ehrverletzend gewesen seien oder unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten hätten. Sie rügen lediglich, dass nicht zugleich über andere Sachverhalte berichtet worden sei. Eine solche redaktionelle Entscheidung über die Inhalte der Berichterstattung ist jedoch von der Pressefreiheit umfasst.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind zwar nicht in gleicher Weise bei der Gestaltung des redaktionellen Teils ihrer auf die Wahl bezogenen Sendungen frei wie die von privater Hand betriebene Presse (vgl. BVerfGE 59, 231 [258]; Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlagen 52 f.). So kann die Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf insbesondere durch eine Nichtgewährung oder unzureichende Gewährung von Sendezeiten im Rundfunk beeinträchtigt werden (vgl. vorstehend Abschnitt II.4.). Eine die Freiheit der Wahl beeinträchtigende, unzulässige Wahlbeeinflussung durch diese Medien kann auch vorliegen, wenn das Gesamtprogramm der Wahlsendungen inhaltliche Ausgewogenheit und Sachlichkeit vermissen lässt und in erheblicher Weise bestimmte Wahlvorschlagsträger und ihre Kandidaten begünstigt oder benachteiligt werden (BVerfGE 14, 121 [136]). Auf einzelne Sendungen kann dabei in der Regel nicht abgestellt werden. Hörfunk und Fernsehen können sich grundsätzlich für jede Sendung auf den Schutz der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG berufen, sodass keine Abstinenz und Zurückhaltung bei der Wertung und Kritik der politischen Kräfte während des Wahlkampfes verlangt werden kann, sondern nur ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit des Gesamtprogramms. Zu berücksichtigen ist auch, dass neben Hörfunk und Fernsehen eine Fülle weiterer Kommunikationsmittel im Wahlkampf zur Verfügung steht (vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 BWG, Randnummer 46). Soweit die Einspruchsführer konkrete Sendeinhalte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk rügen, stellen sie lediglich auf einen einzelnen Bericht im ZDF ab. Aus dem Vortrag ergeben sich keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Gesamtprogramm der Wahlsendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit des Gesamtprogramms missachtet hätten.

Soweit die Einspruchsführer darüber hinaus rügen, dass die Negativberichterstattung gegen das BSW auch nach der Bundestagswahl nicht aufgehört habe, und sich auf eine Sendung am 9. März 2025 in der ARD beziehen, kann sich diese nicht auf die Wahlentscheidung der Wähler und die Wahl am 23. Februar 2025 ausgewirkt haben. Es fehlt somit der Bezug zum Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens.

6. Behauptete Benachteiligung des BSW durch die Gestaltung der Stimmzettel

a) Es lässt sich auch mit Blick auf die Positionierung der Landeslisten des BSW auf den Stimmzetteln kein Wahlfehler feststellen. Wie die Einspruchsführer zutreffend feststellen, ist die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien in § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG geregelt. Danach richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Landeslisten der Parteien bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an (vgl. BVerfGE 160, 129 [161]). Soweit die Einspruchsführer insofern Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift

äußern, ist darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften im Wahlprüfungsverfahren nicht stattfindet, sondern dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]). Dasselbe gilt auch für den Einwand der Einspruchsführer, dass insoweit eine förmliche Rechtsgrundlage zur Wahrung der Chancengleichheit fehle.

b) Die von den Einspruchsführern angeführten Verwechslungen, die vielen Wählern beim Ankreuzen der Stimmzettel aufgrund der Positionierung des BSW unterlaufen seien, können bereits denklogisch keinen Wahlfehler begründen. Als Wahrnehmung des höchstpersönlichen Wahlrechts (vgl. nur BVerfGE 151, 1 [41]) sind die Wahlentscheidung sowie der eigentliche Wahlakt des Wählers – einschließlich dabei auftretender Irrtümer jeglicher Art – einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren nicht zugänglich.

c) Auch hinsichtlich der gerügten Faltung der Stimmzettel ist kein Wahlfehler zu erkennen. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses sehen § 34 Absatz 2 Satz 2 BWG und § 56 Absatz 2 Satz 1 BWO vor, dass der Wähler im Anschluss an die Kennzeichnung des Stimmzettels den Stimmzettel so zu falten hat, dass seine Wahlentscheidung nicht von außen erkennbar ist. Werden die wegen der Vielzahl von Wahlvorschlägen recht langen Stimmzettel bereits vorgefaltet ausgehändigt, so dass unter Umständen Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Landeslisten erst nach Auffalten des Stimmzettels sichtbar werden, stellt dies keine unzulässige Wahlbeeinflussung und keine Verletzung der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger und Wahlbewerber dar. Denn von dem mündigen Wahlbürger kann ebenfalls erwartet werden, dass er einen gefalteten Stimmzettel aufklappt und ihn vollständig ansieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 29; *Seedorf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 30 Randnummer 24 sowie § 34 Randnummer 20). Insofern begründet es keinen Wahlfehler, wenn einzelne Wähler die Landesliste des BSW auf dem Stimmzettel übersehen haben, weil sie diesen nicht vollständig entfaltet haben.

Auch anhand der Schilderung in Anlage E 45.2 kann von einem Wahlfehler nicht ausgegangen werden. Bei dem darin benannten „Wahlbezirk 55“ dürfte es sich mit Blick auf den Kontext der vorgelegten Korrespondenz tatsächlich um einen (nicht näher definierten) Briefwahlbezirk im Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven handeln. Aus der Schilderung ergibt sich, dass der Wähler das BSW auf dem Stimmzettel nicht gefunden habe. Der genaue Inhalt und Verlauf der behaupteten darauffolgenden Interaktion mit einem Wahlhelfer ist der Schilderung nicht zu entnehmen. Jedenfalls ergeben sich aber keine konkreten Anhaltspunkte für ein Verhalten, das den Straftatbestand der Wählertäuschung nach § 108a StGB (Wählertäuschung) verwirklichen würde. § 108a Absatz 1 StGB setzt eine Täuschung voraus, die bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt. Erfasst werden Fälle, in denen der Wähler dazu gebracht wird, ein seinem Willen nicht entsprechendes Feld im Wahlzettel anzukreuzen, durch Anbringen mehrerer Kreuze ungültig zu wählen oder eine Handlung vorzunehmen, von der er nicht erkennt, dass sie eine Wahl bedeutet (*Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 31. Auflage 2025, § 108a Randnummer 1). Der Schilderung in Anlage E 45.2 ist bereits keine Täuschungshandlung zu entnehmen. Nach der Schilderung hat der Wähler eine nicht näher bezeichnete Person auf das vermeintliche Fehlen des BSW auf dem Stimmzettel angesprochen. Da die Partei im Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven nicht mit einem Direktkandidaten angetreten ist und insofern auf der linken Seite des Stimmzettels tatsächlich nicht zu finden war, kann anhand der knappen Sachverhaltsschilderung auch davon ausgegangen werden, dass sich die Auskunft, die der Wähler wiedergibt, darauf bezog. Für die Frage einer möglichen Wählertäuschung oder Beeinflussung unbeachtlich ist dabei, dass die möglicherweise gelieferte Begründung fehlender Unterstützungsunterschriften unzutreffend war.

7. Vortrag zu gefälschten Nachwahlbefragungen

Der Vortrag der Einspruchsführer zu am Wahltag über soziale Medien verbreiteten gefälschten Nachwahlbefragungen lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Es ist insbesondere kein Verstoß gegen § 32 Absatz 2 BWG, der die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit untersagt (siehe dazu bereits Abschnitt II.3.a), ersichtlich. Die Vorschrift verbietet nur Trendmeldungen und Zwischenergebnisse, die auf tatsächlichen Wahlnachbefragungen beruhen (*Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 32 Randnummer 13). Die Verbreitung von erfundenen oder geschätzten Zahlen durch Privatpersonen, die nicht auf einer Wahlumfrage im Sinne des § 32 Absatz 2 BWG beruhen, ist nicht vom Verbot der Vorschrift umfasst (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/4600, Anlage 1; 20/5800, Anlage 47). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den als „ARD-Trends“ verbreiteten Zahlen um die Ergebnisse tatsächlicher Wählerbefragungen gehandelt hat. Zudem konnten weder die Gestaltung der Posts noch die Namen und Profilbilder der Nutzer ernsthaft den Eindruck erwecken, dass es sich dabei tatsächlich um eine entsprechende Veröffentlichung der ARD, beruhend auf tatsächlichen Wahlnachbefragungen, handelte. Im Übrigen lassen weder die Vorlage zweier einzelner Posts noch der Hinweis

auf Presseberichterstattung auf entsprechende Vorkommnisse in einem Maße, welches Wähler in ihrer Wahlentscheidung beeinträchtigt hätte, schließen.

8. Zur Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften

Soweit die Einspruchsführer die formelle bzw. materielle Verfassungsmäßigkeit zahlreicher Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in Zweifel ziehen, ist abschließend erneut darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

9. Keine Auslagenerstattung

Den Einspruchsführern sind keine Auslagen zu erstatten. Eine Auslagenerstattung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrüfG erfolgt nur bei Stattgabe des Einspruchs oder im Fall der Zurückweisung nur deshalb, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 218/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 28. Februar 2025, das am 5. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin (nachfolgend: die Einspruchsführer) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt

Zur Begründung tragen sie vor, dass ihnen der Stimmzettel „nur mit AfD und Altparteien“ ausgehändigt worden sei. Das Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) sei nicht erkennbar gewesen, auch als sie den Stimmzettel umgedreht hätten. Durch die „nicht erkennbare Faltung“ des Stimmzettels hätten die Einspruchsführer den Stimmzettel nicht vollständig einsehen können und seien in ihrem Wahlrecht eingeschränkt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

In der von den Einspruchsführern gerügten Faltung der Stimmzettel ist kein Wahlfehler zu erkennen. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses sehen § 34 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 56 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vor, dass der Wähler im Anschluss an die Kennzeichnung des Stimmzettels den Stimmzettel so zu falten hat, dass seine Wahlentscheidung nicht von außen erkennbar ist. Werden die wegen der Vielzahl von Wahlvorschlägen recht langen Stimmzettel bereits vorgefaltet ausgehändigt, so dass unter Umständen Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Landeslisten erst nach Auffalten des Stimmzettels sichtbar werden, stellt dies keine unzulässige Wahlbeeinflussung und keine Verletzung der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger und Wahlbewerber dar. Denn von dem mündigen Wahlbürger kann erwartet werden, dass er einen gefalteten Stimmzettel aufklappt und ihn vollständig ansieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 29; Seedorf, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 30 Randnummer 24 sowie § 34 Randnummer 20). Insofern begründet es keinen Wahlfehler, wenn Wähler die Landesliste des BSW auf dem Stimmzettel übersehen haben, weil sie diesen nicht vollständig entfaltet haben.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 360/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 11. März 2025, das am 13. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, dass es in mehreren Wahlkreisen zu „Unterschlagungen“ von Stimmen für die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) gekommen sei. Sie führt zwei Wahlkreise an, in denen es „nachweisbare Unregelmäßigkeiten“ gebe. Im Wahlkreis 135 Höxter-Gütersloh seien nachweislich 34 Stimmen für das BSW nicht gezählt worden und im Wahlkreis 137 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I hätten „erhebliche“ Stimmen für das BSW gefehlt. Die Einspruchsführerin verweist hinsichtlich dieser und weiterer „Manipulationen“ auf einen TikTok-Account mit dem Namen „dennakol“. Die dort veröffentlichten Aufnahmen und Analysen würden zeigen, dass es in vielen Wahlkreisen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.

Zudem gehe aus der öffentlich-rechtlichen Berichterstattung hervor, dass „massiv viele“ im Ausland wohnhafte Deutsche bei der Bundestagswahl nicht die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Stimme abzugeben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen

Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

II. Kein hinreichend substantiierter Vortrag

Der Vortrag der Einspruchsführerin wird diesem Maßstab nicht gerecht. Die Einspruchsführerin trägt keine konkreten Sachverhalte vor, die einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren zugänglich wären.

1. Die Einspruchsführerin trägt keinerlei Tatsachen vor, aus denen sich Anhaltspunkte für die von ihr behaupteten „Unterschlagungen“ von Stimmen für das BSW ergeben würden. Dies gilt auch, soweit sie namentlich den Wahlkreis 135 Höxter – Gütersloh III – Lippe und den Wahlkreis 137 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I nennt und insofern von einer bestimmten Anzahl fehlender Stimmen ausgeht. Der bloße Verweis auf einen TikTok-Account, der angebliche Manipulationen dokumentiert habe, genügt nicht den Anforderungen an die Substantiierungspflicht. Ohne die Darlegung konkreter Geschehnisse in bestimmten Wahlbezirken, aus denen sich etwa die Nichtberücksichtigung von Stimmen einzelner Wähler, Auszählungs- und Übertragungsfehler oder die Missachtung der Verfahrensvorschriften im Einzelfall ergeben würden, besteht schon kein überprüfbarer Sachverhalt, dem der Wahlprüfungsausschuss mit weiteren Ermittlungen nachgehen könnte.

2. Auch soweit die Einspruchsführerin behauptet, dass im Ausland wohnhafte Deutsche keine Möglichkeit gehabt hätten, an der Wahl teilzunehmen, ergeben sich aus ihrem Vortrag keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers.

Deutsche, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sind unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) wahlberechtigt. Um an der Wahl teilnehmen zu können, müssen sie nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Bundeswahlordnung (BWO) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Dieser Antrag gilt nach § 27 Absatz 5 Halbsatz 1 BWO zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, um per Briefwahl an der Wahl teilnehmen zu können; es sei denn, der Wahlberechtigte möchte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen (§ 27 Absatz 5 Halbsatz 2 BWO). Im Ausland wohnhafte wahlberechtigte Deutsche können also nach Deutschland reisen, um vor Ort an der Wahl teilzunehmen, oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Einem Wahlberechtigten, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der zuständigen Stelle abholt, werden gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BWO der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde auf ihre Kosten an seine Wohnanschrift bzw. an eine gegebenenfalls abweichend angegebene Anschrift übersandt. Die Gemeindebehörde übersendet den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO per Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen möchte, oder wenn dies sonst geboten erscheint. Dabei trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die für die Erteilung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen zuständige Stelle hat gegenüber dem Wahlberechtigten keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten an den Wahlberechtigten versandt hat (so die ständige Entscheidungspraxis, vgl. nur Bundestagsdrucksachen 19/16350, Anlage 12; 20/5800, Anlagen 21 bis 24, 25, 27, 32 bis 42; 21/900, Anlagen 11, 14, 16 und 19; siehe auch *Thum*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 36 Randnummer 16). Nichts anderes gilt im Falle einer vorzeitigen Bundestagswahl nach Auflösung des Deutschen Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlagen 23 und 269).

Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche die Einspruchsführerin jedoch nicht vorträgt.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 368/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 14. März 2025, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, es seien „tausende“ deutsche Staatsbürger im Ausland faktisch von der Wahl ausgeschlossen worden. Nach „offiziellen Zahlen des Bundeswahlleiters“ seien rund 213.000 Deutsche im Ausland wahlberechtigt gewesen. Aufgrund von verkürzten Fristen durch eine vorgezogene Neuwahl hätten „tausende“ Auslandsdeutsche ihre Briefwahlunterlagen zu spät oder gar nicht erhalten. Medienberichten zufolge seien zudem zahlreiche Wahlbriefe erst nach dem Wahltag in Deutschland angekommen, sodass die entsprechenden Stimmen nicht hätten mitgezählt werden können. Dies werde auch durch die öffentlichen Erklärungen mehrerer im Ausland lebender Politiker bestätigt, die angegeben hätten, ihre Wahlunterlagen nicht erhalten zu haben. Auch die Bundeswahlleiterin habe in einer offiziellen Stellungnahme bestätigt, dass „Tausende, wenn nicht Zehntausende“ faktisch von der Wahl ausgeschlossen worden seien. Der Einspruchsführer hält diesen Umstand zudem für einen Verstoß gegen den Wahlgrundsatz der Gleichheit, der unter anderem durch eine mangelhafte organisatorische Durchführung und eine Benachteiligung der Auslandsdeutschen gegenüber inländischen Wählern zu begründen sei.

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer vor, dass es zu schweren Unregelmäßigkeiten bei der Stimmenauszählung gekommen sei. In mehreren Wahlkreisen sei festgestellt worden, dass Stimmen für die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) irrtümlich anderen Parteien zugeschlagen worden seien. Besonders betroffen seien Wahlkreise in Soest, Duisburg, Berlin und Wuppertal gewesen. Zudem habe die Verkündung fehlerhafter Zahlen im vorläufigen Wahlergebnis zu ungewöhnlichen Korrekturen im amtlichen Wahlergebnis geführt, durch die das BSW nachträglich 4.277 zusätzliche Zweitstimmen erhalten habe, was über 57 Prozent aller bundesweiten Korrekturen ausmache. Außerdem seien „ungeklärte Annulierungen von Stimmen“ erfolgt, denn in mehreren Wahllokalen habe es auffällige Zahlen ungültiger Stimmen gegeben, die „möglicherweise in Wirklichkeit gültige Stimmen für das BSW“ gewesen seien. Diese Unregelmäßigkeiten würden auf ein systematisches Problem bei der Stimmenauszählung hindeuten. Angesichts der knappen Differenz zum Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde des BSW von 9.529 fehlenden Stimmen seien selbst kleinste Auszählungsfehler mandatsrelevant.

Weiter bemängelt der Einspruchsführer, dass nachträgliche Korrekturen „partiabhängig verzerrt“ gewesen seien. Während das BSW „signifikante Nachzählungen“ erhalten habe, sei nicht systematisch überprüft worden, ob andere benachteiligte Parteien ebenfalls von fehlerhaften Auszählungen betroffen gewesen seien.

Sowohl von Politikern als auch von Wählern seien Zweifel am Wahlergebnis geäußert worden, die Wahlleitung habe Probleme eingestanden und keine hinreichenden Aufklärungsmaßnahmen getroffen. Unregelmäßigkeiten seien erst auf Druck der Öffentlichkeit und durch journalistische Recherchen bekannt geworden. Eine Wahl mit einem „derartigen Vertrauensverlust“ könne nicht als gültig angesehen werden und müsse wiederholt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Der Einspruchsgegenstand und dessen Umfang wird somit grundsätzlich vom Vortrag des Einspruchsführers bestimmt. Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Ausgehend von einem hinreichend substantiierten Sachvortrag und beschränkt auf den Einspruchsgegenstand haben die Wahlprüfungsorgane das Vorliegen des behaupteten Wahlfehlers von Amts wegen zu ermitteln (vgl. nur BVerfGE 160, 129 [141 f.]). Äußerungen von nicht belegten Vermutungen – etwa die bloße Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung –, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

II. Behauptung eines faktischen Wahlausschlusses Deutscher im Ausland

Der Einspruchsführer trägt keine hinreichend konkreten Sachverhalte vor, die einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren zugänglich wären. Er behauptet lediglich, dass „tausende“ deutsche Staatsbürger im Ausland ihre Briefwahlunterlagen aufgrund der verkürzten Fristen zu spät oder gar nicht erhalten hätten. Substantiierten Vortrag für Fälle, in denen Wählerinnen und Wähler im Ausland an der Wahl gehindert worden sein sollen, bleibt der Einspruchsführer schuldig. Er verweist insofern unspezifisch auf Medienberichte, öffentliche Erklärungen eines deutschen Botschafters und im Ausland lebender Politiker sowie auf eine Stellungnahme der Bundeswahlleiterin, jeweils ohne Angabe einer Quelle.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche der Einspruchsführer nicht vorträgt.

III. Behauptung von Unregelmäßigkeiten bei der Stimmenauszählung

Soweit der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten bei der Stimmenauszählung in den Raum stellt, geht der Vortrag nicht über pauschale Behauptungen und unbelegte Vermutungen hinaus. Der Einspruchsführer benennt keinen konkreten Wahlbezirk, in dem die von ihm angenommenen Auszählungsfehler oder „Annulierungen“ vorgekommen sein sollen. Er verweist lediglich darauf, dass in mehreren Wahlkreisen falsche Zuordnungen von Stimmen zugunsten anderer Parteien festgestellt worden seien, und nennt beispielhaft nicht näher konkretisierte Wahlkreise in Soest, Duisburg, Berlin und Wuppertal. Außerdem erwähnt er fehlerhafte Zahlen im vorläufigen Ergebnis und nach seiner Auffassung ungewöhnliche Korrekturen im amtlichen Endergebnis. Soweit jedoch tatsächlich in einzelnen Fällen falsche Zuordnungen von Stimmen festgestellt worden sind und dies zu Veränderungen zwischen dem vorläufigen und dem amtlichen Endergebnis geführt hat, kann daraus nicht auf das Vorliegen weiterer Wahlfehler geschlossen werden.

Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1). Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass gleichartige Fehler in großer Zahl und damit systematisch aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

IV. Behaupteter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl

Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl entnehmen. Hinsichtlich der Wahlberechtigten im Ausland konnten die vom Einspruchsführer behaupteten Wahlfehler bereits nicht festgestellt werden. Im Übrigen bleibt der Vortrag des Einspruchsführers zu vage, wenn er rügt, dass die organisatorische Durchführung mangelhaft gewesen sei, was sich auf bestimmte Gruppen stärker ausgewirkt habe als auf andere.

Soweit der Einspruchsführer bemängelt, dass nicht systematisch durch Nachzählungen überprüft worden sei, ob es fehlerhafte Auszählungen auch zulasten anderer Parteien gegeben habe, ist darin ebenfalls keine Ungleichbehandlung und kein Wahlfehler zu erkennen. Flächendeckende oder „systematische“ Nachzählungen sehen weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung vor (vgl. zum Ganzen Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1 sowie 21/3300, Anlage 8). Im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses überprüfen die Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschüsse, Landeswahlleiter und Landeswahlausschüsse die von den jeweiligen Wahlvorständen zusammengestellten Wahlergebnisse auf Wahlbezirks-, Wahlkreis- und Landesebene, wobei nur die Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse auch die Möglichkeit haben, Nachzählungen zu veranlassen. Die Kompetenzen richten sich im Einzelnen nach den §§ 40 bis 42 BWG i. V. m. §§ 76 und 77 BWO. Der Kreiswahlleiter stellt gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 BWO nach den Wahlniederschriften der Wahlvorstände das endgültige Wahlergebnis zusammen. Sofern sich hierbei Bedenken ergeben, klärt er diese so weit wie möglich auf (§ 76 Absatz 1 Satz 4 BWO). Insbesondere in den Fällen, in denen es Bedenken gegen die rechnerischen Feststellungen des Wahlvorstands gibt, können Nachzählungen notwendig sein (BVerfGE 121, 266 a. a. O.). Eine Nachprüfung kommt jedoch nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (zum Ganzen: *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 40 Randnummer 4). Jedoch ist der Kreiswahlleiter frei in der Wahl der Aufklärungsmittel. Er ist lediglich gehalten, den Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nachzugehen (*Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 41 Randnummer 4). Der Kreiswahlausschuss kann eigenständige Überprüfungen und Nachzählungen durchführen (§ 76 Absatz 2 Satz 2 BWO). Ob er solche Nachprüfungen anstellt, obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen (BVerfGE 121, 266 [293] m. w. N.). Jedoch gilt für den Kreiswahlausschuss der gleiche Maßstab wie für den Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlausschüsse gehen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts aufgrund konkreter Anhaltspunkte nach bzw. sie überprüfen, ob die Kreiswahlleiter dies getan haben. Einen Wahl-

fehler stellt es dar, wenn der Kreiswahlausschuss trotz entsprechender Anhaltspunkte eine eigenständige Überprüfung und Nachzählung ermessensfehlerhaft unterlässt (vgl. BVerfGE 121, 266 [294]).

V. Behaupteter Vertrauensverlust in den demokratischen Prozess

Soweit der Einspruchsführer die Wahl aufgrund eines Vertrauensverlustes in den demokratischen Prozess für ungültig hält, erschöpft sich sein Vortrag in einem Verweis auf öffentlich geäußerte Zweifel am Wahlergebnis. Der Einspruchsführer trägt keine konkreten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Wahl vor, die im Wahlprüfungsverfahren überprüfbar wären.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 438/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 13. März 2025, das am 20. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, sowie mit ergänzendem Schreiben vom 17. April 2025, das am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, es sei bei der Auszählung der Stimmen nachweislich zu Fehlern gekommen, indem Stimmen für die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) versehentlich dem „Bündnis Deutschland“ angerechnet worden seien. Bisher habe es keine Prüfung in allen Wahlbezirken gegeben und möglichen Auszählungsfehlern sei nicht flächendeckend nachgegangen worden. Es liege daher nahe, dass es weitere Wahlbezirke gebe, in denen Auszählungsfehler vorlägen.

Zudem hätten im Ausland lebende Deutsche die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig erhalten und somit nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der

einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

II. Behauptung möglicher Auszählungsfehler

Diesem Maßstab wird der Vortrag der Einspruchsführerin zu möglichen Auszählungsfehlern nicht gerecht. Sie benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen. Der pauschale Hinweis, es sei „nachgewiesen“, dass bei der Auszählung Stimmen für das BSW versehentlich dem „Bündnis Deutschland“ angerechnet worden seien, dürfte sich auf bereits erfolgte Korrekturen vom vorläufigen zum amtlichen Endergebnis beziehen und liefert insofern keinen konkreten Anhaltspunkt für darüber hinausgehende, weiterhin bestehende Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

III. Ausübung des Wahlrechts aus dem Ausland

Die Einspruchsführerin behauptet lediglich pauschal, dass im Ausland lebende Deutsche die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig erhalten hätten. Substantiierten Vortrag für konkrete Einzelfälle, in denen Wahlunterlagen bei Wählerinnen und Wählern mit Wohnsitz im Ausland entweder nicht oder erst nach dem Wahltag eingetroffen seien, bleibt die Einspruchsführerin schuldig.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche die Einspruchsführerin nicht vorträgt.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 452/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. März 2025, das am 27. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, es sei davon auszugehen, dass die Auszählungen fehlerhaft seien. Allein die Tatsache, dass in wenigen Wahllokalen nachgezählt worden sei und „das BSW plötzlich an 0,173 Prozent mehr Stimmen erhalten hat als ursprünglich angegeben“, sei ausreichend, um Neuauszählungen zu erwarten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 BWG) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 54 BWO). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung dar (§ 40 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

Diesem Maßstab wird der Vortrag des Einspruchsführers nicht gerecht. Er trägt keinen konkreten Sachverhalt vor, aus dem sich ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ergeben könnte. Er benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen. Auch der Hinweis auf einzelne Nachzählungen und ein in der Folge gegenüber dem vorläufigen Ergebnis verändertes amtliches Endergebnis liefert keinen

konkreten Anhaltspunkt für Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 529/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 24. März 2025, das am 27. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass „anhand der Presseberichte“ die Auszählung verschiedener Wählerstimmen nicht ordnungsgemäß erscheine. Er verweist auf einen Beitrag mit dem Titel „BSW zieht auch nach endgültigem Ergebnis nicht in den Bundestag ein“. Insbesondere im Hinblick auf das knappe Abschneiden verschiedener Parteien solle jedoch die Auszählung möglichst genau sein. Daher bitte er um eine Überprüfung der Wahl und um eine Neuauszählung der Stimmen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Diesem Maßstab wird der Vortrag des Einspruchsführers nicht gerecht. Er trägt keinen konkreten Sachverhalt vor, aus dem sich ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ergeben könnte; insbesondere benennt er keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 576/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 27. März 2025, das am 31. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) sei nur sehr knapp an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert. Bei einzelnen Nachzählungen seien bereits über 4.000 zusätzliche Stimmen für das BSW gefunden worden. Das BSW sei offenbar mit einer anderen Partei, deren Name ebenfalls mit „Bündnis“ beginne und auf dem Wahlzettel unmittelbar über dem BSW gestanden habe, beim Zählen verwechselt worden. Dies könne im gesamten Bundesgebiet geschehen sein. Die Einspruchsführerin halte es für möglich, dass das BSW im Falle einer Neuauszählung noch in den Bundestag einziehen könne. Dies sei in Anbetracht der Tatsache, dass kleinere Parteien durch die vorgezogenen Neuwahlen ohnehin benachteiligt worden seien, aus Gründen „demokratischer Fairness“ geboten.

Darüber hinaus seien vermehrt Wahlbenachrichtigungen für Auslands- und Inlandsdeutsche nicht bei den betreffenden Wählern eingetroffen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der

einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

Diesem Maßstab wird der Vortrag der Einspruchsführerin nicht gerecht. Sie benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen, sondern verweist lediglich auf bereits erfolgte Nachzählungen und Korrekturen. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es jedoch grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Auch hinsichtlich der Behauptung der Einspruchsführerin, dass „vermehrt“ Wahlbenachrichtigungen nicht bei den Wählern angekommen seien, fehlt es an einem überprüfbaren Tatsachenvortrag.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen mit den Az.

– WP 846/25 –

– WP 847/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin (im Folgenden: die Einspruchsführer) haben jeweils mit gleichlautendem Schreiben vom 16. April 2025, das am 22. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Die Wahleinsprüche sind auf einen nachträglichen Einzug von Vertretern der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) in den Bundestag gerichtet. Die Einspruchsführer tragen vor, dass das BSW im Vorfeld der Bundestagswahl durch „medial mutmaßlich bewusst unter die tatsächlichen Werte korrigierte Umfragewerte“ benachteiligt worden sei. Außerdem hätten „sehr viele Auslandsdeutsche“ keinen Gebrauch von der Briefwahl machen können, da „durch Staatsverschulden“ die Zusendung der Wahlunterlagen nicht oder verspätet erfolgt sei. Hiervon sei das BSW aufgrund des bundesweit „vorläufigen“ Stimmenanteils von 4,981 Prozent stärker nachteilig betroffen als andere Parteien. Zudem verweisen die Einspruchsführer darauf, dass dem BSW als Ergebnis stichprobenartiger Nachzählungen, etwa in Brandenburg, „hunderte, in Summe tausende Stimmen“ nachträglich zugeschrieben worden seien. In aller Regel habe das BSW durch Nachzählungen Stimmen hinzugewonnen, jedoch keine verloren. Diese Tendenz führe zu der Schlussfolgerung, dass eine systematisch fehlerhafte Auszählung zum Nachteil des BSW erfolgt sei. Nach Auffassung der Einspruchsführer wäre das BSW nach den Regeln der Logik und Statistik bei ordnungsgemäßer Wahlvorbereitung und Wahldurchführung in den Bundestag eingezogen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe**I. Verfahrensverbindung**

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung [ZPO] in entsprechender Anwendung).

II. Zulässigkeit und Begründetheit

Die Einsprüche sind zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags der Einspruchsführer kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

1. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundes-

tagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

2. Kein hinreichend substantiierter Vortrag

Diesem Maßstab wird der Vortrag der Einspruchsführer nicht gerecht.

Die Behauptung einer Benachteiligung des BSW durch medial nach unten korrigierte Umfragewerte wird durch keinerlei Tatsachenvortrag flankiert.

Hinsichtlich der Behauptung, dass „sehr viele Auslandsdeutsche“ aufgrund eines „Staatsverschuldens“ keinen Gebrauch von der Briefwahl hätten machen können, fehlt es an substantiiertem Vortrag für konkrete Einzelfälle, in denen Wahlunterlagen bei Wählerinnen und Wählern mit Wohnsitz im Ausland entweder nicht oder erst nach dem Wahltag eingetroffen seien. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche die Einspruchsführer nicht vortragen.

Auch für ihre Schlussfolgerung, dass es zu einer systematisch fehlerhaften Auszählung zum Nachteil des BSW gekommen sei, benennen die Einspruchsführer keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 883/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 19. April 2025, das am 22. April 2025 per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch zum einen damit, dass Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung bzw. Zuordnung der Zweitstimmen zu den Landeslisten der Parteien vorlägen. Er verweist darauf, dass die Zahl der gültigen Zweitstimmen entsprechend der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses um 7.425 Stimmen höher ausgefallen sei als nach dem vorläufigen Ergebnis. Allein das Ergebnis der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) sei dabei um 4.277 Stimmen nach oben korrigiert worden. Dabei handele es sich um etwa gleich viele korrigierte Stimmen wie zugunsten der Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Alternative für Deutschland (AfD) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen. Überraschend sei, dass die höchsten Korrekturen in den Bundesländern Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg erfolgt seien. Nach Ansicht des Einspruchsführers könnten diese Korrekturen nicht mit simplen Auszählungsfehlern durch einige weniger gut geschulte Wahlvorstände erklärt werden, sondern müssten tiefere Ursachen haben. Der Einspruchsführer verweist darauf, dass die Landeslisten des BSW auf der rechten Hälfte des Stimmzettels gemäß § 30 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) unmittelbar nach der Partei „Bündnis Deutschland“ gestanden hätten. Da das BSW nur in wenigen Wahlkreisen Direktkandidaten aufgestellt habe, sei zudem das entsprechende Feld auf der linken Seite des Stimmzettels leer gewesen. Als länger bestehende Partei habe „Bündnis Deutschland“ dagegen in wesentlich mehr Wahlkreisen Direktkandidaten präsentieren können. Die Bundeswahlleiterin habe in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2025 ausgeführt, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse liege, Anträge auf Nachprüfung zu behandeln und gegebenenfalls Neuauszählungen anzuordnen. Das würde nach Ansicht des Einspruchsführers insbesondere dann zutreffen, wenn sich aus den Niederschriften einzelner Wahlvorstände und aus einem Vergleich von Ergebnissen ableiten lasse, dass ganze „Häufchen“ von Stimmzetteln fälschlich dem „Bündnis Deutschland“ statt dem BSW zugeordnet worden seien. Dazu müssten jedoch die Wahlniederschriften überprüft werden. Die Bundeswahlleiterin habe nicht näher erläutert, in welchen Wahllokalen oder Wahlkreisen Korrekturen bezüglich des BSW vorgenommen worden seien. Sie habe lediglich mitgeteilt, dass Beanstandungen vorgelegen hätten. Nach Auffassung des Einspruchsführers sei davon auszugehen, dass es sich um „westliche“ Wahlkreise gehandelt habe. Vor allem habe sich die Bundeswahlleiterin nicht dazu geäußert, ob für die erfolgten Korrekturen des BSW-Ergebnisses ein einheitliches Muster erkennbar sei. Daraus schließt der Einspruchsführer, dass die Wahlniederschriften nicht auf ein Muster überprüft worden seien, obwohl die Kreiswahlausschüsse nach Ansicht des Einspruchsführers dazu verpflichtet gewesen wären.

Zum anderen macht der Einspruchsführer geltend, dass die Partei „Bündnis Deutschland“ nicht zur Bundestagswahl hätte zugelassen werden dürfen, da ihr das Privileg einer „etablierten Partei“ nach § 18 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative BWG nicht zugestanden habe und sie auch nicht die andernfalls notwendigen Unterstützerunterschriften habe vorlegen können. Die für das „Bündnis Deutschland“ abgegebenen Zweitstimmen seien daher ungültig. Der Bundeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 13. Januar 2025 unzutreffend festgestellt, dass die Partei „Bündnis Deutschland“ aufgrund ihrer Verschmelzung mit der Vereinigung „Bürger in Wut“ in der Bremischen Bürgerschaft seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und damit die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfülle. Die Bundeswahlleiterin habe in der Sitzung mündlich ausgeführt, dass die Vereinigung „Bürger in Wut“ bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am 14. Mai 2023

zehn Sitze erzielt habe. Am 22. September 2023 habe die Partei „Bündnis Deutschland“ mit der Vereinigung „Bürger in Wut“ fusioniert. Am 22. Dezember 2023 habe die Vereinigung „Bürger in Wut“ Bremen ihren Beitritt zum „Bündnis Deutschland“ als dessen neuer Landesverband Bremen erklärt. Sieben über die Vereinigung „Bürger in Wut“ gewählte Abgeordnete hätten sodann die Fraktion des „Bündnis Deutschland“ in der Bremischen Bürgerschaft gebildet. Nach der Erläuterung der Bundeswahlleiterin sei das „Bündnis Deutschland“ insofern Rechtsnachfolgerin der Vereinigung „Bürger in Wut“. Der Einspruchsführer hält dies hingegen für eine fehlerhafte Auslegung des § 18 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative bzw. § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG. Der Wortlaut stelle darauf ab, dass die betreffende Partei im Landtag „seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen (!) Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten“ sei (Hervorhebungen durch den Einspruchsführer). Der Wahlvorschlag, aufgrund dessen die noch verbleibenden sieben Abgeordneten der Fraktion des „Bündnis Deutschland“ in der Bremischen Bürgerschaft vertreten seien, sei jedoch kein Wahlvorschlag der bereits vor der Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 bestehenden Partei „Bündnis Deutschland“, sondern der Vereinigung „Bürger in Wut“ gewesen. Eine Auslegung, welche auf die Rechtsnachfolge abstelle, verstoße nach Ansicht des Einspruchsführers gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift, Parteien zu privilegieren, die aufgrund ihrer Wählerwirkung bereits nennenswerte Wahlerfolge erzielt hätten.

Zudem hält der Einspruchsführer die Anwendung der sogenannten Fünf-Prozent-Hürde aus § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünf-Prozent-Hürde mit Urteil vom 30. Juli 2024 bereits für verfassungswidrig erklärt. Zwar habe es bis zu einer Neuregelung die vorübergehende Anwendbarkeit der Fünf-Prozent-Hürde in Verbindung mit einer Grundmandatsklausel erklärt. Diese „Abschwächung der Sperrklausel“ habe nach Ansicht des Einspruchsführers jedoch vorrangig die Situation der nur in Bayern antretenden CSU aufgegriffen. Nach den Gründen des Urteils sei die Fünf-Prozent-Hürde in der vorliegenden Fallgestaltung nicht anwendbar.

Mit E-Mail vom 29. April 2025 hat der Einspruchsführer zudem beantragt, seinen Einspruch der Bundeswahlleiterin sowie den Landeswahlleitungen von Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen zuzuleiten.

2. Stellungnahme der Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 zum Vortrag des Einspruchsführers bezüglich der Zulassung der Partei „Bündnis Deutschland“ zur Bundestagswahl 2025 Stellung genommen.

In der Sache bestätigt sie den Vortrag des Einspruchsführers. Der Bundeswahlausschuss habe in seiner ersten Sitzung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass die Partei „Bündnis Deutschland“ aufgrund der Verschmelzung mit der Vereinigung „Bürger in Wut“ in der Bremischen Bürgerschaft seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sei und somit die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfülle. Die Vereinigung „Bürger in Wut“ sei aufgrund ihres Wahlvorschlags zur Wahl am 14. Mai 2023 mit zehn Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft vertreten gewesen und sei am 22. Dezember 2023 als neuer Landesverband in der Partei „Bündnis Deutschland“ aufgegangen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundeswahlausschusses und zum Zeitpunkt der Stellungnahme würden ausweislich des Internetauftritts der Bremischen Bürgerschaft noch sieben der zehn Gewählten von „Bürger in Wut“ zu der Partei „Bündnis Deutschland“ gehören.

In rechtlicher Hinsicht führt die Bundeswahlleiterin Folgendes aus: Die *ratio legis* der Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG und ebenso der Befreiung vom Unterschriftenquorum nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG leite sich aus drei Tatbeständen ab: Der früheren Wahlbeteiligung mit eigenem Wahlvorschlag, dem damit erzielten Wahlerfolg von mindestens fünf Mandaten sowie der Mitwirkung dieser Mandatsträger im Deutschen Bundestag oder einem Landtag. Gehe eine hinreichend vertretene Partei in einer anderen hinreichend vertretenen Partei auf, erfülle die neue bzw. die so verstärkte Partei nach dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften die Vermutung ernsthafter Teilnahme an der politischen Willensbildung; sie müsse sich nicht dem Anerkennungsverfahren unterwerfen und kein Unterschriftenquorum erfüllen. Die Bundeswahlleiterin verweist hierzu auf die „einschlägige Kommentarliteratur“ (konkret: *Böth*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 18 Randnummer 30). Ebenso komme der vergangene Wahlerfolg einer Partei auch ihrer Nachfolgeorganisation zugute, wenn erstere als neuer Gebietsverband in einem Gebiet beitrete, in dem die Nachfolgeorganisation bisher nicht tätig gewesen sei. Handele es sich um die Verschmelzung mehrerer Parteien zu einer neuen Partei und sei nur eine an der Vereinigung beteiligte Partei bereits hinreichend parlamentarisch vertreten gewesen, so treffe die dem § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG zugrundeliegende Vermutung ernsthafter politischer Mitwirkung durch Beteiligung an Bundes- oder Landtagswahlen auch auf die durch Verschmelzung entstandene neue Partei zu. Ein Zusammenschluss mache das vorausgegangene, die Parteieigenschaft begründende Tun (Wahlteilnahme mit Mindestserfolg) nicht ungeschehen. Die Wahlvorschläge, der Wahlerfolg sowie die parlamentarische Arbeit der in ihr aufgegangenen Partei würden für die neue Partei streiten. Von ihr könne deshalb nicht mehr verlangt werden, das

Anzeige- und Anerkennungsverfahren zu durchlaufen und die Unterschriften-Quoren zu erfüllen.

Die Partei „Bündnis Deutschland“ habe gegenüber der Bundeswahlleiterin zum Zeitpunkt der Verschmelzung außerdem den unmittelbaren Übergang von mindestens acht der zehn Abgeordneten von „Bürger in Wut“ zu „Bündnis Deutschland“ nachgewiesen, sodass ein unmittelbarer und ernsthafter Zusammenhang festgestellt werden könne. Als Rechtsfolge der umwandlungsrechtlichen Verschmelzung könne der Erhalt der aus dem Wahlerfolg von „Bürger in Wut“ resultierenden wahlrechtlichen Privilegien für das „Bündnis Deutschland“ verstanden werden.

Ergänzend weist die Bundeswahlleiterin darauf hin, dass ein vergleichbarer Sachverhalt bei der Bundestagswahl 2013 bezüglich der Verschmelzung der Vereinigung „Freie Wähler“ mit „FW Freie Wähler Bayern e.V.“ bestanden habe.

3. Weiterer Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer hat sich mit ergänzenden Schreiben vom 24. Juni, 16. November und 3. Dezember 2025 sowie vom 14. Januar und 11. März 2026 an den Wahlprüfungsausschuss gewandt. In den Schreiben wird im Wesentlichen der Sachvortrag aus der Einspruchsbegründung wiederholt und um weitere, insbesondere rechtliche Erwägungen ergänzt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Entscheidungspraxis muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Ausgehend von einem hinreichend substantiierten Sachvortrag und beschränkt auf den Einspruchsgegenstand haben die Wahlprüfungsorgane das Vorliegen des behaupteten Wahlfehlers von Amts wegen zu ermitteln (vgl. nur BVerfGE 160, 129 [141 f.]). Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 WahlPrüfG kann der Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der sogenannten Vorprüfung unter anderem Auskünfte einziehen. In der Regel werden insbesondere bei den Wahlorganen und Wahlbehörden Stellungnahmen eingeholt, um ausgehend vom Vortrag des Einspruchsführers den für die Prüfung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Entscheidungspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO).

Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

Ausgangspunkt bleibt die Prüfung, ob sich bei der Auszählung der Stimmen Verfahrensfehler, also Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften über die Ergebnisfeststellung, tatsächlich ereignet haben. Der Einspruchsführer hat insofern zumindest einen bestimmten Sachverhalt vorzutragen, den der Wahlprüfungsausschuss überprüfen und aufklären kann. Es ist also nicht ausreichend, auf das knappe Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen. Auch der Hinweis auf statistische Auffälligkeiten eines Wahlergebnisses reicht grundsätzlich nicht aus (vgl. *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26 m. w. N.). Nur wenn im Wahlprüfungsverfahren im ersten Schritt festgestellt wird, dass sich die behaupteten Verfahrensfehler bei der Auszählung der Stimmen tatsächlich ereignet haben, ist in einem zweiten Schritt – in der Regel durch Nachzählungen – festzustellen, ob die Mängel des Zählverfahrens Auswirkungen auf die Zuteilung von Mandaten haben (vgl. BVerfGE 160, 129 [148]).

II. Behauptung von Auszählungsfehlern

Der Vortrag des Einspruchsführers zu vermeintlichen Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Auszählung bzw. Zuordnung von Zweitstimmen wird diesen Substantiierungsanforderungen nicht gerecht und bietet insofern keinen Anlass für weitere Ermittlungen von Amts wegen. Der Einspruchsführer benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen in bestimmten Wahlbezirken, sondern beschränkt sich auf eine Auswertung bereits erfolgter Korrekturen sowie Vermutungen für Ursachen möglicher Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Allein der Hinweis darauf, dass „die höchsten Korrekturen“ in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg vorgenommen worden seien, bietet insofern keinen Anhaltspunkt für weitere Sachverhaltsermittlungen, etwa die Einholung von Stellungnahmen der entsprechenden Landeswahlleitungen.

Soweit der Einspruchsführer bemängelt, dass die Wahlurnen durch die Kreiswahlausschüsse nicht auf ein „einheitliches Muster“ hin überprüft worden seien, ergeben sich daraus ebenfalls keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers.

Die vom Einspruchsführer in Bezug genommene Erläuterung der Bundeswahlleiterin, wonach es im pflichtgemäßen Ermessen der Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse liege, Anträge auf Nachprüfung zu behandeln und gegebenenfalls Neuauszählungen anzuordnen, ist zutreffend. Gemäß § 40 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss das Recht zur Nachprüfung der durch die Wahlvorstände ermittelten Ergebnisse. Nach § 41 BWG stellt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Bei beidem wird der Kreiswahlausschuss durch die vorbereitenden Arbeiten des Kreiswahlleiters gemäß § 76 Absatz 1 BWO unterstützt. Der Kreiswahlleiter stellt gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 BWO nach den Wahlurnen der Wahlvorstände das endgültige Wahlergebnis zusammen. Sofern sich hierbei Bedenken ergeben, klärt er diese so weit wie möglich auf (§ 76 Absatz 1 Satz 4 BWO). Aufgrund der Vielfalt der einzelnen Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahlhandlung, der großen Anzahl der Stimmzettel und der Vielzahl der im Wahlkreis ergangenen Entscheidungen zur Wahlergebnisermittlung und -feststellung kommt eine Nachprüfung nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nachprüfungsverlangen „ins Blaue hinein“ und nach dem Motto „es wird schon etwas Beanstandungsfähiges zu finden sein“ sind zurückzuweisen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die große Anzahl an Wahlbezirken in einem Wahlkreis und die relativ kurze Zeitspanne, die für die Überprüfung zur

Verfügung steht. Anlass für Überprüfungen können neben den Wahlniederschriften auch sonstige Umstände geben, etwa substantiierte Beschwerden bei dem Kreiswahlleiter oder Presseveröffentlichungen. In diesen Fällen kann aus dem Nachprüfungsrecht eine Aufklärungspflicht erwachsen (zum Ganzen: *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 40 Randnummer 4). Jedoch ist der Kreiswahlleiter frei in der Wahl der Aufklärungsmittel. Er ist lediglich gehalten, den Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nachzugehen (*Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 41 Randnummer 4). Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Wahl eines bestimmten Aufklärungsmittels. Allein ein knappes Wahlergebnis reicht für die Anordnung bzw. Durchführung einer Nachzählung nicht aus (so die ständige Entscheidungspraxis, vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 25; siehe auch *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 40 Randnummer 4 m. w. N.) und begründet für sich auch noch keine Pflicht zu weitergehenden Prüfungen, da es nicht per se makelbehaftet ist (*Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 41 Randnummer 4). Statistische Auffälligkeiten können für sich genommen noch keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts begründen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlage 163). Denn es ist schon nicht klar, wann eine statistische Signifikanz vorliegen und woran sie sich bemessen soll. Vielmehr ist es freien Wahlen immanent, dass regional bedingte Abweichungen vom Durchschnittsergebnis im Wahlkreis oder Bundesland auftreten können und diese besonders auf Wahlbezirksebene als der untersten Ebene der Wahlgebietseinteilung visibel werden. Dies kann sich aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Wählerschaft und dem jeweiligen Wahlverhalten, aber auch aus der in absoluten Zahlen gemessenen kleineren Anzahl der Wählenden in einem Wahlbezirk ergeben. Es ist auch nicht die Aufgabe der Kreiswahlleiter, alle Beschlüsse der Wahlvorstände auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit sowie Plausibilität zu überprüfen (*Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 40 Randnummer 4). Die vom Kreiswahlleiter im Rahmen der vorgelagerten Nachprüfung ermittelten Ergebnisse ersetzen nicht die Entscheidung des Kreiswahlausschusses. Dieser kontrolliert die Ergebnisse des Kreiswahlleiters und kann eigenständige Überprüfungen und Nachzählungen durchführen (§ 76 Absatz 2 Satz 2 BWO). Ob er solche Nachprüfungen anstellt, obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen (BVerfGE 121, 266 [293] m. w. N.). Jedoch gilt für den Kreiswahlausschuss der gleiche Maßstab wie für den Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlausschüsse gehen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts aufgrund konkreter Anhaltspunkte nach bzw. überprüfen, ob die Kreiswahlleiter dies getan haben. Einen Wahlfehler stellt es dar, wenn der Kreiswahlausschuss trotz entsprechender Anhaltspunkte eine eigenständige Überprüfung und Nachzählung ermessensfehlerhaft unterlässt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1; BVerfGE 121, 266 [294]).

Der Einspruchsführer trägt keine konkreten Fälle vor, in denen Kreiswahlleiter oder Kreiswahlausschüsse konkrete Anhaltspunkte ignoriert und eine gebotene Überprüfung und Nachzählung unterlassen hätten. Eine über die dargestellten Anforderungen der § 40 f. BWG sowie § 76 BWO hinausgehende und unabhängig von konkreten Anhaltspunkten bestehende Pflicht zur Überprüfung der Wahlniederschriften auf ein „einheitliches Muster“, besteht dagegen nicht.

III. Zulassung der Wahlvorschläge der Partei „Bündnis Deutschland“

Hinsichtlich der Zulassung der Wahlvorschläge der Partei „Bündnis Deutschland“ ist kein Wahlfehler zu erkennen. Der Einspruchsführer wendet sich im Kern gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG. Diese Feststellung, dass die Partei „Bündnis Deutschland“ als Rechtsnachfolgerin der Vereinigung „Bürger in Wut“ in der Bremischen Bürgerschaft seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten gewesen ist und damit die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfüllt hat, ist nicht zu beanstanden. Praktische Folge der Feststellung gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG ist insbesondere die Befreiung vom Unterschriftenquorum nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG für die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Voraussetzungen entsprechen insofern den Voraussetzungen dafür, dass gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG keine Beteiligungsanzeige eingereicht werden muss.

Die Bundeswahlleiterin hat insofern zutreffend dargestellt, dass die Privilegierungswirkung dieser Vorschriften an eine frühere Wahlbeteiligung mit eigenem Wahlvorschlag, einen damit erzielten Wahlerfolg von mindestens fünf Mandaten sowie eine Mitwirkung dieser Mandatsträger im Deutschen Bundestag oder einem Landtag anknüpft. Von entsprechend etablierten Parteien wird nicht mehr verlangt, das Anzeige- und Anerkennungsverfahren zu durchlaufen und Unterschriften-Quoren zu erfüllen. Die Bundeswahlleiterin hat zudem überzeugend dargelegt, dass diese Anknüpfungspunkte gleichermaßen im Falle der Rechtsnachfolge, etwa infolge eines Zusammenschlusses mehrerer Parteien, bestehen und insofern die Privilegierungswirkung begründen (vgl. zum Ganzen *Böth*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 18 Randnummer 30).

Der Wortlaut des § 18 Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 4 Nummer 1 BWG steht dieser Auslegung, anders als vom

Einspruchsführer angenommen, nicht entgegen. Das Abstellen auf eine durchgängige parlamentarische Repräsentation seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge schließt vielmehr andere Konstellationen von der Privilegierungswirkung aus: So erfüllen Parteien, die sich erst nach der letzten maßgeblichen Wahl gebildet haben und denen Mandatsträger aus anderen Parteien beigetreten sind, nicht die Voraussetzung einer etablierten Partei. Zudem können übergetretene Abgeordnete bei der Bestimmung der hinreichenden Repräsentation durch fünf Mandatsträger nicht mitgerechnet werden (vgl. *Böth*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 18 Randnummer 30 m. w. N.).

IV. Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG

Gegen die verfassungsgemäße Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bestehen keine Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Juli 2024 entschieden, dass die in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG vorgesehene Sperrklausel mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, jedoch bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe fort gilt, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen errungen haben (BVerfGE 169, 236 [239, 288]). Die Fortgeltung mit der vorgenannten Maßgabe hat das Bundesverfassungsgericht auch nicht auf besondere Anwendungsfälle, etwa die CSU in Bayern, beschränkt.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 891/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 18. April 2025, das am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, sowie mit teilweise übereinstimmenden Schreiben vom 22. und 23. April 2025, die jeweils am selben Tag per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass es wie bereits bei der Bundestagswahl 2021 auch im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 zu zahlreichen Unregelmäßigkeiten gekommen sei.

Unter den Ziffern 1 bis 8 sowie Ziffer 41 der Einspruchsbegründung stellt der Einspruchsführer verschiedene Sachverhalte im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 dar.

Hinsichtlich der Bundestagswahl 2025 zitiert der Einspruchsführer zunächst einen von Fabio De Masi auf „X“ veröffentlichten Beitrag unter der Überschrift „Das Geheimnis der zusätzlichen Stimmen für das BSW – Warum Merz keine echte Kanzlermehrheit hat und eine Neuauszählung der Bundestagswahl erfolgen muss“. Der Autor führt darin unter anderem aus, dass der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) seit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch vereinzelte Nachzählungen bereits 4.277 zusätzliche Stimmen zugesprochen worden seien und damit deutlich mehr als anderen Parteien. Dies sei auf eine strukturelle Benachteiligung durch Verwechslungen mit der Partei „Bündnis Deutschland“, die auf dem Wahlzettel unmittelbar über dem BSW gestanden habe, zurückzuführen. Deutschlandweit seien „extreme statistische Anomalien“ im Umfang von weiterhin circa 500 Stimmen trotz Hinweisen an die Kreiswahlleiter beim amtlichen Endergebnis nicht korrigiert worden. In dem zitierten Beitrag wird weiter ausgeführt, dass zusätzliche Stimmen in diesem Umfang nicht für das Überspringen der Fünf-Prozent-Hürde ausreichen würden. Jedoch hätten in einer Reihe von Fällen, die einer zufälligen Stichprobe entsprächen und in denen es aus anderen Gründen ohne erkennbare Anomalien zu Ungunsten des BSW zu Nachzählungen gekommen sei, die Nachzählungen zu etlichen zusätzlichen Stimmen für das BSW geführt. Rechne man das Ergebnis dieser Zufallsstichprobe auf die über 90.000 Wahlbezirke hoch, komme man auf erhebliche zusätzliche Stimmen für das BSW. Ergänzend wird auf Wahlfehler bei den Auslandsdeutschen, etwa eine späte Postversendung in das Ausland, die unabhängig von langen Postlaufzeiten problematisch gewesen sei, verwiesen. Der Einspruchsführer weist an anderer Stelle darauf hin, dass der Anteil der Stimmen für das BSW, der lange Zeit deutlich über fünf Prozent gelegen habe, gegen Ende der Auszählung rapide gesunken sei. Dies könne durch absichtliche oder unabsichtliche Übermittlungsfehler verursacht worden sein. Der Einspruchsführer verweist zudem an verschiedenen Stellen seiner Einspruchsbegründung auf Online-Veröffentlichungen zu erfolgten Nachzählungen und zum Wahlergebnis des BSW.

Der Einspruchsführer moniert eine Entwertung der Erststimme und „dadurch Stärkung der Parteien“ durch die Reform des Wahlverfahrens. Selbst wenn Kandidaten ihre Wahlkreise gewonnen hätten, sei ein Einzug in den Bundestag nicht gesichert. Dies habe vor allem Wahlberechtigte im Ausland betroffen. Erschwerend komme insoweit hinzu, dass „das Wahlteam“ die Wahlscheine aus Angst vor möglichen Streiks bei der Deutschen Post AG fälschlicherweise über einen unzuverlässigeren, privaten Briefdienst verschickt habe, der für die Zustellung deutlich länger gebraucht habe. Dabei habe es zwischen den Gewerkschaften und der Deutschen Post AG die Übereinkunft gegeben, dass vor dem Termin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 nicht gestreikt werde.

Der Einspruchsführer sieht zudem verschiedene Anhaltspunkte für eine Beeinflussung des Wahlkampfes: So würden sich die EU-Kommission und die NATO verdeckt in den Wahlkampf einmischen. Kurz vor der Bundestagswahl seien außerdem geplante Ausgaben zur Aufrüstung bekannt geworden, welche eigentlich bis zum Wahltag hätten geheim gehalten werden sollen. Medien, Verbände und Unternehmen hätten im Vorfeld des Wahlkampfes

eine „Mega-Kampagne“ gegen die Alternative für Deutschland (AfD) gestartet, während ein Oligarch mit Unterstützung des „staatlichen Senders ZDF“ den „Kampf gegen das BSW“ finanziere. Die gesellschaftliche Spaltung mache einen sachlichen Diskurs nicht mehr möglich. Dies habe, zusammen mit der „polit-medialen Hetze“ zu Hass und Angriffen auf Politiker geführt. Außerdem seien Erkenntnisse zum Ursprung des Covid-Virus von der Regierung geheim gehalten worden.

Zudem verweist der Einspruchsführer auf Sexismusvorwürfe gegen einen Kandidaten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Wahlkampf überschattet hätten. Die Vorwürfe hätten sich später als haltlos herausgestellt, die „Kampagne“ habe jedoch einen negativen Einfluss auf die Bundestagswahl gehabt und habe dem potenziell aussichtsreichen Kandidaten die Möglichkeit der Teilnahme genommen.

Darüber hinaus nimmt der Einspruchsführer Bezug auf Entscheidungen des Landeswahlausschusses Hamburg, der am 30. Januar 2025 zwei Beschwerden gegen die Nichtzulassung jeweils eines für das BSW eingereichten Kreiswahlvorschlags durch die Kreiswahlausschüsse Eimsbüttel und Hamburg-Nord aufgrund einer fehlenden Unterzeichnung durch den Vorstand des Landesverbandes zurückgewiesen habe. Dies könne nach Ansicht des Einspruchsführers der extrem kurzen Vorbereitungszeit geschuldet sein und solle bei einer „solch marginalen Abweichung“ nicht zu Lasten des Kandidaten gehen.

Weiter rügt er, dass Politiker der „Union“ und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die Wähler im Wahlkampf hinsichtlich der Aushebelung der Schuldenbremse belogen und getäuscht hätten.

Der Einspruchsführer zitiert einen weiteren auf „X“ veröffentlichten Beitrag, wonach die Anwendung der Fünf-Prozent-Hürde der geltenden Rechtsprechung widerspreche.

Nach Ansicht des Einspruchsführers hätten die Parteien Christlich Demokratische Union (CDU), Christlich Soziale Union (CSU), SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei (FDP) und Die Linke den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen und hätten von der Bundestagswahl ausgeschlossen werden sollen.

Darüber hinaus listet der Einspruchsführer eine Vielzahl politischer und rechtlicher Themen auf: das Fehlen eines Vertreters der AfD im Bundestagspräsidium sowie im Parlamentarischen Kontrollgremium; Feststellungen eines „Kriegs- und Friedensreporters“ zur „Einteilung in rechts und links“ und deren Auswirkungen auf die Überwachungspraktiken des Verfassungsschutzes und die Kriminalstatistik; die Möglichkeit der Partei Die Linke, zur Verhinderung des „aktuellen Aufrüstungspakets“; ein Verbot der ausländischen Medienportale „RT“ und „Sputnik“, die Blockade einzelner „Telegram“-Kanäle und ein Verbot zur Beauftragung von Umfragen für das Medium „Multipolar“; die Beschlagnahme eines Schiffes aufgrund von Sanktionen gegen russische Ölexporte; eine Aussage des „designierten“ Kanzlers Friedrich Merz zum Internationalen Strafgerichtshof sowie mögliche Wege zu einem Waffenstillstand im „Ukraine-Konflikt“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer eine Vielzahl politischer und rechtlicher Themen (vgl. die entsprechende Zusammenfassung im Tatbestand) anspricht. Ein Wahleinspruch ist nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum Gegenstand hat (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Dabei muss es sich grundsätzlich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Gemeindebehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 15 und 30 sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 6). Die vom Einspruchsführer angeführten politischen und rechtlichen Themen lassen keinen Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag erkennen.

Der Einspruch ist darüber hinaus unzulässig, soweit er Sachverhalte im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 betrifft. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag eingehen. Hinsichtlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 endete diese Frist bereits mit Ablauf des 26. November 2021.

II. Begründetheit

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

1. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Entscheidungspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch etwa Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

2. Behauptung möglicher Auszählungsfehler

Diesen Substantiierungsanforderungen wird der Vortrag des Einspruchsführers – bzw. des Autors des zitierten Beitrags – hinsichtlich einer falschen Stimmenauszählung nicht gerecht.

Der Hinweis auf bereits festgestellte Fehler und insoweit erfolgte Korrekturen vom vorläufigen zum amtlichen Endergebnis liefert insofern keine Anhaltspunkte für darüberhinausgehende, weiterhin bestehende Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Auch aus dem Hinweis auf „extreme statistische Anomalien“ ergeben sich keine hinreichend konkreten Anhalts-

punkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers. Eine lokale bzw. punktuelle Unterschiedlichkeit einzelner Wahlergebnisse, die sich nicht in übergeordnet beobachtetes Stimmverhalten einfügt, ist gerade Wesenszug und Folge freier Wahlen und überdies besonders auf der untersten Ebene der Wahlgebietseinteilung visibel (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlage 163; 21/3100, Anlage 1). Ohne die Darlegung konkreter Geschehnisse in bestimmten Wahlbezirken, aus denen sich etwa die Nichtberücksichtigung von Stimmen einzelner Wähler oder die Missachtung der Verfahrensvorschriften im Einzelfall ergeben würde, besteht kein überprüfbarer Sachverhalt, dem der Wahlprüfungsausschuss mit weiteren Ermittlungen nachgehen könnte.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich eine schematische Übertragung der Korrekturen in einzelnen Wahlbezirken auf sämtliche Wahlbezirke mit etwaigen statistischen „Anomalien“. Dies gilt umso mehr für eine „Hochrechnung“ der Ergebnisse aus einer Stichprobe auf sämtliche Wahlbezirke einschließlich derer, in denen bereits Nachzählungen erfolgt sind (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1).

3. Wahlkreissieger ohne Mandat

Soweit der Einspruchsführer moniert, dass nach dem geltenden Wahlrecht der Einzug in den Bundestag nicht gesichert sei, wenn Kandidaten ihre Wahlkreise gewonnen hätten, richtet er sich gegen die gesetzlich geregelte Sitzverteilung nach dem Verfahren der Zweitstimmendeckung (§ 6 Absatz 1 BWG). Insofern ist darauf hinzuweisen, dass in ständiger Entscheidungspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften nicht überprüft wird. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt werden kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 121, 266 [190 f.], BVerfGE 156, 224 [237]). Vorliegend kann jedoch auch darauf verwiesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht das Verfahren der Zweitstimmendeckung bereits für verfassungsgemäß erachtet hat und weder die Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) noch die Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 GG als verletzt ansieht (BVerfGE 169, 236 [294 ff.]).

4. Wahlteilnahme aus dem Ausland

Der Vortrag des Einspruchsführers, dass Wahlscheine für Briefwähler im Ausland nicht rechtzeitig hätten verschickt werden können, wird den dargestellten Substantiierungsanforderungen (siehe oben Abschnitt II.1) nicht gerecht. Substantiierten Vortrag für konkrete Einzelfälle, in denen Wahlunterlagen bei Wahlberechtigten im Ausland entweder nicht oder nicht rechtzeitig eingetroffen seien, bleibt der Einspruchsführer schuldig. Nach ständiger Entscheidungspraxis trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen – auch mit Blick auf die Auswahl der Versandart und des Versanddienstleisters – gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche der Einspruchsführer nicht vorträgt.

5. Behauptete Beeinflussung des Wahlkampfs

Die Behauptungen des Einspruchsführers zu einer Beeinflussung des Wahlkampfs durch verschiedene Akteure sind als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Von einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung ist auszugehen, wenn von staatlichen Stellen oder von Inhabern eines staatlichen Amtes in amtlicher Eigenschaft oder unter Hinweis auf ihren Amtscharakter im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiübergreifend auf die Willensbildung der Wahlberechtigten Einfluss genommen wird. So ist es Amtsträgern verboten, sich in amtlicher Funktion mit politischen Parteien, anderen Wahlvorschlagsträgern oder Bewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen (vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 Randnummer 44). Mit Blick auf die Behauptungen des Einspruchsführers zu einer Einflussnahme durch die EU oder die NATO sowie zur Kommunikation staatlicher Stellen über geplante Ausgaben zur Aufrüstung bzw. zu Erkenntnissen über den Covid-Virus ist bereits kein konkreter Bezug zur Bundestagswahl erkennbar. Der Einspruchsführer erläutert auch nicht, inwiefern parteiübergreifend in den Wahlkampf eingegriffen worden sein sollte. Auch hinsichtlich einer angeblichen negativen Beeinflussung zulasten der AfD und des BSW erschöpft sich der Vortrag in vagen Behauptungen. Der Einspruchsführer nennt keine konkreten Beispiele für die von ihm behauptete „Mega-Kampagne“ durch Medien, Verbände und Unternehmen, für eine unzulässige Finanzierung oder für die von ihm monierte

„polit-mediale Hetze“.

Soweit der Einspruchsführer auf Sexismus-Vorwürfe gegen einen Kandidaten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstellt, die den Wahlkampf überschattet hätten, trägt der Einspruchsführer bereits selbst vor, dass der „potenziell aussichtsreiche Kandidat“ nicht als Bewerber an der Bundestagswahl teilgenommen hat. Eine Beeinflussung der Willensbildung der Wahlberechtigten kommt insofern nicht in Betracht. Im Übrigen kann hinsichtlich des partei-internen Bewerberaufstellungsverfahrens darauf verwiesen werden, dass in einem anderem Wahleinspruchsverfahren insoweit kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften festgestellt werden konnte (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 5).

6. Nichtzulassung zweier Kreiswahlvorschläge des BSW

Mit Blick auf die Nichtzulassung zweier Kreiswahlvorschläge des BSW in Hamburg ist dem Vortrag des Einspruchsführers bereits nicht zu entnehmen, dass der Einspruchsführer insoweit selbst von einem Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ausgeht. Er äußert vielmehr die Auffassung, dass eine fehlende Unterzeichnung durch den Landesvorstand nicht zu Lasten des Kandidaten gehen sollte.

Abgesehen davon wurde jedenfalls bereits festgestellt, dass die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags des BSW für den Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel aufgrund der fehlenden Unterzeichnung durch den Landesvorstand keinen Wahlfehler darstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 18).

7. Nichteinhaltung von Wahlversprechen

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass Politiker der „Union“ und der SPD die Wähler im Wahlkampf hinsichtlich der Aushebelung der Schuldenbremse belogen und getäuscht hätten, bleibt der Vortrag vage. Jedoch stellen Aussagen im Wahlkampf, die nach der Wahl nicht eingelöst werden, regelmäßig keinen Wahlfehler dar.

Wahlwerbung ist in der Regel nicht gegen die Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wahlberechtigten gerichtet, sondern dient gerade ihrer Realisierung. Erst durch den Wahlkampf werden viele Wahlberechtigte veranlasst, zur Wahl zu gehen und ihre Wahlentscheidung reflektiert zu treffen (*Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 Randnummer 42). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sogenannte Wahlversprechen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 41). Da jeder Wähler Einflüssen und Beeinflussungsversuchen unterliegt oder Abhängigkeiten ausgesetzt ist, und die Beeinflussung der Wähler notwendiger Bestandteil der freien Wahl ist, wird die Freiheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt, die objektiv tauglich und konkret wirksam sind, um den Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 124, 1 [24]). Ist das eingesetzte Mittel objektiv nicht geeignet, den Wahlberechtigten zu einem bestimmten Wahlverhalten zu zwingen, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit und damit ein Wahlfehler darum von vornherein nicht vor (*Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 1 Randnummer 43). Somit stellen bloße Ankündigungen und Wahlversprechen von Parteien im Wahlkampf nach der ständigen Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages grundsätzlich keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 13; 21/3300, Anlage 15).

8. Anwendung der Fünf-Prozent-Hürde

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Anwendung der Fünf-Prozent-Hürde aus § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG richtet, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30. Juli 2024 bereits entschieden hat, dass die in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG vorgesehene Sperrklausel mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, jedoch bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe fort gilt, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen errungen haben (BVerfGE 169, 236 [239, 288]). Gegen die verfassungsgemäße Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bestehen somit keine Bedenken.

9. Wahlteilnahme verschiedener Parteien

Für die Unterstellung, dass die Parteien CDU, CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen hätten, liefert der Einspruchsführer keinerlei Anhaltspunkte. Er trägt insbesondere keine konkreten Gründe gegen die Zulassung der Wahlvorschläge dieser Parteien vor.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 905/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. April 2025, das am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung trägt sie vor, dass unter anderem ihr eigener Stimmzettel bereits vorgefaltet gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass dies häufiger vorgekommen sei. Sie sieht darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), da durch die Vorfaltung Rückschlüsse auf den Wähler und seine Wahl gezogen werden könnten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Zum Schutz des Wahlheimnisses sehen § 34 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 56 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vor, dass der Wähler im Anschluss an die Kennzeichnung des Stimmzettels den Stimmzettel so zu falten hat, dass seine Wahlentscheidung nicht von außen erkennbar ist. Werden die wegen der Vielzahl von Wahlvorschlägen recht langen Stimmzettel bereits vorgefaltet ausgehändigt, ist dies zulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 29; *Seedorf*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 30 Randnummer 24 sowie § 34 Randnummer 20). Aus dem Vortrag der Einspruchsführerin ergibt sich auch nicht, dass ausschließlich der ihr ausgehändigte Stimmzettel in besonderer Weise gefaltet und aufgrund dessen identifizierbar gewesen wäre. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl ist insofern nicht erkennbar.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 911/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 17. April 2025, das am 22. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass die Bundestagswahl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen habe, da nicht jeder Deutsche habe wählen können. Er verweist auf „über 3 Millionen Auslandsdeutsche“. Diesbezüglich seien die Fristen über eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) verkürzt worden.

Der Einspruchsführer macht weiterhin „offensichtliche Fehler bei der Auszählung der Stimmen (Beispiel BSW)“ geltend. Er sieht insofern einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, da nicht jede Stimme richtig gezählt worden sei.

Darüber hinaus wendet sich der Einspruchsführer gegen die Reform des Bundeswahlgesetzes von 2023, womit ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen worden sei. Denn nicht jeder Direktkandidat ziehe in den Bundestag ein. Außerdem sei der Einzug parteiloser Kandidaten in den Bundestag nicht möglich. Der gänzliche Wegfall von Erststimmen in manchen Wahlkreisen verstoße gegen das Gleichheitsprinzip. Der Einspruchsführer trägt daneben vor, dass sich aus Artikel 20 Absatz 2 GG ergebe, dass Direktkandidaten demokratisch einen „höheren Stand“ hätten als Kandidaten, die von den Parteien nominiert würden. Die Wahlrechtsreform habe den Sinn von Erst- und Zweitstimme „ad absurdum“ geführt, da sie die Gewichtung einzig auf Parteien lege und direkte, parteiunabhängige Volksvertreter verhindere.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Der Einspruchsgegenstand und dessen Umfang wird somit grundsätzlich vom Vortrag des Einspruchsführers bestimmt. Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Ausgehend von einem hinreichend substantiierten Sachvortrag und beschränkt auf den Einspruchsgegenstand haben die Wahlprüfungsorgane das Vorliegen des behaupteten Wahlfehlers von Amts wegen zu ermitteln (vgl. nur BVerfGE 160,

129 [141 f.]). Äußerungen von nicht belegten Vermutungen – etwa die bloße Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung –, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

II. Wahlteilnahme aus dem Ausland

Der Vortrag des Einspruchsführers, dass nicht alle Deutschen, insbesondere drei Millionen Auslandsdeutsche, an der Wahl hätten teilnehmen können, wird diesen Substantiierungsanforderungen nicht gerecht. Substantiierten Vortrag für konkrete Einzelfälle, in Wahlberechtigte insbesondere im Ausland nicht hätten wählen können, bleibt der Einspruchsführer schuldig.

1. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG sind auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben. Sie können entweder zur Wahl nach Deutschland reisen oder auf Antrag an der Briefwahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag nicht in ihrem Wahllokal wählen können oder möchten. Nach ständiger Entscheidungspraxis trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche der Einspruchsführer nicht vorträgt.

2. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang eine Verkürzung von Fristen durch das BMI rügt, ist kein Wahlfehler erkennbar. Aufgrund der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages im Dezember 2024 hat das BMI die „Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“ (im Folgenden: Abkürzungsverordnung 2024) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) erlassen und damit die für die Vorbereitung der Bundestagswahl 2025 maßgeblichen Fristen in den §§ 18, 19, 26 und 28 BWG abgekürzt. Hierzu ist es im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages gemäß § 52 Absatz 3 BWG ermächtigt. Eine Überprüfung der durch die Abkürzungsverordnung 2024 vorgenommenen Abkürzung der Fristen auf ihre Verfassungsmäßigkeit findet im Wahlprüfungsverfahren nicht statt. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtvorschriften nicht überprüft wird. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt werden kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 121, 266 [290 f.], BVerfGE 156, 224 [237]).

III. Behauptete Auszählungsfehler

Auch die Behauptung „offensichtlicher Fehler bei der Auszählung der Stimmen (Beispiel BSW)“ ist als unsubstantiiert zurückzuweisen. Die Einspruchsbegründung enthält insofern keinerlei überprüfbaren Tatsachenvortrag.

IV. Wahlkreissieger ohne Mandat

Mit Blick auf die Reform des Bundeswahlgesetzes 2023, insbesondere das Verfahren der Zweitstimmendeckung,

ist kein Wahlfehler festzustellen.

Nach § 1 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 1 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 BWG erhält ein Wahlkreiskandidat nur ein Mandat, wenn dieser in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat und der Sitz durch Zweitstimmen für die Partei gedeckt ist (Zweitstimmendeckung). Soweit der Einspruchsführer beabsichtigt, die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften zu rügen, ist erneut darauf hinzuweisen, dass in ständiger Entscheidungspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften nicht überprüft wird und eine derartige Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden ist. Darüber hinaus kann darauf verwiesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht das Verfahren der Zweitstimmendeckung bereits für verfassungsgemäß erachtet hat, da dadurch weder die Gleichheit oder die Unmittelbarkeit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, noch die Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 GG verletzt wird (BVerfGE 169, 236 [294 ff.]).

Schließlich ist auch nach neuem Wahlrecht der Einzug parteiloser Kandidaten in den Bundestag nicht ausgeschlossen. Denn ein Wahlkreisbewerber, der aufgrund anderer Kreiswahlvorschläge (als von Parteien) von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt worden ist, erhält immer einen Wahlkreissitz, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 6 Absatz 2 i. V. m. § 20 Absatz 3 BWG). Diese Ungleichbehandlung gegenüber Wahlkreiskandidaten von Parteien hat das Bundesverfassungsgericht als gerechtfertigt angesehen (BVerfGE 169, 236 [302 f.]).

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 915/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. April 2025, das am 22. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Zur Begründung beruft er sich im Wesentlichen auf „mögliche Auszählungsfehler“ mit Auswirkung auf das Gesamtergebnis für die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW). Das Wahlergebnis sei bereits zugunsten des BSW geändert worden, nachdem die „(neuen) Endergebnisse“ gemeldet worden seien. Dabei habe sich insbesondere herausgestellt, dass zuvor dem „Bündnis Deutschland“ fälschlicherweise Stimmen für das BSW zugeordnet worden seien. Da eine Nachprüfung nur in sehr wenigen Wahlbezirken vorgenommen worden sei, müsse angenommen werden, dass Auszählungsmängel auch in der weitaus größeren Anzahl an Wahlbezirken bestünden, in denen bislang keine Überprüfung erfolgt sei.

Zudem sei es für Wahlberechtigte im Ausland aufgrund der „beschleunigten Neuwahl“ noch schwieriger als sonst gewesen, ihr Wahlrecht auszuüben. Sogar Personen, die sich innerhalb der Europäischen Union aufhielten, hätten nicht rechtzeitig wählen können, weil die Wahlunterlagen zu spät eingetroffen seien. Damit habe eine „nicht unerhebliche Anzahl“ an Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Der Einspruchsführer fordert insofern eine Nachholung der Wahlteilnahme.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

I. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

II. Behauptung möglicher Auszählungsfehler

Diesem Maßstab wird der Vortrag des Einspruchsführers zu möglichen Auszählungsfehlern nicht gerecht. Er benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen. Der pauschale Hinweis auf bereits erfolgte Korrekturen vom vorläufigen zum amtlichen Endergebnis liefert insofern keine Anhaltspunkte für darüber hinausgehende, weiterhin bestehende Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

III. Ausübung des Wahlrechts aus dem Ausland

Der Einspruchsführer behauptet zudem lediglich pauschal, dass eine „nicht unerhebliche Anzahl“ Wahlberechtigter ihr Wahlrecht nicht habe ausüben können. Substantiierten Vortrag für konkrete Einzelfälle, in denen Wahlunterlagen bei Wahlberechtigten im Ausland entweder nicht oder nicht rechtzeitig eingetroffen seien, bleibt der Einspruchsführer schuldig. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche der Einspruchsführer nicht vorträgt.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 926/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 20. April 2025, das am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, es sei unklar, ob es beim Auszählen der Stimmen erhebliche „Fehlzuweisungen“ gegeben habe. Deshalb fordere sie eine Neuauszählung der Stimmen. Es habe bereits festgestellte Fehler beim Auszählen der Stimmen gegeben, die zulasten der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) gegangen seien. Durch eine erneute Auszählung in einigen Wahlbezirken, beispielsweise in ganz Nordrhein-Westfalen, seien dem BSW weitere 4.277 Stimmen zugesprochen worden. Eine bundesweite Neuauszählung sei jedoch ausgeblieben. Es sei offenkundig zu Verwechslungen mit dem „Bündnis Deutschland“ gekommen. Beispielsweise würden im amtlichen Wahlergebnis für den Wahlbezirk „Schulhaus Redenfelden, Erdgeschoss, links“ in der dem Wahlkreis 221 Rosenheim angehörigen Gemeinde Raubling für das BSW null Prozent der Stimmen und für das „Bündnis Deutschland“ 16 Stimmen – und damit 4,9 Prozent der Stimmen – ausgewiesen. Dies seien für das „Bündnis Deutschland“, welches ansonsten durchschnittlich 0,2 Prozent der Stimmen erhalten habe, überproportional viele Stimmen. Diese „offensichtlichen Fehler“ seien nicht alle korrigiert worden und würden allein über 500 Stimmen für das BSW in rund 50 Wahlbezirken betreffen. Das BSW sei von Falschzuordnungen zwölfmal häufiger betroffen gewesen als andere Parteien. Dass nicht überall neu ausgezählt worden sei, hätten einige Wahlleiter mit einem zu hohen Aufwand begründet. Eine Überprüfung durch das BSW selbst sei nicht möglich gewesen, da „bis zum Endergebnis“ nicht alle Wahllokale ihre Daten zur Verfügung gestellt hätten. Es sei statistisch davon auszugehen, dass sich auch in anderen Wahllokalen Fehler zugetragen hätten.

Insbesondere müsse geprüft werden, ob Stimmzettel, bei denen nur die Zweitstimme angekreuzt worden sei, versehentlich nicht gewertet worden seien. Das BSW sei häufig nur mit der Zweitstimme wählbar gewesen. Es gebe Hinweise darauf, dass nicht allen Auszählenden bekannt gewesen sei, dass auch Stimmzettel mit lediglich einem Kreuz für die Zweitstimme gültig seien.

Zudem hätten viele Auslandsdeutsche nicht wählen können, da ihre Wahlunterlagen nicht rechtzeitig angekommen seien. Die Einspruchsführerin verweist insofern ergänzend auf Medienberichte.

Darüber hinaus äußert die Einspruchsführerin Kritik an der Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens beim Deutschen Bundestag. Sie ist der Auffassung, dass stattdessen die Bundeswahlleiterin eine Neuauszählung aller Stimmen hätte anordnen müssen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist überwiegend zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Ein Wahleinspruch ist nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum Gegenstand hat. Dabei muss es sich grundsätzlich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Gemeindebehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 15 und 30 sowie *Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 6). Die von der Einspruchsführerin kritisierte Ausgestaltung

des Wahlprüfungsverfahrens kann insofern nicht selbst Gegenstand der Wahlprüfung sein (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/900, Anlage 13; 21/3100, Anlage 1), der Wahleinspruch ist insoweit unzulässig.

II. Begründetheit

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Anhand des Vortrags der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

1. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Gegenstand der gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dem Deutschen Bundestag zugewiesenen Wahlprüfung ist die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Beschlusspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

2. Behauptung möglicher Auszählungsfehler

Diesem Maßstab wird der Vortrag der Einspruchsführerin zu möglichen Auszählungsfehlern nicht gerecht. Sie benennt keine konkreten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Auszählung von Stimmen.

Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem

Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]).

Auch ein bloßer Hinweis auf Wahlergebnisse auf Wahlbezirksebene, die statistisch vom Wahlergebnis auf Wahlkreis- oder Landesebene abweichen oder aus denen sich ein als im Einzelfall erwartungswidrig empfundenes Ergebnis eines Wahlvorschlagsträgers gegenüber einem anderen Wahlvorschlagsträger ergibt, kann für sich genommen keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts auslösen. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts vorgetragen werden (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8). Der Vortrag der Einspruchsführerin zum Wahlbezirk „Schulhaus Redenfelden, Erdgeschoss, links“ in der dem Wahlkreis 221 Rosenheim angehörigen Gemeinde Raubling erschöpft sich jedoch in dem Hinweis auf die Abweichung der Stimmenanteile für die Landesliste des BSW und des „Bündnis Deutschland“ vom durchschnittlichen Stimmenanteil. Im Übrigen ergaben sich auch in einem weiteren Wahlprüfungsverfahren, welches diesen Wahlbezirk zum Gegenstand hatte, keine konkreten Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1).

Für ihre Vermutung, dass Stimmzettel, bei denen nur die Zweitstimme angekreuzt worden sei, versehentlich nicht gewertet worden seien, trägt die Einspruchsführerin ebenfalls keinen konkreten, überprüfbaren Sachverhalt vor.

3. Ausübung des Wahlrechts aus dem Ausland

Die Einspruchsführerin behauptet lediglich pauschal, dass „viele“ Auslandsdeutsche nicht hätten wählen können, da ihre Wahlunterlagen nicht rechtzeitig angekommen seien. Hierzu verweist sie lediglich auf Medienberichte; substantiierten Vortrag für konkrete Einzelfälle, in denen Wahlunterlagen bei Wählerinnen und Wählern im Ausland nicht rechtzeitig eingetroffen seien, bleibt die Einspruchsführerin jedoch schuldig.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, der per Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchte, das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die jeweilige Gemeindebehörde trifft insofern keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 6, 7 und 12; 20/4000, Anlagen 10 und 11; *Thum* in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage, 2025, § 36 Randnummer 16). Ob die Gemeindebehörden diesen Anforderungen gerecht geworden sind, kann jedoch nur anhand konkreter Einzelfälle beurteilt werden, welche die Einspruchsführerin nicht vorträgt.

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 963/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. April 2025, das am selben Tag per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) als Fraktion im 21. Deutschen Bundestag. Zur Begründung trägt er vor, das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil vom 30. Juli 2024 festgestellt, dass für die Bildung einer Fraktion fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, derzeit von 630 Mitgliedern somit 31 Mitglieder, erforderlich seien. Das BSW habe bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 4,981 Prozent der Stimmen erreicht. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, das BSW habe bei Zugrundelegung von insgesamt 630 Mandaten somit 31,38 Mandate erreicht. Bei einer BSW-Fraktion mit 31 Mitgliedern bestehe auch keine Gefahr einer Zersplitterung des Parlaments.

Weiter führt der Einspruchsführer aus, das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, dass es keine halben Abgeordneten geben könne, sodass ein Auf- oder Abrunden der Mandate zulässig sei. Dies sei auch beim BSW der Fall, sodass „aufgrund des äußerst knappen Ergebnisses, wo bei einer vollständigen Neuauszählung sowie mit einer summarischen Hochrechnung mit statistischen Prüfungsmethoden“ ein Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde zu erwarten sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

Es entspricht den geltenden Wahlrechtsvorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das BSW mit einem Zweitstimmenanteil von 4,981 Prozent nicht im 21. Deutschen Bundestag vertreten ist. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) wird die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag zunächst nach dem Verhältnis der Zahl der bundesweit erhaltenen Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG bleiben dabei die Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Urteil vom 30. Juli 2024 entschieden, dass diese Regelung bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe fort gilt, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen errungen haben (BVerfGE 169, 236 [239]). Da das BSW nicht in drei oder mehr Wahlkreisen die meisten Erststimmen errungen hat, ist es mit einem Zweitstimmenanteil von 4,981 Prozent bei der Sitzverteilung unberücksichtigt geblieben.

Aus dem vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Teil der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für die Bildung einer Fraktion an die Sperrklausel von fünf Prozent der Zweitstimmen anknüpft. In diesem Zusammenhang hat es festgestellt, dass fünf Prozent der Mitglieder bei einer Größe des Parlaments von 630 Abgeordneten 31 Mitglieder sind (vgl. BVerfGE 169, 236 [317]). Maßgeblich sind insofern die Mitglieder, die aufgrund der Sitzverteilung auf die Parteien und der Vergabe der Sitze an die Bewerber gemäß §§ 4 bis 6 BWG ein

Mandat erhalten haben, nicht der Anteil gültiger Zweitstimmen.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus darauf verweist, dass ein Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde für das BSW bei einer vollständigen Neuauszählung zu erwarten sei, fehlt es an einem Tatsachenvortrag, aus dem sich die Erforderlichkeit einer Neuauszählung ergeben würde.

Anlage 17

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 975/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit zwei Schreiben vom 23. April 2025, welche vorab am selben Tag per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Der Einspruchsführer begehrt eine Neuauszählung aller Stimmen bzw. eine Wiederholung der Wahl. Hierzu führt er an, die Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) berichte auf ihrer Internetseite, dass Stichproben nahelegen würden, dass tausende Wählerstimmen fälschlicherweise anderen Parteien zugerechnet worden seien, insbesondere der Partei „Bündnis Deutschland“. Zwar sei bereits ein Teil solcher Irrtümer nach Vorliegen des vorläufigen Wahlergebnisses korrigiert worden. Es sei jedoch wahrscheinlich, dass das amtliche Endergebnis weiterhin Fehler zu Lasten des BSW enthalte. Zum Beispiel seien in der bayerischen Gemeinde Raubling (Schulhaus Redenfelden) null Stimmen für das BSW und 16 Stimmen für das „Bündnis Deutschland“ gezählt worden. Zudem seien bei nochmaligen Auszählungen für Stichproben in 44 Wahlbezirken in Berlin und Chemnitz so viele falsch gezählte BSW-Stimmen aufgetaucht, dass das BSW hochgerechnet die Fünf-Prozent-Hürde überschreiten würde.

Weiterhin sei es aufgrund der Gestaltung der Stimmzettel bei der Stimmabgabe zu Verwechslungen von Parteien gekommen, weil Wähler statt dem BSW unbeabsichtigt das „Bündnis für Deutschland“ (sic) angekreuzt hätten. Bei der Wahl sei dem Einspruchsführer selbst aufgefallen, dass auf dem Wahlzettel anstatt der vollständigen Bezeichnung der Partei lediglich die Kurzbezeichnung „BSW“ verwendet worden sei. Direkt darüber sei ein anderes „Bündnis“ mit einem winzigen Untertitel „für Deutschland“ platziert gewesen. Die Verwechslungsgefahr ergebe sich daraus, dass die meisten Wähler das BSW nur unter dem Namen der Gründerin Sahra Wagenknecht kennen würden. Eine Bekannte des Einspruchsführers habe ihm berichtet, in Berlin-Reinickendorf mit der Erst- und Zweitstimme das BSW gewählt zu haben. Allerdings habe es in diesem Wahlkreis keinen BSW-Direktkandidaten gegeben, lediglich einen für das „Bündnis Deutschland“. Dies lege nahe, dass die Bekannte des Einspruchsführers unbeabsichtigt das „Bündnis Deutschland“ gewählt habe. Solche Verwechslungen habe es in vielen anderen Wahllokalen gegeben.

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer vor, dass im Wahlkreis 222 Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach im Wahllokal in der Grundschule in Gmund am Tegernsee in jeder Wahlkabine ein Bleistift an einer Schnur gehangen habe. Die meisten Wähler, einschließlich des Einspruchsführers, hätten diese Bleistifte zur Stimmabgabe genutzt. Bleistifte seien jedoch untauglich für die sichere Stimmabgabe bei einer Wahl, da sie weder dokumentenecht noch fälschungssicher seien und folglich nachträglich Manipulationen an den Stimmzetteln vorgenommen werden könnten. Dem Einspruchsführer sei berichtet worden, dass in den meisten Wahllokalen im Landkreis Miesbach und andernorts in Bayern Bleistifte bereitgelegt hätten.

Das vorläufige Endergebnis habe um 04:10 Uhr morgens festgestanden. Dies könne für zeitaufwendige Stimmzettelmanipulationen stehen. Auffällig wären nach Ansicht des Einspruchsführers Abweichungen der „politischen Linie“ der mit der Zweitstimme gewählten Partei von der Linie des angekreuzten Erststimmenkandidaten. In solchen Fällen lohne sich eine genaue Betrachtung des Stimmzettels.

Der Einspruchsführer führt auch zu seinem eigenen Wahlverhalten aus. Da er nicht feststellen könne, ob seine Stimme richtig gezählt worden sei, bittet er um Prüfung, ob die von ihm beschriebene Kombination aus Erst- und Zweitstimme in dem betreffenden Wahlbezirk auftauche, und begehrt die Übersendung einer Kopie des Stimmzettels.

In Bayern seien in sämtlichen Wahlbezirken die Direktkandidaten der Christlich Sozialen Union (CSU) als Wahlsieger ausgezählt worden, was nach Ansicht des Einspruchsführers „wenig wahrscheinlich“ sei. Außerdem hätten „sonstige“ Parteien in Bayern deutlich weniger Stimmen als im Bundesdurchschnitt erhalten, was ein Hinweis auf mögliche Manipulationen zum Nachteil „Sonstiger“ sein könne.

Aus Sicht des Einspruchsführers sei es angesichts „der oben genannten und weiterer Unstimmigkeiten“ durchaus wahrscheinlich, dass im Fall einer Neuauszählung das BSW die Fünf-Prozent-Hürde überschreiten würde.

Der Einspruchsführer beantragt vor diesem Hintergrund eine einstweilige Aussetzung der Wahl eines Bundeskanzlers bis zur „rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses“. Zunächst müsse festgestellt werden, ob das BSW im Bundestag vertreten sei, da der „Kanzlerkandidat“ Friedrich Merz Russland offen mit Krieg drohe. Die Einspruchsschrift enthält insoweit umfangreiche Ausführungen über die Ansichten des Einspruchsführers zum Krieg in der Ukraine.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist überwiegend zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer eine einstweilige Verfügung zur Aussetzung der Wahl eines Bundeskanzlers beantragt. Ein Wahleinspruch ist nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum Gegenstand hat (vgl. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes [WahlPrüfG]). Dabei muss es sich grundsätzlich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Gemeindebehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. nur Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 15 und 30 sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 6). Die Wahl eines neuen Bundeskanzlers erfolgt erst nach Konstituierung des neuen Bundestages und betrifft nicht unmittelbar das Wahlverfahren zum Deutschen Bundestag. Auch die in diesem Zusammenhang vom Einspruchsführer gemachten Ausführungen zum Krieg in der Ukraine lassen keinen Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag erkennen.

II. Begründetheit

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Anhand des Vortrags des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler festgestellt werden.

1. Prüfungsmaßstab und Substantiierungspflicht

Nach dem Anfechtungsprinzip (§ 2 Absatz 1 WahlPrüfG) geschieht die Überprüfung der Bundestagswahl nur auf Einspruch und eine Nachprüfung erfolgt nur insoweit, als die Wahl durch den Einspruch und seine fristgemäß erfolgte Begründung angefochten ist (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]; 66, 369 [378 f.]; 85, 148 [159] sowie *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26). Nach der ständigen Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Einspruchsführer einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl seiner Auffassung nach gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1 und 6; BVerfGE 122, 304 [308 f.] m. w. N.). Vor diesem Hintergrund genügen Äußerungen von nicht belegten Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wahrscheinliche Fehlerquellen nicht und werden in ständiger Entscheidungspraxis als unsubstantiiert zurückgewiesen, da ein solcher unbestimmter Vortrag keine substantielle Prüfung ermöglicht (vgl. Bundestagsdrucksache 21/900, Anlagen 1 ff.; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 26).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und der Umfang der Amtsermittlungspflicht sind grundsätzlich abhängig von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses sowie dem konkret gerügten Wahlmangel (vgl. BVerfGE 85, 148 [160]; 146, 327 [364 f.], 160, 129 [142]). Werden in einem Wahleinspruch etwa Auszählungsfehler gerügt und das festgestellte Wahlergebnis angezweifelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts zahlreiche Vorkehrungen getroffen wurden, um den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 160, 129 [152]). Dazu gehört insbesondere die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sowie der Ermittlung und der

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 54 der Bundeswahlordnung [BWO]). Eine weitere Sicherung gegen Wahlfälschungen sowie Zählfehler stellen die Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dar (§ 40 Satz 1 BWG, §§ 67 ff. BWO). Vor diesem Hintergrund muss in einem Wahleinspruch ein konkreter Sachverhalt vorgetragen werden, aus dem sich ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/3100, Anlage 1; 21/3300, Anlage 8).

2. Behauptung möglicher Auszählungsfehler und Manipulationen

Diesen Substantiierungsanforderungen wird der Vortrag des Einspruchsführers zur möglichen falschen Zuordnung von Stimmen im Rahmen der Auszählung sowie zu möglichen Manipulationen der Stimmzettel nicht gerecht.

Der Hinweis auf bereits festgestellte Fehler und insoweit erfolgte Korrekturen vom vorläufigen zum amtlichen Endergebnis liefert keine Anhaltspunkte für darüberhinausgehende, weiterhin bestehende Auszählungsfehler. Dem Substantiierungsgebot im Wahlprüfungsverfahren wird es grundsätzlich nicht gerecht, aus bereits im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses korrigierten Fehlern auf weitere gleichgelagerte Fälle zu schließen, solange hierfür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diesem Begründungsansatz steht entgegen, dass es sich bei sämtlichen Fehlern hinsichtlich des vorläufigen Ergebnisses, welche im endgültigen Wahlergebnis bereits korrigiert wurden, nicht um Wahlfehler handelt. Gegenstand der Wahlprüfung ist insofern das amtliche Endergebnis. Der in den §§ 40 ff. BWG sowie §§ 76 ff. BWO vorgeschriebene Prozess der Ergebnisfeststellung dient gerade der Korrektur von Fehlern im vorläufigen Ergebnis und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen endgültigen Ergebnisses. Würde ohne konkret vorgetragene Anhaltspunkte angenommen, dass weitere gleichartige Fehler aufgetreten sind, ohne dass sie in dem vorgesehenen Verfahren aufgedeckt und korrigiert wurden, würde dies in Zweifel ziehen, dass die Vorschriften in §§ 40 ff. BWG und §§ 76 ff. BWO geeignet und hinreichend sind, die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere die Gleichheit der Wahl, zu verwirklichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3300, Anlage 8). Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsvorschriften findet im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht statt, sondern bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 16; 20/5800, Anlage 19; 21/900, Anlage 31; BVerfGE 156, 224 [237]). Vor diesem Hintergrund verbietet sich auch eine „Hochrechnung“ der Ergebnisse aus einer Stichprobe auf sämtliche Wahlbezirke einschließlich derer, in denen bereits Nachzählungen erfolgt sind (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3100, Anlage 1).

Allein der Hinweis auf einen Wahlbezirk in Raubling mit einer aus Sicht des Einspruchsführers erwartungswidrigen Verteilung der Zweitstimmen für das BSW und das „Bündnis Deutschland“ lässt insofern nicht auf Auszählungsfehler schließen. Gleiches gilt für den Hinweis des Einspruchsführers, dass es „wenig wahrscheinlich“ sei, dass sonstige Parteien in Bayern deutlich weniger Stimmen als im Bundesdurchschnitt erhalten hätten. Die Annahme des Einspruchsführers, dass in sämtlichen Wahlbezirken in Bayern die Direktkandidaten der CSU als Wahlsieger ausgezählt worden, ist im Übrigen unzutreffend. Aus den von der Bundeswahlleiterin veröffentlichten Wahlbezirksergebnissen ergibt sich, dass in zahlreichen Wahlbezirken etwa die Kandidaten der Alternative für Deutschland (AfD) oder der Partei „Freie Wähler“ die meisten Erststimmen erlangt haben.

Ohne die Darlegung konkreter Geschehnisse in bestimmten Wahlbezirken, aus denen sich etwa die Nichtberücksichtigung von Stimmen einzelner Wähler oder die Missachtung der Verfahrensvorschriften im Einzelfall ergeben würde, besteht kein überprüfbarer Sachverhalt, dem der Wahlprüfungsausschuss mit weiteren Ermittlungen nachgehen könnte. Der Einspruchsführer benennt auch keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung seines eigenen Stimmzettels; für die von ihm begehrte Überprüfung besteht insofern kein Anlass.

Im Übrigen liefert auch der bloße Hinweis auf die Uhrzeit, zu dem das vorläufige Endergebnis festgestanden habe, keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es in der Zwischenzeit zu Manipulationen der Stimmzettel gekommen sein könnte.

3. Verwechslungsgefahr aufgrund der Gestaltung der Stimmzettel

Soweit der Einspruchsführer eine Verwechslungsgefahr aufgrund der Gestaltung der Stimmzettel moniert, ist kein Wahlfehler ersichtlich.

Die Reihenfolge der Landeslisten der Parteien auf dem Stimmzettel ist gesetzlich vorgegeben. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Landeslisten der Parteien bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an (vgl. BVerfGE 160, 129 [161]). Gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 BWG sowie § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BWO enthält der Stimmzettel insofern die Landeslisten unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung und Zusatzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die

Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber. Das Stimmzettelmuster gemäß Anlage 26 zur Bundeswahlordnung sieht zudem vor, dass die etwaige Kurzbezeichnung der Partei in einer größeren Schrift dargestellt wird als der vollständige Name der Partei sowie die Namen der ersten fünf Bewerber.

Etwaige Verwechslungen, die Wählern beim Ankreuzen der Stimmzettel unterlaufen sein könnten, können bereits denklogisch keinen Wahlfehler begründen. Als Wahrnehmung des höchstpersönlichen Wahlrechts (vgl. nur BVerfGE 151, 1 [41]) sind die Wahlentscheidung sowie der eigentliche Wahlakt des Wählers – einschließlich dabei auftretender Irrtümer jeglicher Art – einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren nicht zugänglich.

4. Bleistifte in Wahlkabinen

Die Bereitstellung von Bleistiften in Wahlkabinen stellt keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 50 Absatz 2 BWO soll in der Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis genügt dieser Vorschrift jede Art von funktionsfähigem Schreibstift, also auch ein Bleistift (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlage 7; 20/5800, Anlage 60). Dem Wähler steht es überdies grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen Schreibgerät zu kennzeichnen (vgl. *Seedorf*, in: *Schreiber*, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 34 Randnummer 7).

